

Rechtswissenschaft.

199

Das

# Brasilianische Handelsrecht.

Nach dem

Código Commercial do Império do Brasil

übersetzt

und mit Bemerkungen begleitet

VON

**S. Borchardt,**

Stadtgerichtsrath,

und

**Herrmann Stolp,**

Auseultator



**BRIEF**

K

0056769

Berlin, 1856.

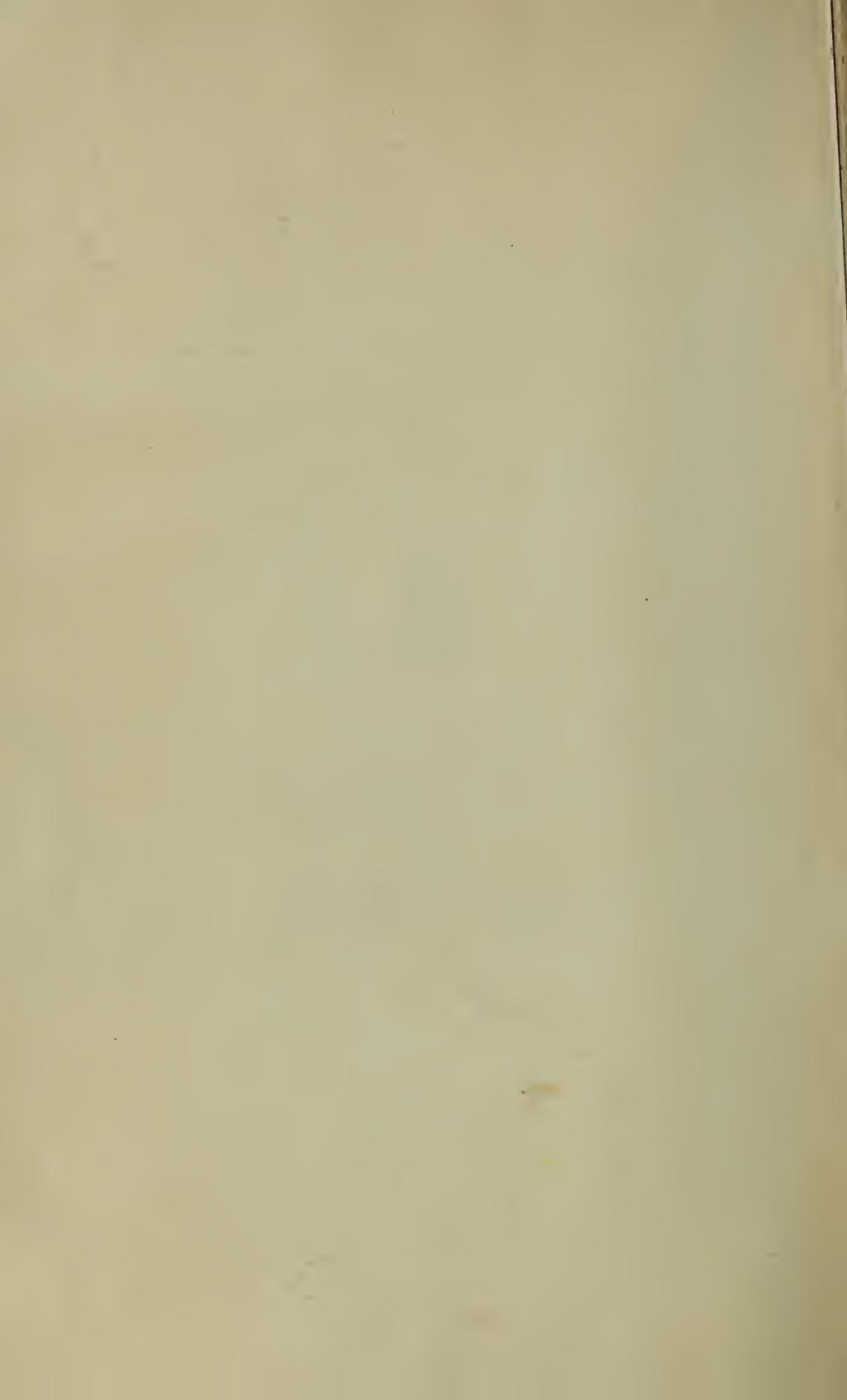
Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.



*Presented to the*  
LIBRARY of the  
UNIVERSITY OF TORONTO  
*by*

Rutherford Library,  
University of Alberta





Das

# Brasilianische Handelsrecht.

Nach dem  
Codigo Commercial do Imperio do Brasil

übersetzt

und mit Bemerkungen begleitet

von

**S. Borchardt,**  
Stadtgerichtsrath,

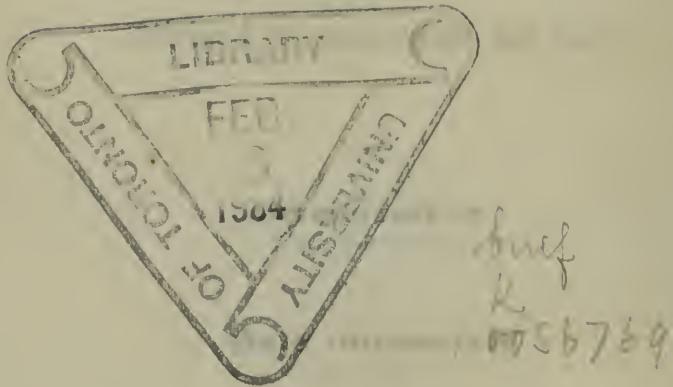
und

**Herrmann Stolp,**  
Auskultator.

1856



Verlag der Deckerschen Geheimen Ober - Hofbuchdruckerei.



PPS

## **Erster Theil.**

Vom Handel im Allgemeinen.

---

July 1941

unpublished, in library no.

## Vorwort.

---

Das Brasilianische Handelsgesetzbuch vom 25. Juni 1850, welchem das an den Code Napoléon sich anlehnende Spanische und Portugiesische Handelsgesetzbuch und zwar vorzugsweise das Letztere zum Grunde liegt, zerfällt in drei Theile. Der erste Theil, auf dessen Darstellung die Herausgeber sich zunächst beschränkt haben, ist „vom Handel im Allgemeinen“ überschrieben und enthält 18 Titel. Der zweite Theil umfasst in 13 Titeln die Lehre „vom Seehandel,“ und der dritte Theil handelt in 8 Titeln „von den Bankerötten,“ welchem noch ein einziger Titel „von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen“ angereiht ist.

Dem Handelsgesetzbuch schliessen sich ferner zwei kaiserliche Verordnungen vom 25. November 1850 an: die erstere derselben enthält „die Gerichtsordnung für den Handelsprozess“ in drei Abschnitten (den Handelsprozess, die Exekution und die Rechtsmittel); während die zweite die Handelsgerichte und den Concursprozess umfasst.

Die Publikation des vorliegenden Gesetzbuches dürfte gegenwärtig um so mehr die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, als einerseits der lebhafte Wunsch nach dem Erlass eines Handelsgesetzbuches für Deutschland der Verwirklichung sich zu nähern scheint, und andererseits

schon ein erheblicher Theil Deutscher Auswanderer den Weg nach Brasilien einschlägt, welche aus der Kenntnissnahme dieses Gesetzbuches die Ueberzeugung schöpfen werden, dass die dortige Regierung jedenfalls von rühriger Thätigkeit und schaffender Kraft erfüllt und von dem aufrichtigsten Streben für die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt durch Schutz des Eigenthums und Regelung der Handels- und Verkehrsverhältnisse beseelt ist.

Mit der Deutschen Bearbeitung des ersten und wichtigsten Theils dieses Gesetzbuches, welcher hier zunächst folgt, glauben deshalb die Herausgeber, von denen der zweit-genannte sich dem grösseren Theil der Uebersetzung unterzogen hat, dem Deutschen Publikum eine willkommene Gabe vorzulegen und auf eine nachsichtige Beurtheilung hoffen zu dürfen.

# Inhalts-Verzeichniss.

---

## Erster Theil.

### Vom Handel im Allgemeinen.

	Seite
I. Titel. Von den Handelsleuten . . . . .	1
1. Kapitel. Von den nothwendigen Eigenschaften um Handel zu treiben . . . . .	1
2. Kapitel. Von den allen Handelstreibenden gemein- samen Verpflichtungen . . . . .	3
3. Kapitel. Von den Vorrechten der Handelsleute .	7
4. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	8
II. Titel. Von den Börsenplätzen . . . . .	10
III. Titel. Von den Hülfsagenten des Handels . . . . .	10
1. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	10
2. Kapitel. Von den Maklern . . . . .	11
3. Kapitel. Von den Auctionscommisarien . . . . .	17
4. Kapitel. Von d. Faktoren, Buchhaltern u. Cassirern	18
5. Kapitel. Von den Verwaltern von Speichern und Niederlagen . . . . .	21
6. Kapitel. Von den Frachtführern und Spediteuren	23
IV. Titel. Von den Banquiers . . . . .	27
V. Titel. Von den Verträgen und kaufmännischen Ver- bindlichkeiten . . . . .	27
VI. Titel. Von der kaufmännischen Vollmacht . . . . .	31
VII. Titel. Von dem kaufmännischen Auftrage . . . . .	35
VIII. Titel. Von dem kaufmännischen Kaufe und Verkaufe	40
IX. Titel. Von der Umwechselung oder dem kaufmän- nischen Tausche . . . . .	46
X. Titel. Von der kaufmännischen Miethe . . . . .	47
XI. Titel. Von dem Darlehn und den kaufmännischen Zinsen . . . . .	50
XII. Titel. Von den Bürgschaften und Creditbriefen . .	52
1. Kapitel. Von den Bürgschaften . . . . .	52
2. Kapitel. Von den Creditbriefen . . . . .	53
XIII. Titel. Von der Hypothek und dem kaufmännischen Faustpfande . . . . .	54
1. Kapitel. Von der Hypothek . . . . .	54
2. Kapitel. Von dem kaufmännischen Faustpfande .	55

	Seite
XIV. Titel. Von der kaufmännischen Hinterlegung . . . . .	56
XV. Titel. Von den Gemeinschaften und Handelsgesellschaften . . . . .	57
1. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	57
2. Kapitel. Von den Handelsgemeinschaften oder anonymen Gesellschaften . . . . .	59
3. Kapitel. Von den Handelsgesellschaften . . . . .	60
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	60
2. Abschnitt. Von der stillen Gesellschaft . . . . .	64
3. Abschnitt. Von der Gesellschaft unter Gesamtnamen — oder mit Firma . . . . .	65
4. Abschnitt. Von der Kapitals- und Gewerbfleissgesellschaft . . . . .	66
5. Abschnitt. Von der Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung . . . . .	68
6. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Gesellschafter . . . . .	69
7. Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft . . . . .	70
8. Abschnitt. Von der Liquidation der Gesellschaft . . . . .	72
XVI. Titel. Von Wechseln, Anweisungen und kaufmännischen Creditscheinen . . . . .	74
1. Kapitel. Von den Wechseln . . . . .	74
1. Abschnitt. Von der Form und Verfallzeit der Wechsel . . . . .	74
2. Abschnitt. Von den Indossamenten . . . . .	76
3. Abschnitt. Von dem Aussteller . . . . .	77
4. Abschnitt. Von dem Inhaber . . . . .	78
5. Abschnitt. Von dem Bezogenen u. Acceptanten . . . . .	83
6. Abschnitt. Von den Protesten . . . . .	86
7. Abschnitt. Von den Rückwechseln . . . . .	88
8. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	89
2. Kapitel. Von Provinzialwechseln, Anweisungen und kaufmännischen Creditscheinen . . . . .	90
XVII. Titel. Von der Art wie kaufmännische Verbindlichkeiten aufgehoben werden und erloschen . . . . .	91
1. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	91
2. Kapitel. Von den kaufmännischen Zahlungen . . . . .	91
3. Kapitel. Von der Novation und kaufmännischen Compensation . . . . .	93
XVIII. Titel. Von der Verjährung . . . . .	94

# Titel I.

## Von den Handelsleuten.

---

### Kapitel I.

Von den nothwendigen Eigenschaften um Handel zu treiben.

Art. I. In Brasilien können Handel treiben:

I. Alle diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen des Kaiserreichs die freie Verfügung über ihre Person und ihr Vermögen haben und nicht ausdrücklich in diesem Gesetzbuch ausgeschlossen sind.

II. Minderjährige, welche auf gesetzmässigem Wege aus der väterlichen Gewalt entlassen sind.

III. Haussöhne über 18 Jahre, mit väterlicher Ermächtigung, welche durch eine öffentliche Urkunde dargethan ist.

Haussöhne über 21 Jahre, welche Theilnehmer der Handlung ihrer Väter sind, ferner solche, welche mit schriftlich erklärter Einwilligung ihres Vaters ein eigenes Handlungshaus errichten, werden hinsichtlich der gesetzlichen Wirkungen in kaufmännischen Geschäften den aus der väterlichen Gewalt entlassenen und den grossjährigen Personen vollkommen gleichgeachtet.

IV. Verheirathete Frauen über 18 Jahre, welchen durch eine öffentliche Urkunde die Ermächtigung ihrer Ehemänner ertheilt ist, auf eigenen Namen Handel zu treiben.<sup>1</sup> Diejenigen Frauen, welche in Folge Richterspruches von Tisch und Bett für immer von ihren Ehemännern geschieden sind, bedürfen dieser Ermächtigung nicht.

Minderjährige, Haussöhne und verheirathete Frauen müssen, bevor sie anfangen Handel zu treiben, die Urkunde ihrer bürger-

---

<sup>1</sup> Nach dem Span. H. G. B. Art. 5. müssen die Ehefrauen über 20 Jahre alt sein.

lichen Ermächtigung in das Handelsregister des bezüglichen Amtsbezirks (distrito) eintragen lassen.

Art. 2. Der Handelsbetrieb ist untersagt:

I. Den Präsidenten und Militair-Commandanten der Provinzen, den auf Lebenszeit ernannten Magistratspersonen, den städtischen und Vormundschafts-Richtern wie den Finanzbeamten, und zwar innerhalb des Amtsbezirks, in welchem sie ihre Functionen ausüben.

II. Den Offizieren erster Classe (linha) zu Wasser und zu Lande und denen der Polizeibehörden, so lange sie noch im Dienste stehen.

III. Den Körperschaften zur todten Hand, den Geistlichen und Ordenspriestern.

IV. Den Falliten, so weit dieselben nicht auf gesetzmässigem Wege rehabilitirt sind.<sup>1</sup>

Art. 3. In dem Verbote des vorhergehenden Artikels ist nicht die Befugniss mit einbegriffen, gegen Zins oder Prämie Geld auszuleihen, insofern die darin erwähnten Personen von der Ausübung dieser Befugniss nicht etwa gewerbsmässig Gebrauch machen, noch die Befugniss Theilnehmer einer Handelsgesellschaft zu sein, im Falle diese Personen an der Geschäftsführung der Gesellschaft selbst keinen Anteil nehmen.

Art. 4. Niemand wird als Handelstreibender angesehen und hat Ansprüche auf die Begünstigungen, welche dieses Gesetzbuch dem Handelsstande gewährt, der sich nicht bei irgend einem Handelsgericht des Kaiserreichs<sup>2</sup> hat einschreiben lassen und den Handel gewerbsmässig betreibt. (Art. 9.)<sup>3</sup>

Art. 5. Das Gesuch um Einschreibung muss enthalten:

I. Namen, Alter, Herkunft und Wohnsitz des Bittstellers, und wenn es eine Handelsgesellschaft ist, die Namen der einzelnen Personen welche sie bilden, so wie die angenommene Handelsfirma (Art. 302, 311 und 325.).

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 8 und 9. — <sup>2</sup> Zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzbuches gab es in Brasilien drei Handelsgerichtshöfe und zwar zu Rio de Janeiro, Pernambuco und Bahia. Dem Ermessen der Regierung ward es überlassen, je nach dem Bedürfnisse für die verschiedenen Provinzen des Reichs in Zukunft neue Handelsgerichte zu errichten. Jedes der bestehenden Handelsgerichte erstreckt sich über die ganze Provinz. In den Provinzen wo keine Handelsgerichtshöfe bestehen, werden deren Obliegenheiten durch die Obergerichte (Relações) ausgeübt und beim Mangel dieser, hinsichtlich des verwaltungsmässigen Theils, von den Verwaltungsbehörden, hinsichtlich des gerichtlichen Theils dagegen von den Gerichtsbehörden, welche die Regierung dazu ernannt. — <sup>3</sup> Span. II. G. B. Art. 1.

## II. Ort oder Sitz des Handlungshauses.

Minderjährige, Haussöhne und verheirathete Frauen müssen überdies die Urkunden ihrer bürgerlichen Ermächtigung beibringen (Art. 1. No. II. III und IV.).

Art. 6. Wenn das Handelsgericht findet, dass der Bittsteller allen gesetzlichen Anforderungen zum Handelsbetriebe genügt hat und des öffentlichen Vertrauens geniesst, so verfügt dasselbe die Einschreibung (in die Matrikel), welche sogleich allen übrigen Handelsgerichten mitzutheilen und durch Anschlag und die vorhandenen öffentlichen Blätter bekannt zu machen ist, während dem Bittsteller selbst die betreffende Urkunde ausgefertigt wird.

Art. 7. Kaufleute, welche bei einer Handels-Abtheilung<sup>1</sup> (Junta do commercio) eingeschrieben sind, sind verbunden, die bezügliche Urkunde bei dem Gerichtshofe ihres Wohnsitzes innerhalb 4 Monaten nach erfolgter Einschreibung eintragen zu lassen; das betreffende Gericht<sup>2</sup> ist befugt, diese Frist zu Gunsten derselben zu verlängern, welche an entfernt gelegenen Orten ihren Wohnsitz haben (Art. 31).

Art. 8. Jede Aenderung, welche ein Handelstreibender oder eine Handelsgesellschaft an den bei ihrer Einschreibung erklärten Umständen vornimmt, ist innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist, bei dem betreffenden Gerichte zur Anzeige zu bringen; das Gericht hat die vorgenommene Aenderung in der betreffenden Matrikel zu vermerken und die im Art. 6. vorgeschriebenen Mittheilungen und Veröffentlichungen vorzunehmen.

Art. 9. Der wirkliche Betrieb des Handels mit allen gesetzlichen Wirkungen wird von dem Tage der Veröffentlichung der Matrikel an, als begonnen betrachtet.

## Kapitel II.

### Von den allen Handelstreibenden gemeinsamen Verpflichtungen.

Art. 10. Alle Handelstreibende sind verpflichtet:

I. Eine gleichmässige Ordnung im Schrift- und Rechnungswesen zu befolgen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Bücher zu halten.

II. Alle Schriftstücke, deren Eintragung in diesem Handelsgesetzbuche ausdrücklich vorgeschrieben ist, in das Handelsregister

<sup>1</sup> In den Provinzen, wo es Obergerichte giebt, werden die Obliegenheiten der Handelsgerichtshöfe durch eine Abtheilung (secção) dieser Obergerichte ausgeübt. Diese Abtheilungen werden Juntas do commercio genannt. — <sup>2</sup> Nämlich: o tribunal do domicilio.

eintragen zu lassen, und zwar innerhalb 15 Geschäftstagen (dias uteis), vom Datum der Schriftstücke selbst an gerechnet (Art. 31.), wenn nicht etwa in diesem Gesetzbuche eine grössere oder geringere Frist angegeben ist.

III. Das ganze Schriftwesen, die Correspondenzen und sonstigen auf den Betrieb des Geschäfts sich beziehenden Papiere in gehöriger Verwahrung zu halten, so lange bis nicht die daraus herzuleitenden Ansprüche verjährt sind (Titel XVII.).

IV. Jährlich eine General-Bilanz über ihre Activa und Passiva aufzustellen, welche umfassen soll alle unbewegliche und bewegliche Güter und Moventien, die Waarenvorräthe und Baarschaften, die Creditpapiere und Werthe jeglicher Art, so wie die gesammten Schulden und Verbindlichkeiten; Alles von dem betreffenden Handelstreibenden selbst unterschrieben und mit dem Tage der Unterschrift bezeichnet.

Art. 11. Diejenigen Bücher, welche Handelsleute gemäss den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels schlechterdings zu halten verpflichtet sind, bestehen in dem Tagebuche und Brief-Copierbuche.

Art. 12. In das Tagebuch ist jeder Handelstreibende verpflichtet, genau und deutlich alle Handelsgeschäfte einzuziehn, in gleicher Weise Wechsel-Briefe und Creditpapiere jeder Art, welche er absendet, empfängt, verbürgt (afiançar) und indossirt, im Allgemeinen Alles, was er auf seine oder fremde Rechnung zahlt und empfängt, wobei es genügt, dass die einzelnen Theile der häuslichen Ausgaben zusammengezogen und unter dem Datum eingetragen werden, an welchem sie aus der Kasse entnommen wurden. Kleinhändler müssen täglich in ihr Tagebuch die Gesammtsumme ihrer in Geld gemachten Verkäufe, so wie in besonderer Aufzeichnung den Gesamtbetrag der an demselben Tage gewährten Creditirungen vermerken.

In das Tagebuch sind auch die Hauptergebnisse der General-Bilanz einzutragen (Art. 10. No. IV.) und zwar in der Art, dass sämmtliche Abtheilungen derselben zu summiren und die Gesammtsumme der verschiedenen Gegenstände jeder einzelnen Abtheilung aufzuführen ist; endlich ist das Ganze noch mit dem Datum der General-Bilanz zu unterzeichnen.

In dem Briefcopierbuche ist der Kaufmann verpflichtet ein Verzeichniss aller Briefe aufzustellen, welche er absendet, mit den Rechnungen, Fakturen oder Instructionen, welche dieselben begleiten.

Art. 13. Die beiden obenerwähnten Bücher müssen gebunden, numerirt, gestempelt und rubricirt sein in allen ihren Blättern durch eins der Mitglieder des bezüglichen Handelsgerichts, wel-

chem dies nach der getroffenen Eintheilung obliegt; ebenso ist in denselben der Tag ihrer Eröffnung und des Schlusses zu bemerken, und von dem Secretair des betreffenden Gerichts, dessen Unterschrift der Gerichtspräsident mit seiner Gegenzeichnung zu versehen hat, zu unterschreiben.

In denjenigen Provinzen, wo es keine Handelsgerichte giebt, liegen die vorerwähnten Förmlichkeiten den Obergerichten des Bezirks (*Relações do distrito*) ob, und in Ermangelung dieser dem Vorsteher und Seeretair der obersten Kreisgerichtsbehörde<sup>1</sup> (*autoridade judiciaria da comarca*) des Wohnsitzes des Kaufmanns; wenn nicht letzterer vorzieht, seine Bücher einem Handelsgerichte zu übersenden.

Die Bestimmung dieses Artikels tritt erst mit dem Tage in Kraft, welchen die Handelsgerichte in ihren bezüglichen Amtsbezirken festsetzen werden.

Art. 14. Was die Führung der Bücher betrifft, so muss solche in streng kaufmännischer Weise geschehen, nach chronologischer Folge der Tage, Monate und Jahre, ohne leere Zwischenräume, ohne Einschaltungen und mit Unterlassung jeder Durchstreichung, Rasur oder Verbesserung.

Art. 15. Sobald eines der vorerwähnten Bücher mit den im vorhergehenden Artikel angegebenen Mängeln vorgefunden wird, verliert dasselbe an den fehlerhaften Stellen in Hinsicht des Kaufmanns, welchem es gehört, jede Glaubwürdigkeit, und erstreckt sich dies auf den ganzen Inhalt des Buches, im Falle demselben die im Art. 13. vorgeschriebenen Förmlichkeiten fehlen, oder der Fehler so viele und von solcher Beschaffenheit sind, dass sie das Buch der Glaubwürdigkeit unwürdig machen.

Art. 16. Um vor Gericht zugelassen zu werden, müssen diese Bücher in der Landessprache geschrieben sein; wenn dieselben jedoch fremden Kaufleuten gehören und in einer anderen Sprache geführt sind, so müssen zunächst die in Frage kommenden Stellen durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden, welcher im Mangel eines öffentlich bestellten, auf den Vorschlag beider Parteien zu ernennen ist, denen jedoch das Recht vorbehalten bleibt, die etwanigen Ungenauigkeiten der Ueersetzung anzufechten.

Art. 17. Keine Behörde, kein Richter oder Gericht, darf unter irgend einem Vorwande, so begründet er auch erscheinen mag, irgendwie Veranlassung nehmen oder anordnen, dass eine Prüfung veranstaltet werde, ob ein Handelstreibender sein kaufmännisches

---

<sup>1</sup> Siehe die Bemerkung zum Art. 4.

Schriftenwesen gehörig im Stande hält oder in demselben sich Mängel vorfinden.<sup>1</sup>

Art. 18. Die Vorlegung der kaufmännischen Scripturen in allen ihren Theilen, oder der Generalbilanz irgend eines Handlungshauses, zur Einsicht vor Gericht, kann allein zu Gunsten derjenigen angeordnet werden, welche rücksichtlich einer Erbfolge, Gesellschaft oder Vereinigung, Administration oder Geschäftsführung für Rechnung anderer, dabei interessirt sind, wie ebenso im Falle eines Bankerots.<sup>2</sup>

Art. 19. Ausserdem können der Richter oder das Handelsgericht, welche in einer Sache entscheiden, auf Antrag einer Partei oder selbst von Amts wegen, während der Prozess schwebt, anordnen, dass die Bücher eines oder beider streitführenden Theile in Gegenwart des Kaufmanns, welchem sie gehören und unter seinen oder seines Stellvertreters Augen geprüft werden, um aus denselben dasjenige, was sich auf die Streitfrage bezieht, zu entnehmen und darzuthun.

Wenn die Bücher sich in einem anderen Amtsbezirk befinden, so soll die Prüfung durch den betreffenden Amtsrichter des Handels (*juiz de dereito do commercio*)<sup>3</sup> in obiger Form vorgenommen werden, jedoch mit der Bestimmung, dass die gedachten Bücher in keinem Falle ausserhalb des Wohnsitzes des betreffenden Handelstreibenden gesendet werden dürfen, selbst wenn sich dieser damit einverstanden erklärte.<sup>4</sup>

Art. 20. Im Falle ein Handelstreibender sich weigert, in Folge des an ihn ergangenen richterlichen Befehls seine Bücher vorzulegen, so ist derselbe in den Fällen des Art. 18. zu deren Vorlegung unter Androhung von Gefängnisstrafe anzuhalten, und in den Fällen des Art. 19. der Gegentheil zum Erfüllungseide zuzulassen.

Bei Streitfragen zwischen Handelsleuten ist den Büchern des Handelstreibenden, zu dessen Gunsten die Vorlegung angeordnet wurde, volle Glaubwürdigkeit beizumessen, vorausgesetzt, dass die Bücher in vorschriftsmässiger Form befunden wurden (Art. 13 und 14.).

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 49. — <sup>2</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 14. —

<sup>3</sup> Juizes de dereito oder juizes letrados sind die studirten oder gelehrtten Richter welche den Vorsitz führen; im Gegensatz zu den vier Deputados commerciantes (den kaufmännischen Richtern), welche die Tribunaes do Commercio noch zählen, mit Ausnahme des Tribunal do Commercio in Pio de Janeiro, welches sechs Deputados commerciantes hat. — <sup>4</sup> Span. H. G. B. Art. 51 und 52. Code Nap. H. G. B. Art. 16.

## Kapitel III.

### Von den Vorrechten der Handelsleute.

Art. 21. Die Vollmachten Handelstreibender, mögen dieselben eigenhändig geschrieben, oder nur unterschrieben sein, sollen mit den von den öffentlichen Notaren angefertigten gleiche Gültigkeit haben.

Art. 22. Die über Handelsgeschäfte schriftlich abgeschlossenen Verträge, für welche durch gegenwärtiges Gesetzbuch nicht eine öffentliche Beurkundung verlangt wird, sollen, wenn sie mit einer Unterschrift versehen sind, gegen denjenigen Handelstreibenden, welcher sie unterzeichnet hat, volle Glaubwürdigkeit haben, auf wie hoch sich auch der Gegenstand ihres Werthes belaufen möge (Art. 426.).

Art. 23. Die im Artikel 11. bezeichneten beiden Bücher, welche mit den im Art. 13. vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen, und ohne Fehler noch Mangel in der im Art. 14. festgesetzten Form geführt sind, und sich in völliger Uebereinstimmung mit einander befinden, machen einen vollständigen Beweis:

I. gegen diejenigen Personen, welche Eigenthümer derselben sind, mögen sie dies nun ursprünglich gewesen, oder durch Rechtsnachfolge geworden sein;

II. gegen diejenigen Kaufleute, mit welchen die Eigenthümer, für sich oder ihre Rechtsvorgänger, Kaufverträge abgeschlossen oder abgeschlossen hatten, im Falle die betreffenden Aufzeichnungen sich auf vorhandene Schriftstücke beziehen, welche die Natur der Verträge selbst nachweisen und die Eigenthümer überdies durch Urkunden darthun, dass sie zur gehörigen Zeit die nöthigen Aufforderungen erlassen und der Gegentheil dieselben empfangen hatte;

III. gegen nicht-handelstreibende Personen, wenn die Aufzeichnungen durch eine Urkunde bestärkt werden, welche für sich allein nicht einen vollgültigen Beweis machen würde.

Art. 24. Selbstverständlich können die genannten Bücher keinen Beweis in denjenigen Fällen abgeben, in welchen dieses Handelsgesetzbuch vorschreibt, dass solcher lediglich durch eine öffentliche oder Privaturkunde geführt werden darf.

Art. 25. Die Glaubwürdigkeit dieser Bücher wird in den im Artikel 23. No. II. einbegriffenen Fällen aufgehoben, sobald durch fehlerfreie Urkunden dargethan wird, dass die angezogene

Aufzeichnung falsch oder ungenau gewesen; und in Beziehung auf die im Art. 23. No. III. angegebenen Fälle ist jede Art des im Handelsverkehr üblichen Beweises<sup>1</sup> zulässig.

## Kapitel IV.<sup>2</sup>

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Minderjährige und Haussöhne, welche Handel treiben, können verpfänden, hypotheciren und gültig ihr unbewegliches Eigenthum veräussern, ohne dass sie die Rechtswohlthat der Restitution gegen diese Handlungen oder gegen irgend welche andere Handelsgeschäfte vorschützen können, welche sie abgeschlossen hätten. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass alle durch dieselben eingegangenen Verpflichtungen, Handelsgeschäfte betreffen.<sup>3</sup>

Art. 27. Verheirathete Frauen, welche Handel treiben, können eigenthümliche Vermögensstücke (*bens proprios*) des Ehemannes, welche derselbe bereits vor der Verheirathung besessen, weder verpfänden, noch hypotheciren oder veräussern, sobald die betreffenden Titel derselben innerhalb 15 Tagen nach geschehener Verheirathung (Art. 31.) in das Handelsregister eingetragen worden sind; und gilt dies auch in Bezug auf Grundstücke, welche beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehören, es sei denn, dass eine besondere Ermächtigung Seitens des Ehemannes vorläge, welche durch eine öffentliche Urkunde ausgestellt und in das gedachte Register eingetragen ist.

Jedoch ist es einer verheiratheten Handelsfrau gestattet, ihr eingébrachtes, vorbehaltenes und in der Ehe erworbene Vermögen gültig zu verpfänden, hypotheciren und zu veräussern, sowie alle Rechte und Klagen geltend zu machen, welche sie in Gemeinschaft mit Anderen besitzt, ohne dass in irgend einem Falle sie eine Rechtswohlthat beanspruchen kann, welcher Art dieselbe auch beschaffen sein möge.

<sup>1</sup> Als Beweismittel gelten nach brasiliанischem Recht: 1. öffentliche Urkunden, welche als solche vom Gesetze anerkannt sind; 2. Privat-urkunden; 3. Gerichtliches Zugeständniß; 4. Aussergerichtliches Zugeständniß; 5. Erfüllungseid (*juramento suppletorio*); 6. Schätzungsseid (*juramento in item*); 7. Zeugen; 8. Rechtliche Vermuthungen; 9. Sach-verständiges Gutachten; 10. Auslassung der Partei (*depoimento da parte*); 11. Richterlicher Augenschein (*as vestorias*). — <sup>2</sup> Dieses Kapitel ist im Code Nap., Span. und Portug. H. G. B. mit dem ersten Kapitel vereinigt. — <sup>3</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 6., Span. H. G. B. Art. 6.

Art. 28. Die Ermächtigung, Handel zu treiben, welche Seitens des Ehemannes der Ehefrau gegeben worden, kann mittelst Richterspruchs oder öffentlicher Urkunde widerrufen werden, jedoch ist Dritten gegenüber der Widerruf erst dann wirksam, sobald solcher in das Handelsregister eingetragen und durch Anschläge und Bekanntmachungen in den Ortszeitungen veröffentlicht, sowie durch besondere Benachrichtigungen allen den Personen mitgetheilt worden ist, mit welchen die Handelsfrau zu jener Zeit Handelsverbindungen unterhalten hatte.

Art. 29. Wenn eine Handelsfrau sich verheirathet, so wird vermuthet, dass sie von ihrem Ehemanne zum Handelsbetriebe ermächtigt sei; es sei denn, dass dieser nicht das Gegentheil in einem Circular erklärt, welches er an alle die Personen richtet, mit denen seine Ehefrau zu jener Zeit in Handelsverbindungen gestanden, und dieses Circular in das betreffende Handelsregister eintragen, so wie durch Anschläge und durch die Ortszeitungen veröffentlichten lässt.

Art. 30. Alle durch die in Brasilien wohnhaften Fremden<sup>1</sup> vollzogenen Handelsgeschäfte werden nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsgesetzbuchs beurtheilt und entschieden.

Art. 31. Die im Art. 10. No. II. und im Art. 27. angeordneten Fristen werden für diejenigen Personen, welche ausserhalb des Ortes wohnen, wo sich das Handelsregister befindet, von dem Tage an gerechnet, welcher dem der Ankunft der zweiten Post des zweiten Paquetboots oder Schiffes folgt, welche nach dem Datum der einzutragenden Urkunden aus dem Bezirke des Wohnsitzes der betreffenden Personen abgegangen sind.

<sup>1</sup> Hinsichtlich der Ausländer und der im Auslande abgeschlossenen Verträge gilt jedoch nach brasilianischem Recht, dass die Gesetze und Handelsgebräuche fremder Länder in Brasilien als maasgebend erachtet werden:

1. in Bezug auf alle Fragen über Stand und Alter der im Kaiserreiche wohnenden Fremden, ferner in Bezug auf die Fähigkeit derselben Verträge abzuschliessen, in sofern sie nicht als Kaufleute in Brasilien selbst immatrikulirt sind (siehe Art. 4.). Ferner behalten Verträge ihre Gültigkeit wenn sie zum Vortheile des Fremden gereichen;
2. in Bezug auf die Form der im Auslande abgeschlossenen Verträge (siehe auch Art. 301 und 424), so wie in Betrefß der Verträge, welche Brasilianer an den Orten, wo sich ein brasilianischer Consul befindet, abschliessen, sofern dieselben in Brasilien ausgeführt werden sollen und von dem Consul beglaubigt sind.

## Titel II.

### Von den Börsenplätzen.

---

Art. 32. Als Börsenplatz wird nicht nur das Local betrachtet, sondern auch die Versammlung der Handelstreibenden, Capitaine und Schiffsführer, Makler und sonstiger beim Handelsbetriebe beschäftigter Personen.<sup>1</sup>

Ein solches Local und eine solche Versammlung sind der polizeilichen Aufsicht und der Ueberwachung der zuständigen Behörden unterworfen.

Das Reglement der Börsenplätze wird alles dasjenige feststellen, was deren innere Polizei und sonstige dieselben betreffenden Gegenstände angeht.

Art. 33. Das Ergebniss derjenigen Geschäfte, welche an der Handelsbörse zum Abschluss kommen, wird durch den Cours der Wechsel, den Preiscourant der Waaren, der Versicherungen, Schiffsfrachten, Wasser- und Landtransporte, der öffentlichen in- und ausländischen Staatspapiere und irgend welcher andern Creditpapiere, deren Cours sich angeben lässt, festgestellt.

Art. 34. Die Handelstreibenden eines jeden Börsenplatzes können aus ihrer Mitte eine Commission wählen, welche die Handelsköperschaft dieses Platzes ausmacht.

---

## Titel III.

### Von den Hülfsgagenten des Handels.

---

#### Kapitel I.

##### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35. Als Hülfsgagenten des Handels werden angesehen und sind mit Rücksicht auf die Verrichtungen, welche ihnen in dieser Eigenschaft zustehen, den Handelsgesetzen unterworfen:

---

<sup>1</sup> Code Nap. II. G. B. Art. 71., Portug. H. G. B. Art. 97.

- I. Die Makler.
- II. Die Auctions-Commissare.
- III. Die Factoren, Buchhalter und Kassirer.
- IV. Die Verwalter von Speichern und Niederlagen.
- V. Die Speditöre.

## Kapitel II.

### Von den Maklern.

Art. 36. Um Makler zu werden, ist ein Alter von mehr als fünfundzwanzig Jahren und ein mehr als einjähriger Wohnsitz an dem betreffenden Orte erforderlich.

Art. 37. Makler können nicht werden:

- I. Diejenigen Personen, welche nicht Kaufleute sein können.
- II. Frauenspersonen.

III. Die, welche einmal als Makler abgesetzt worden.

IV. Die nicht rehabilitirten Falliten, wie auch die rehabilitirten, im Falle das Falliment derselben als ein unter die Bestimmung der Artikel 800 No. 2. und 801 No. 1. fallendes bezeichnet worden war.<sup>1</sup>

Art. 38. Jeder Makler ist verpflichtet, sich bei dem Handelsgericht seines Wohnsitzes einschreiben zu lassen, und bevor er in die Ausübung seines Amtes eintritt, vor dem Präsidenten dieses Gerichts über die treue Erfüllung seiner Pflichten einen Eid abzuleisten, welcher, im Falle der Makler an einem von dem Sitze des Handelsgerichts entlegenen Platze ansässig ist, auch durch Stellvertretung geleistet werden kann. Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht eine Strafe von 10 pCt. der gestellten Caution des Mäklers nach sich, und hat in gleicher Weise seine Geschäftsführung lediglich die Wirkung einer Vollmacht.

Art. 39. Der Antrag auf Einschreibung<sup>2</sup> muss enthalten: die Angabe der Herkunft und des Wohnsitzes des Bittstellers, den Handelszweig, welchem er sich zu widmen beabsichtigt, und den Platz, an welchem er sein Maklergeschäft betreiben will. Ausserdem muss derselbe von folgenden Originalurkunden begleitet sein:

I. Der Altersbescheinigung.

II. Der Niederlassungsurkunde, aus welcher hervorgeht, dass er bereits seit länger als einem Jahre an dem Platze, an welchem er Makler werden will, seinen Wohnsitz habe.

III. Dem Zeugniß, dass er unter pünktlicher Zahlungsleistung

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. §. 76., Portug. H. G. B. §. 109. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. §. 79.

und gutem Credit bereits Handel getrieben habe und zwar entweder selbstständig, oder in einem Grosshandelshause in der Eigenschaft eines geschäftsführenden Gesellschafters, oder wenigstens eines Buchhalters oder ersten Geschäftsführers, oder irgend eines Maklers.<sup>1</sup>

Fünf Jahre nach dem Datum der Veröffentlichung des gegenwärtigen Handelsgesetzbuchs darf kein nichtnaturalisirter Fremder das Amt eines Maklers betreiben, auch wenn er schon vor dieser Zeit dazu ernannt gewesen wäre und sein Geschäft begonnen hatte.

Art. 40. Sobald der Bittsteller nachgewiesen hat, dass seiner Ernennung zum Makler nichts entgegensteht, hat das Gericht ihn zur Leistung einer entsprechenden Sicherheitsstellung zu veranlassen und nach Einreichung einer amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Leistung derselben ihm die Bestallung als Makler zuzustellen, während dasselbe im Uebrigen nach den im Art. 6. über die Einschreibung der Handelsleute gegebenen näheren Bestimmungen zu verfahren hat.<sup>2</sup>

Art. 41. Die Sicherheitsstellung ist am Wohnsitz des Maklers in der Registratur des Sekretairs des Handelsrichters zu leisten.

Die Handelsgerichte haben alsbald nach ihrer Errichtung die Höhe der Seitens der Makler zu leistenden Sicherheitsstellung unter Berücksichtigung des an den betreffenden Plätzen in Handelsgeschäften stattfindenden Umsatzes, festzusetzen; können jedoch so oft es angeessen erscheint, eine Aenderung dieser Festsetzung vornehmen.<sup>3</sup>

Art. 42. Beim Mangel einer Caution durch Bürgen soll dem zur Niederlassung befähigten Makler gestattet sein, den entsprechenden Cautionsbetrag in baarem Gelde oder in Staats-Schuldverschreibungen zu hinterlegen, und zwar nach dem wirklichen Werthe, den dieselben zur Zeit der Hinterlegung hatten.

Findet an dem Platze, wo die Caution zu erlegen ist, kein Umsatz in Staats-Schuldverschreibungen statt, so kann die Deponirung in dem nächstgelegenen Platze geschehen, wo dies der Fall ist.

Art. 43. Die Caution muss stets in ihrem vollen Betrage erhalten werden, und wenn der Makler Geldstrafen, in die er verfallen, oder Schadloshaltungen, zu denen er verpflichtet ist, nicht unmittelbar nach seiner Verurtheilung dazu erlegt, so sollen

<sup>1</sup> Span. II. G. B. §. 75. — <sup>2</sup> Nach dem Code Nap. II. G. B. Art. 75 und Span. II. G. B. §. 71. geschieht die Ernennung der Makler durch den Regenten. — <sup>3</sup> Span. II. G. B. §. 80.

solehe zwar mit seiner Caution bestritten werden, doch wird er so lange suspendirt, bis die Caution wieder vollzählig gemacht ist.

Art. 44. Wenn einer der Bürgen, die für den Makler eingetreten waren, durch Abwesenheit, Tod oder Falliment ausscheidet, oder in gesetzlicher Form (Art. 262.) von seiner Bürgschaftsleistung befreit wird, so werden die Geschäfte des Maklers so lange unterbrochen, bis er neue Bürgen gestellt hat.

Art. 45. Der Makler kann bei allen kaufmännischen Geschäften, Verhandlungen und Uebereinkünften als Vermittler auftreten, doch ist es selbstverständlich allen Handeltreibenden und Nicht-Handeltreibenden gestattet, ihre eignen und ihrer Auftraggeber Geschäfte unmittelbar, sei es persönlich, sei es durch ihre Agenten und Kassirer zu vollziehen, und selbst als Käufer oder Verkäufer für Andere aufzutreten, sofern eine solche Vermittelung unentgeldlich geschieht.<sup>1</sup>

Art. 46. Kein Makler darf Atteste ausstellen, deren Inhalt sich nicht aus den Aufzeichnungen seines Geschäftsbuches (protocollo) und mit Bezug auf dasselbe ergiebt (Art. 52.); ebenso darf er nur dasjenige bescheinigen, was er aus Verordnungen der zuständigen Behörde in Beziehung auf Angelegenheiten seines Amtes ersehen oder vernommen hat. Im Falle des Zu widerhandelns verfällt er in eine Strafe von 10 pCt. der geleisteten Caution.

Art. 47. Der Makler ist gehalten, alle durch ihn vermittelten Geschäfte einzeln in ein paginirtes Handbuch (manual), gleich nach dem Abschluss derselben, genau und ordnungsmässig einzuziechnen.

Art. 48. Die gedachten Einzeichnungen müssen mit laufenden Nummern nach der Reihenfolge des Abschlusses der Geschäfte versehen sein, ferner die Namen der abschliessenden Personen enthalten, die Qualität und Quantität und den Preis der Waaren angeben, welche den Gegenstand des Geschäfts ausmachten, wie die Fristen, Zahlungsbedingungen und alle und jede dabei vorkommenden Umstände anführen, welche für künftige Aufklärungen dienlich sein können.

Art. 49. Bei Eintragung von Wechselgeschäften soll der Makler die Daten, Fristen und Beträge der Wechsel, die Plätze wo und worauf sie gezogen worden, die Namen des Ausstellers, der Giranten und des Bezogenen, so wie die sonstigen in Bezug auf den Wechsel etwa getroffene Festsetzungen (Art. 385.) aufzeichnen.

Bei Versicherungsgeschäften hat er die Namen der Versicherer und des Versicherten (Art. 667. No. I.), den Gegenstand der Versicherung, den vertragsmässigen Werth desselben,

<sup>1</sup> Span. H. G. B. §. 65.

den Ort der Verladung und Löschung, den Namen, die Nationalität, die Matrikel und den Tonnengehalt, so wie den Namen des Capitains oder Befehlshabers des Schiffes einzutragen.<sup>1</sup>

Art. 50. Die Eintragungen des Handbuchs müssen täglich in ein Geschäftsbuch mittelst wörtlicher Abschrift, dem vollen Inhalten nach und ohne Verbesserungen und Einschaltunge, unter Beibehaltung der gleichen Numerirung des Handbuchs, übertragen werden.

Das Geschäftsbuch muss den, für die Bücher der Handels-treibenden im Art. 13. vorgeschriebenen Förmlichkeiten entsprechen, widrigenfalls die in demselben befindlichen Einzeich-nungen keine Glaubwürdigkeit erhalten, und der Makler eine der Hälften seiner geleisteten Caution gleichkommende Geldbusse ver-wirkt hat.

Das gedachte Geschäftsbuch muss auf Antrag jedes Bethei-ligten Behufs erforderlicher Nachforschungen, sowie auf Grund einer Verfügung der Richter und Gerichtshöfe des Handels (Art. 19 und 20.) dem Gerichte vorgelegt werden.

Art. 51. Der Makler, dessen Bücher ohne die im Art. 50. gegebenen Vorschriften und Förmlichkeiten, oder mit mangelhafter Aufzeichnung der in den Art. 48 und 49. erwähnten besonderen Angaben vorgefunden werden, ist gehalten, die Parteien für jeden Nachtheil, der ihnen aus solchen Mängeln erwachsen sollte, schadlos zu halten, verfällt in eine dem vierten Theile seiner Caution gleichkommende Geldbusse, und wird auf drei bis sechs Monate von seinem Amte suspendirt; im Wiederholungsfalle jedoch ver-liert er ausser der Hälften seiner Caution überdies sein Amt. Wird ihm jedoch nachgewiesen, dass er mit Arglist und Betrug gehan-delt hat, so hat er nicht nur die Parteien schadlos zu halten, sondern ist auch neben dem Verluste des vollen Betrages seiner Caution der Criminklage unterworfen, welche gegen ihn geltend gemacht werden kann.

Art. 52. Die Bücher der Makler, welche ohne Fehler und Mängel und gemäss der durch die Artikel 48, 49 und 50. vor-geschriebenen Form befunden werden, geniessen öffentliche Glaub-würdigkeit.

Atteste, welche aus diesen Büchern mit Bezugnahme auf das Blatt der betreffenden Eintragung gemacht, und von den Maklern selbst unterschrieben und gezeichnet sind, haben als Beweismittel für die betreffenden Verträge die Kraft einer öffentlichen Ur-kunde (Art. 46.), insosfern durch gegenwärtiges Handelsgesetzbuch

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. §. 94.

nicht eine gerichtliche Vollziehung oder eine andere Art besonderer Beweisführung ausdrücklich erforderlich wird.<sup>1</sup>

Stellt ein Makler ein mit dem Inhalte seiner Bücher im Widerspruch stehendes Attest aus, so verfällt er in die Strafe der Fälschung, verliert den vollen Betrag seiner Caution, und geht seines Amtes verlustig.

Art. 53. Die Makler sind verbunden, der Uebergabe der durch ihre Vermittelung verkauften Gegenstände beizuhören, wenn eine der Parteien es verlangt, bei Strafe einer Geldbusse von 5 pCt. ihrer Caution und der Verantwortlichkeit für Verlust und Schaden.

Art. 54. In gleicher Weise sind sie verbunden, bei Geschäften in Wechseln oder andern indossirbaren Creditpapieren, oder in Staatsschuldscheinen, solche von dem Cedenten in Empfang zu nehmen und dem Nehmer zu übergeben, wie auch die Uebergabe des Werthbetrages zu bewerkstelligen.

Art. 55. Obgleich die Makler im Allgemeinen nicht verantwortlich sind, noch für die Zahlungsfähigkeit der Contrahenten sich als Bürgen aufstellen können, so haben sie dennoch in den vorerwähnten Geschäften für die wirkliche Uebergabe des verkauften Gegenstandes an den Nehmer und die Zahlung des Preises an den Cedenten, als Gewährsmänner (garantes) einzustehen, und sind für die Acehtheit der letzten Unterschrift unter all und jede durch sie vermittelten Creditpapiere, sowie für die Identität der Personen verantwortlich, welche bei den durch ihre Vermittelung abgeschlossenen Verträgen vorkamen.<sup>2</sup>

Art. 56. Die Makler sind verpflichtet, in Bezug auf die ihnen übertragenen Geschäfte ein völliges Stillschweigen zu beobachten; erwächst durch eine von ihnen gemachte Mittheilung dem Andern ein Nachtheil, so sind sie zur Schadloshaltung verpflichtet und können selbst zum Verlust des Amtes sowie der Hälfte der geleisteten Caution verurtheilt werden, wenn ihnen Arglist oder Betrug nachzuweisen ist.

Art. 57. Ein Makler, der bei Ausübung seines Amtes betrügerisch verfährt, oder mit Schwindel und Täuschung umgeht, soll mit den im Art. 51. festgesetzten Strafen belegt werden.

Art. 58. Die Makler sind verpflichtet, nach vollständigem Abschluss der ihnen übertragenen Geschäfte jedem der contrahirenden Theile, spätestens innerhalb einer Frist von acht und vierzig Geschäftsstunden, eine von ihnen unterschriebene getreue Abschrift der Eintragung über das betreffende Geschäft zu

<sup>1</sup> Das Span. II. G. B. §. 64. gestattet den Gegenbeweis. — <sup>2</sup> Span. II. G. B. §. 82 und 83.

übermachen, widrigenfalls sie den Anspruch auf ihre Maklergebühr verlieren und verpflichtet sind, für jeden aus der Untlassung entstandenen Nachtheil die Parteien schadlos zu halten.

Art. 59. Es ist den Maklern untersagt:

I. Jede Art eines unmittelbaren oder mittelbaren Geschäfts oder Handels unter ihrem oder fremdem Namen, ferner das Eingehen eines Gesellschaftsverhältnisses, welchen Namens oder welcher Gattung es auch sei, sowie der Mitbesitz oder die Beteiligung an einem Schiffe oder dessen Ladung; bei Strafe des Amtsverlustes und der Nichtigkeit des Vertrages.

II. Die Uebernahme von Erhebungen und Zahlungsleistungen für fremde Rechnung; bei Strafe der Entsetzung von ihrem Amte.

III. Für sich oder ein Mitglied ihrer Familie eine Sache zu erwerben, deren Verkauf ihnen oder irgend einem andern Makler übertragen worden war, wäre es auch unter dem Vorwande des eigenen Privatbedarfs; und zwar, je nach dem Ermessen des Gerichts und der Bedeutung des Geschäfts, bei Strafe der Suspension oder Amtsentsetzung, und einer dem doppelten Preise des gekauften Gegenstandes gleichkommenden Geldbusse.<sup>1</sup>

Art. 60. In der Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist nicht der Erwerb von Staatsschuldscheinen oder von Actien anonymer Gesellschaften einbegriffen; von welchen letztern die Makler weder Directoren noch Verwalter oder Geschäftsführer unter irgend einem Vorwande sein können.

Art. 61. Jede Seitens des Maklers bei Vermittelung von Verträgen oder kaufmännischen Geschäften geleistete Bürgschaft wird als ungültig betrachtet.

Art. 62. Den Schiffsmaklern ist es gestattet, die Manifeste und Urkunden zu übersetzen, welche die Führer fremder Schiffe vorschriftsmässig bei den Zollstätten des Reichs einzureichen haben.

Diesen Uebersetzungen wird gleich denen, welche durch die Seitens der Handelgerichte ernannten Dolmetscher angefertigt worden, öffentliche Glaubwürdigkeit beigelegt, jedoch bleibt den dabei beteiligten Parteien das Recht vorbehalten, dieselben wegen Ungenauigkeit anzufechten.

Art. 63. Auf die Schiffsmakler, welche in den Uebersetzungen, von denen der vorhergehende Artikel handelt, sich Irrthümer oder Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind, sofern dadurch eine Benachtheiligung der Parteien verursacht wird, die Bestimmungen des Art. 51. anwendbar.

Art. 64. Die Handelgerichte haben innerhalb der ersten

---

<sup>1</sup> Vergl. Span. H. G. B. §. 99 bis 103.; Holländ. H. G. B. §. 65 und 71.

sechs Monate nach ihrer Errichtung einen Tarif der Vergütigungen aufzustellen, welche den Maklern und Dolinetschern für die von ihnen gemachten Beglaubigungen (Atteste) zustehen.

Jede Maklergebühr soll, sofern nicht eine anderweitige Ueber-einkunst statt gefunden hat, auf beide Parteien gleichmässig vertheilt werden.

Art. 65. Sobald die Stelle eines Maklers erledigt wird, hat der Sekretair des Handelsrichters sofort zur Einziehung aller zu dem erledigten Amte gehörigen Bücher und Papiere zu schreiten, und nach Aufzeichnung derselben an das Handelsgericht zur weitem Veranlassung Bericht zu erstatten.

Art. 66. Der gedachte Sekretair hat sofort bei der Einziehung der Bücher und in Gegenwart der betheiligten Personen so wie zweier Zeugen, eine Prüfung derselben vorzunehmen, um über ihren Zustand Kenntniss einzuziehen.

Art. 67. Die Regierung wird, nach vorgängiger Berathung mit den bezüglichen Handelsgerichten, die Anzahl der Makler bestimmen, welche in jedem der Börsenplätze Brasiliens vorhanden sein sollen und ihnen so wie den Auctions-Commissarien ein eigenes Reglement ertheilen, jedoch so, dass durch dasselbe keine der in gegenwärtigem Handelsgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen verletzt wird.

### Kapitel III.

#### Von den Auctions - Commissarien.<sup>1</sup>

Art. 68. Um Auctions - Commissarius zu werden, sind dieselben Eigenschaften und Befähigungen wie für einen Makler erforderlich.

Auf die Auctions-Commissarien finden die Bestimmungen der Art. 38. 59. 60. 61 und 804. Anwendung.

Art. 69. Die Auctions - Commissarien werden, wenn der Eigenthümer der zu versteigernden Gegenstände sich nicht anwesend befindet, mögen sie ihr Geschäft in ihren eigenen Auctionslocalen oder ausserhalb derselben ausüben, als wirkliche Verwahrer (consignatarios) erachtet und sind den Bestimmungen des Titels VIII. — Von dem kaufmännischen Auftrage — Artikel 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 177. 181. 182. 185. 186. 187. 188 und 189. unterworfen.

Art. 70. Den Auctions - Commissarien steht ausschliesslich der Verkauf von Gütern oder jeglichen anderen Gegenständen

<sup>1</sup> Vergl. Russische V. v. 12. Januar 1831 §. 57.

zu, die nach Maasgabe dieses Handelsgesetzbuchs auf gerichtliche Verfügung oder in öffentlicher Versteigerung veräussert werden sollen, und geniessen sie in diesen Fällen die Glaubwürdigkeit öffentlicher Beamten.

Diese Bestimmung begreift nicht die gerichtlichen Versteigerungen in Folge der Vollstreckung eines Urtheilsspruchs.

Art. 71. Bei jedem Auctions-Commissariat müssen unerlässlich drei Bücher gehalten werden: das — Eingangsbuch — in welches nach chronologischer Ordnung, ohne Einschaltungen, Aenderungen oder Rasuren, die in Empfang genommenen Güter und sonstige Gegenstände eingetragen werden, unter Aufführung nach Menge, Gewicht und Stücke, Angabe ihrer Stempel und Merkzeichen, der Personen von denen sie in Empfang genommen werden, so wie für wessen Rechnung sie verkauft werden sollen; sodann: das — Ausgangsbuch — in welches Tag für Tag die geschehenen Verkäufe, für wessen Rechnung und in wessen Auftrage, so wie an wen, ferner der Preis, die Zahlungsbedingungen und sonstigen nöthig erscheinenden Angaben, eingezeichnet werden; endlich: das Buch — Laufende Rechnungen — zwischen dem Auctions-Commissariat und einem jedem ihrer Auftraggeber.

Auf die gedachten Bücher sind die Bestimmungen der Art. 13 und 15. anwendbar; und müssen dieselben gleich denen der Makler (Art. 50.) vor Gericht eingereicht werden.

Art. 72. Nach vollendeter Versteigerung hat der Auctions-Commissarius seinem Auftraggeber, innerhalb dreier Tage, eine von ihm unterschriebene Rechnung über die versteigerten Güter mit den erforderlichen Erklärungen zu übergeben; und innerhalb acht unmittelbar auf den Auctionsschluss folgender Tage den Rein ertrag des Auctions-Erlöses auszuzahlen.

Bei einer Verzögerung Seitens des Auctions-Commissarius kann der Auftraggeber bei dem zuständigen Richter die Verfügung der Gefängnissstrafe gegen denselben bis zur erfolgten vollständigen Zahlungsleistung verlangen; in welchem Falle der Auctions-Commissarius seiner Gebühr verlustig geht.

Art. 73. Die Auctions-Commissarien dürfen ohne schriftliche Ermächtigung des Auftraggebers in keinem Fall auf Borg oder mit Zahlungsfrist verkaufen.

## Kapitel IV.

Von den Factoren, Buchhaltern und Kassirern.

Art. 74. Jeder Factor, Buchhalter, Kassirer oder sonstiger Vorsteher eines Handelshauses muss vor dem Eintritt in seinen

Dienst von seinem Prinzipale oder Vorgesetzten eine schriftliche Bevollmächtigung (*nomeação*) erhalten, die derselbe bei dem Handelsgericht eintragen lässt (Art. 10. No. 2.); bei Verlust der durch gegenwärtiges Handelsgesetzbuch den Personen seines Standes zuerkannten Begünstigungen.<sup>1</sup>

Art. 75. Die Prinzipale sind für die Handlungen ihrer Faktoren, Buchhalter, Kassirer und irgend sonstiger Angestellten, die diese innerhalb ihrer Handelshäuser und mit Bezug auf den Umsatz derselben vollziehen, verantwortlich, auch wenn sie dieselben nicht mit einer schriftlichen Ermächtigung versehen hätten.

Wenn dagegen solche Handlungen ausserhalb ihrer Handelshäuser vollzogen werden, so verpflichtet dies die Prinzipale nur dann, wenn sie die betreffenden Angestellten in der durch den Art. 74. bestimmten Weise ermächtigt hatten.

Art. 76. So oft ein Kaufmann seinen Factor, Kassirer oder sonstigen Angestellten mit der Empfangnahme gekaufter oder aus irgend einer andern Veranlassung unter seine Gewalt gekommener Waaren beauftragt, und der Factor, Kassirer oder Angestellte solche ohne Einwendung oder Widerspruch übernimmt, wird die Uebergabe derselben als gehörig erfolgt angesehen, so dass irgend ein Widerspruch Seitens des Principals nicht zugelassen wird; vorbehaltlich solcher Einsprachen, welche bei den in den Artikeln 211. 616 und 618. vorgesehenen Fällen statthaft sind.

Art. 77. Die in die Bücher irgend eines Handelshauses durch die mit dessen Buchführung und Rechnungslegung betrauten Buchhalter oder Kassirer niedergeschriebenen Eintragungen haben die nämlichen Wirkungen als wenn sie durch die Prinzipale selbst niedergeschrieben worden wären.

Art. 78. Die oben genannten Angestellten sind ihren Prinzipalen für allen und jeden Schaden verantwortlich, den sie ihnen durch Veruntreuung, schuldbare Vernachlässigung, oder Mangel an genauer und treuer Ausführung der empfangenen Befehle und Anweisungen verursachen, und ist im Falle der Veruntreuung selbst ein Criminalverfahren gegen dieselben statthaft.

Art. 79. Unvorhergesehene und unverschuldete Zufälle, durch welche diese Angestellten an der Ausübung ihrer Dienstpflichten behindert würden, können keine Unterbrechung des Bezugs ihrer Gehälter herbeiführen, sofern eine solche Verhinderung nicht drei hintereinander folgende Monate übersteigt.

Art. 80. Werden die Angestellten im Dienste ihres Prinzipals von irgend einem ausserordentlichen Schaden betroffen, so

<sup>1</sup> Span. H. G. B. §. 174.

ist der letztere gehalten, dieselben nach dem Gutachten von Sachverständigen<sup>1</sup> schadlos zu halten.

Art. 81. Ist in dem zwischen dem Prinzipal und seinem Angestellten abgeschlossenen Vertrage keine Zeitdauer festgesetzt, so kann jeder der Contrahenten denselben als erloschen erklären, sobald der andere ihm seinen diesfallsigen Entschluss einen Monat voraus angezeigt hat.

Die entlassenen Angestellten haben auf ihren Gehalt für den betreffenden Monat noch Anspruch, jedoch ist der Prinzipal nicht verbunden, sie während desselben in seinen Diensten zu belassen.<sup>2</sup>

Art. 82. War im Vertrage eine Zeitdauer verabredet worden, so kann keine der Parteien sich willkürlich von der getroffenen Uebereinkunft lossagen, widrigenfalls sie die andere Partei wegen der durch solches Verfahren derselben verursachten Nachtheile, nach dem Gutachten Sachverständiger, schadlos zu halten hat.

Art. 83. Den Angestellten steht die Nichtbeobachtung der getroffenen Uebereinkunft stets frei, wenn Seitens des Prinzipals ihnen oder ihrer Familie eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Ehre oder Interessen widerfahren ist.

Art. 84. In Bezug auf die Prinzipale werden als zureichende Gründe zur Verabschiedung ihrer Angestellten, auch beim Abschluss eines auf eine bestimmte Zeitdauer lautenden Vertrages, angesehen:

I. Die nämlichen im vorhergehenden Artikel angeführten Veranlassungen.

II. Unfähigkeit zur Erfüllung der übernommenen Dienstpflichten und Obliegenheiten.

III. Jede Handlung des Betrugs oder Missbrauchs des Vertrauens.

IV. Handelsgeschäfte für eigne oder fremde Rechnung ohne Erlaubniss des Prinzipals.

Art. 85. Die Angestellten können ohne schriftliche Ermächtigung ihrer Prinzipale die von denselben erhaltenen Befehle oder Aufträge nicht einem andern übertragen; bei Strafe eigener Verantwortlichkeit für die durch solehe Stellvertreter vollzogenen Handlungen oder eingegangenen Verbindlichkeiten.

Art. 86. Auf die Factoren sind die Bestimmungen des Titels VI. — Von der kaufmännischen Vollmacht — Artikel 145. 148. 150. 151. 160. 161 und 162., anwendbar.

<sup>1</sup> Die Sachverständigen heissen arbitraires und sind von den arbitros oder Schiedsrichtern streng zu scheiden. Siehe Art. 245 und 348.

<sup>2</sup> Span. II. G. B. §. 196.

## Kapitel V.

### Von den Verwaltern von Speichern und Niederlagen.

Art. 87. Verwalter von Speichern und Niederlagen sind verpflichtet, vor dem Handelsgericht, und in den von dem Sitze desselben entlegenen Orten, vor dem Amtsrichter des Handels, die schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie die in Empfang zu nehmenden Gegenstände getrenlich verwahren wollen, und erhalten auf Grund dessen die erforderliche Ermächtigung, welche in das Register des Handelsgerichts eingetragen werden soll.

In sofern sie dieser Förmlichkeit nicht genügt haben, steht ihnen nicht das Recht zu, für anvertraute Gegenstände von den Interessenten irgend eine Lagermieth zu verlangen, noch können sie irgend eine der in diesem Handelsgesetzbuch zu Gunsten der Speicherinhaber und Verwalter von Niederlagen enthaltenen Bestimmungen für sich geltend machen.

Art. 88. Die Verwalter von Speichern und Niederlagen sind gehalten:

I. Ein vorschriftsmässiges nach den Bestimmungen des Art. 13. eingerichtetes Buch zu halten, und ihre Eintragungen ohne Raumlücken, Zwischenzeilen, Rasuren, Durchstreichungen oder Verbesserungen zu machen.

II. In gedachtes Buch nach laufender Nummer, und nach chronologischer Ordnung der Tage, Monate und Jahre, alle in Empfang genommenen Gegenstände einzutragen, und dabei mit aller Deutlichkeit und Genauigkeit Beschaffenheit und Menge derselben, die Namen der Einlieferer und künftigen Empfänger, so wie die darauf befindlichen Stempel und Ziffern anzugeben, sowie auch den Ausgang dieser Gegenstände zu vermerken.

III. Die gebührenden Empfangsbesccheinigungen unter Vermerk der Qualitäten, Quantitäten, Ziffern und Stempel auszustellen; und daher gleich bei der Uebernahme der betreffenden Gegenstände dieselben zu wiegen, zu messen oder zu zählen, so weit sich dies bewerkstelligen lässt.

IV. Die empfangenen Gegenstände in guter Verwahrung zu halten und dafür zu sorgen und zu überwachen, dass sie sich nicht verschlechtern oder, im Falle sie flüssig sind, nicht auslaufen; zu welchem Zwecke sie für Rechnung des Beteiligten dieselben Vorsichtsmaasregeln und Auslagen zu machen haben, welche sie als Eigenthümer dieser Gegenstände anwenden würden.

V. Die in Empfang genommenen Güter und Waaren auf Verlangen der Eigenthümer den Käufern vorzuzeigen.

VI. Für alle Gefahren der empfangenen Gegenstände beim Eingange und Ausgange derselben einzustehen.

Art. 89. Die Verwalter von Zollspeichern haben bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres dem betreffenden Handelsgericht eine übersichtliche Bilanz sämmtlicher während des verflossenen Halbjahrs in ihren Speichern oder Magazinen ein- und aus gegangenen und darin noch verbliebenen Waaren einzureichen; widrigenfalls sie bei jeder Unterlassung von dem zuständigen Gericht mit einer Geldbusse von 100 bis 200 Milreis<sup>1</sup> zu bestrafen sind.

Art. 90. Die Handelsgerichte können, so oft ihnen solches angemessen erscheint, eine amtliche Revision der Speicher und der Bücher ihrer Verwalter vornehmen lassen, um sich über die Richtigkeit der vorgedachten bilanzirten Abschlüsse zu vergewissern. Stellt sich bei einer solchen Revision die Ungenauigkeit jener Abschlüsse heraus, so soll angenommen werden, dass eine Steuerdefraudation vorliegt und ist der betreffende Verwalter des Speichers mit der Erstattung des doppelten Zollbetrages zu bestrafen, welcher für die muthmaasslich bei Seite geschafften Waaren zu erlegen gewesen wäre; die eine Hälfte dieser Strafe fällt der Finanzverwaltung, die andere der Kasse des Handelsgerichts anheim.

Art. 91. Die Verwalter von Speichern und Niederlagen sind den Beteiligten für die pünktliche und treuliche Auslieferung aller nach Ausweis der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen in Empfang genommenen Gegenstände verantwortlich, und unterliegen der gefänglichen Einziehung, sobald sie nicht einem ihnen zugefertigten gerichtlichen Befehle innerhalb 24 Stunden nachkommen.

Art. 92. Sowohl dem Verkäufer als dem Käufer der in den Speichern oder Niederlagen befindlichen Gegenstände, ist es gestattet, von den Verwaltern der Speicher oder Niederlagen beim Ausgange der Waaren ein nochmaliges Vorwiegen oder Vorräthen derselben zu verlangen, ohne dass sie zu irgend welcher besondern Entschädigung hierfür verpflichtet wären.

Alle für die Verabfolgung der Waaren erwachsenen Unkosten gehen für Rechnung der Verwalter der Speicher oder Niederlagen selbst.

Art. 93. Die Verwalter von Speichern und Niederlagen sind für die in ihren Speichern oder Magazinen vorkommenden Diebstähle verantwortlich; es sei denn, dass überlegene Gewalt vorliege, was jedoch gleich nachdem dies geschehen, unter Zuziehung der Beteiligten oder ihrer Beauftragten, nachzuweisen ist.

Art. 94. In gleicher Weise sind sie den Beteiligten für die etwaigen Unterschleife oder Unterlassungen Seitens ihrer Fac-

---

<sup>1</sup> 1 Milreis = 25 Sgr. Preussisch.

toren, Kassirer oder sonstiger Angestellten, sowie für die Nachtheile verantwortlich, welche aus ihrem Mangel an Sorgfalt bei Erfüllung der in No. IV. des Artikels 88. enthaltenen Bestimmung denselben erwachsen möchten.

Art. 95. In allen Fällen, in welchen sie gehalten sind, den Parteien schlende Gegenstände oder sonstige Schäden zu vergüten, soll dies nach der Abschätzung Sachverständiger geschehen.

Art. 96. Die Verwalter von Speichern und Niederlagen sind berechtigt, die verabredete, oder bei mangelnder Verabredung, die herkömmliche Lagermiethé zu fordern, so dass sie bis zu ihrer Befriedigung den Ausgang eines entsprechenden Theiles der Waaren verweigern können; bei einem etwaigen Widerspruche gegen die verlangte Entschädigung jedoch (Art. 93. 94.) haben sie nur das Recht, die gerichtliche Hinterlegung der Lagermiethé zu verlangen.

Art. 97. Dieselben haben ferner ein stillschweigendes Pfandrecht auf die in ihren Speichern oder Niederlagen zur Zeit des Falliments des Eigenthümers der Waaren befindlichen Gegenstände, und zwar hinsichtlich der Bezahlung ihrer Lagermiethen und der für die Erhaltung der Waaren gehabten Auslagen (Art. 88. No. 4.), mit dem Vorzugsrecht vor einem jeden andern Gläubiger.

Art. 98. Die Bestimmungen des Tit. XIV. — Von der kaufmännischen Hinterlegung — sind auf die Verwalter von Speichern und Niederlagen anwendbar.

## Kapitel VI.

### Von den Frachtführern und Spediteuren.

Art. 99. Die Führer von Kähnen, Saumthier-Zügen, so wie alle sonstigen Frachtführer, oder Beauftragte, welche sich gegen eine Gebühr, Frachtlohn oder Miethe dem Transportgeschäft unterziehen, müssen die Auslieferung der übernommenen Waaren getreulich nach Zeit und Ort der Uebereinkunft bewerkstelligen, und, damit die betreffenden Waaren nicht Schaden nehmen, alle von Leuten, die in der Erfüllung ähnlicher ihnen obliegender Pflichten als pünktlich bekannt sind, in Anwendung gebrachten Mittel mit aller Sorgfalt anwenden, zu diesem Zwecke auch für Rechnung des Betheiligten die nöthigen Auslagen bestreiten, indem sie den Parteien für Verluste und Schäden, welche durch ihre oder ihrer Geschäftsführer, Kassirer oder sonstiger Dienstleute Verabsäumung oder Unredlichkeit erwachsen sollten, verantwortlich sind.

Art. 100. Sowohl der Verlader als der Führer müssen gegenseitig von einander einen Frachtbrief oder Uebernahmeschein for-

dern, auf Verlangen in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung, in welchem enthalten sein muss:

I. Der Name des Eigenthümers oder Verladers der Waaren, der Name des Frachtführers oder Spediteurs (*commissario de transportes*) sowie desjenigen an den die Waaren abzuliefern sind, und der Ort wo solches geschehen soll.

II. Das Verzeichniss der Waaren und ihrer verschiedenen Gattungen, Gewicht und Zahl ihrer Menge, sowie die Stempel und äusserlichen Zeichen derselben.

III. Der Fracht oder Mieths-Lohn.

IV. Die Frist innerhalb welcher die Ablieferung erfolgen soll.

V. Alles was sonst bei dem Vertrage verabredet worden ist.<sup>1</sup>

Art. 101. Die Verantwortlichkeit des Frachtführers oder Spediteurs fängt von dem Augenblick der Uebernahme der Güter zu laufen an, und erlischt erst nach erfolgter Ablieferung.

Art. 102. Gefahren, welche die Waaren während des Transports erleiden, gehen, sofern dieselben von mangelhafter Beschaffenheit der Waaren, überlegener Gewalt, oder unverschuldetem Zufalle herrühren, für Rechnung des Eigenthümers.

Der Nachweis aller der angeführten Unfälle liegt dem Frachtführer oder Spediteur ob.

Art. 103. Die den Waaren während des Transports zugestossenen Verluste oder Beschädigungen, welche nicht aus einer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ursachen herrühren, hat der Frachtführer oder Spediteur zu vertreten.

Art. 104. Wenn sich jedoch herausstellt, dass bei einem Verlust oder einer Beschädigung der Waaren eine Vernachlässigung oder Verschuldung Seitens des Frachtführers oder Spediteurs hinzugekommen war, indem derselbe die unter gleichen Umständen von sorgsamen Personen (Art. 99.) geübte Vorsicht und Sorgfalt unterlassen hatte, so ist derselbe zur Schadloshaltung des Eigenthümers auch dann verpflichtet, wenn der Schaden durch unvorhergesehnen Zufall oder durch die natürliche Beschaffenheit der geladenen Waaren selbst verursacht worden war.

Art. 105. In jedem Falle ist der Frachtführer oder Spediteur nur für diejenigen Gegenstände verantwortlich, welche auf dem von ihm unterschriebenen Frachtbriefe oder Uebernahmeschein verzeichnet stehen, und ist Seitens des Verladers die Beweisführung unzulässig, dass er eine grössere Quantität von Waaren als die darin vermerkten, übergeben habe, oder dass sich unter den verzeichneten Gegenständen andere von grösserem Werthe befunden hätten.

<sup>1</sup> Span. II. G. B. §. 204.

Art. 106. Wenn die Beschädigungen blos eine Werthsverringerung der Waaren herbeiführten, so ist der Frachtführer oder Spediteur nur gehalten, den Betrag dieses Schadens zu ersetzen.

Art. 107. Die Verkaufssumme für die Waaren, welche der Frachtführer oder Spediteur abzuliefern, sowie die Vergütung für verursachte Schäden, die er zu ersetzen unterlässt, werden auf Grund des Frachtbriefes oder Uebernahmescheines (Art. 100.) durch Sachverständige festgestellt.

Art. 108. Die Lastthiere, Wagen, Barken, Zurüstungen, sowie alle sonstigen zu dem Transporte verwendeten Haupt- und Nebengeräthschaften, bilden zu Gunsten des Verladers ein stillschweigendes Pfand für die Bezahlung der dem Frachtführer oder Spediteur übergebenen Gegenstände.<sup>1</sup>

Art. 109. Wegen einer Verminderung oder Beschädigung der Waaren ist eine Einsprache nicht statthaft, sobald in der über ihre Ablieferung ertheilten Quittung keine Erwähnung davon gethan ist.

Art. 110. War zwischen dem Verlader und dem Frachtführer oder Spediteur über den für den Transport einzuschlagenden Weg eine ausdrückliche Uebereinkunft getroffen, so darf der Frachtführer oder Spediteur nicht von denselben abweichen, widrigfalls er für alle Verluste und Schäden, selbst solche, die aus einer der im Art. 102. erwähnten Ursachen herrühren möchten, verantwortlich wird; ausgenommen wenn der verabredete Weg unpassirbar oder mit grösseren Gefahren verbunden gewesen wäre.

Art. 111. Ist der Frachtführer oder Spediteur für die Ablieferung der Waaren einen bestimmten Termin eingegangen und überschreitet denselben, so wird er zum Ersatze der Schäden, welche in Folge dessen durch das Sinken der Preise, oder, im Falle die Ladung in Flüssigkeiten bestanden, durch eine Verminderung derselben hinsichtlich ihrer Menge entstanden, nach dem Gutachten Sachverständiger verantwortlich.

Art. 112. War in dem Frachtbrief oder Uebernahmeschein kein bestimmter Termin für die Ablieferung der Waaren festgesetzt worden, so hat bei einem Saumthierzuge der Frachtführer die Verpflichtung, dieselben bei seiner ersten Reise zu laden, und der Spediteur, sie nach der Reihenfolge des Empfanges abzusenden, ohne den späteren Aufrägen einen Vorrang zu geben; und zwar bei Strafe der Verantwortlichkeit für Verluste und Schäden.

Art. 113. Wenn der Verlader die Bestimmung der Waaren ändert, so ist der Frachtführer oder Spediteur verbunden, diesem

<sup>1</sup> Span. H. G. B. §. 211.

Befehle gemäss zu verfahren, sobald ihm solcher vor geschehener Ablieferung an den Ort der Bestimmung zugekommen war.

Wenn jedoch die veränderte Bestimmung der Ladung gleichzeitig eine Veränderung des Weges erfordert, oder der Frachtführer oder Spediteur einen andern als den früher bestimmten Ort zu wählen hat, so ist er befugt, den Abschluss eines neuen Vertrages wegen des Frachtlohns oder der Miethe zu verlangen, und falls ihm solches verweigert würde, nur verpflichtet, die Ablieferung an dem in seinem Frachtbriefe oder Uebernahmeschein vermerkten Orte zu bewerkstelligen.

Art. 114. Der Frachtführer oder Spediteur hat keine Klage zur Untersuchung der Berechtigung, kraft welcher dem Verlader oder Empfänger die betreffenden Waaren zugehören und hat, sobald ihm die zur Empfangnahme genügende Urkunde vorgelegt wird, die Waaren ohne irgend eine Widerrede abzuliefern; bei Strafe der Verantwortlichkeit für alle Nachtheile und Gefahren, welche eine verzögerte Ausantwortung zur Folge haben könnte, und des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn wie gegen einen Verwahrer (Art. 284).<sup>1</sup>

Art. 115. Die Frachtführer und Spediteure sind während des ganzen Verlaufs der Reise, so wie beim Eintreffen am Orte der Bestimmung für alle Schäden verantwortlich, welche aus einer durch sie oder ihre Dienstleute unterlassenen Beobachtung der durch die Gesetze oder Regierungs-Verordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwachsen möchten, auch wenn der Verlader ihnen Befehl ertheilt haben sollte, gemäss jenen Gesetzen oder Verordnungen nicht zu verfahren.

Art. 116. Die Frachtführer oder Spediteure für Waaren zu Land oder zu Wasser sind berechtigt, die Auszahlung des verabredeten Fracht- oder Dienstlohns sofort bei der Ablieferung der Waaren zu verlangen; erhalten sie nach Verlauf von vierundzwanzig Stunden, und ohne dass eine Beschwerde gegen sie (Art. 109.) erhoben worden, keine Befriedigung, so können sie auf Beschlagnahme und gerichtlichen Verkauf eines, zur Deckung ihres Frachtlohns, so wie der zur Verhütung der Beschädigung der Waaren (Art. 99.) gemachten Auslagen, hinreichenden Theils der transportirten Waaren antragen.

Art. 117. Die geladenen Waaren bilden ein stillschweigendes Pfand für Frachtlohn und Auslagen, welches jedoch erlischt, sobald die transportirten Gegenstände aus der Gewahrsam des Eigenthümers oder Empfängers in das Eigenthum eines Dritten übergegangen sind.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. §. 221. — <sup>2</sup> Vergl. §. 1725. Tit. 8. Th. II. A. L. R.

Art. 118. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Eigenthümer, Verwalter und Führer von Barken, Zillen, Feluken, Böten, Kähnen und jeder andern Gattung von Fahrzeugen ähnlicher Art, die zum Transport von Handelswaaren gebraucht werden, anwendbar.

---

## Titel IV.

### Von den Banquiers.

---

Art. 119. Als Banquiers werden diejenigen Handelstreibenden angesehen, welche sogenannte Bankgeschäfte zum gewöhnlichen Gegenstand ihres Handelsbetriebes machen.<sup>1</sup>

Art. 120. Die Bankgeschäfte werden nach den in diesem Gesetzbuche festgestellten allgemeinen Regeln über Verträge, welche nach der Natur jedes einzelnen der betriebenen Geschäfte in Anwendung zu bringen sind, beurtheilt und entschieden.

---

## Titel V.

### Von den Verträgen und kaufmännischen Verbindlichkeiten.<sup>2</sup>

---

Art. 121. Die Regeln und Bestimmungen des bürgerlichen Rechts<sup>3</sup> über Verträge im Allgemeinen, sind auch für die Handelsverträge maassgebend, jedoch mit denjenigen Modificationen und Einschränkungen, welche in diesem Gesetzbuche festgestellt sind.

<sup>1</sup> Port. H. G. B. Art. 87. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 234.; Portug. H. G. B. Art. 244. — <sup>3</sup> Ein bürgerliches Gesetzbuch besitzt Brasilien nicht, wohl aber ausser diesem Handelsgesetzbuche und der »Gerichtsordnung für den Handelsprozess« noch eine allgemeine Civilprozess-Ordnung, ein Strafgesetzbuch und eine Strafprozess-Ordnung. Für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse findet das in seinem ungeordneten Zustande hinübergekommene portugiesische Civilrecht Anwendung, das jedoch in Brasilien sowohl durch Gerichtsgebrauch wie durch Gesetzgebung über einzelne Theile sich wiederum eigenthümlich entwickelt hat.

Art. 122. Kaufmännische Verträge können erwiesen werden:

- I. durch öffentliche Urkunden;
- II. durch Privat-Urkunden;
- III. durch Aufzeichnungen der Makler und Bescheinigungen aus ihren Geschäftsbüchern;
- IV. durch Briefwechsel;
- V. durch Handlungsbücher;
- VI. durch Zeugen.

Art. 123. Der Beweis durch Zeugen ist ausser den in diesem Gesetzbuch ausdrücklich erklärten Fällen vor dem Handelsgericht nur bei Verträgen zulässig, deren Werthgegenstand die Summe von 400,000 Reis nicht übersteigt. Bei Verträgen über einen höhern Betrag soll der Zeugenbeweis nur subsidiarisch in Verbindung mit anderen schriftlichen Beweismitteln zuglassen werden.<sup>1</sup>

Art. 124. Diejenigen Verträge, für welche in diesem Gesetzbuche besondere Formen und Feierlichkeiten festgesetzt sind, können vor einem Handelsgericht keine Klage begründen, sobald jene Formen nicht beobachtet wurden.

Art. 125. Nicht zu berücksichtigen vor den Handelsrichtern sind ferner alle schriftlich eingegangenen Verpflichtungen, welche auf brasilianischem Gebiete abgeschlossen wurden und nicht in der Sprache des Kaiserreichs abgefasst sind; es sei denn, dass sämmtliche vertragschliessende Theile Fremde sind, in welchem Falle sie ihre Verträge in vorschriftsmässiger Uebertragung in die Landessprache vorzulegen haben.<sup>2</sup>

Art. 126. Die Handelsverträge sind verbindlich, in soweit die vertragschliessenden Theile über den Gegenstand ihrer Ueber-einkunft einig sind, und dies schriftlich erklärt haben, in den Fällen in welchen ein schriftlicher Beweis erforderlich ist.

Art. 127. Die durch Briefwechsel eingegangenen Verträge gelten als abgeschlossen und rechtsverbindlich, sobald derjenige, welcher den Antrag empfing, sein Antwortschreiben abgesendet hat, in welchem er den vorgeschlagenen Vertrag ohne Bedingung oder Vorbehalt annimmt; bis zu diesem Zeitpunkte ist derjenige, welcher den Antrag gemacht hat, berechtigt, denselben zurückzuziehen, es sei denn, dass er sich anheischig gemacht hätte, die Antwort erst abzuwarten und über den Gegenstand des Vertrages nicht eher zu verfügen, als bis sein Vorschlag zurückgewiesen worden, oder bis die bestimmte Frist abgelaufen sei.

Im Falle die Annahme bedingungsweise erfolgte, wird sie erst

<sup>1</sup> Das Span. H. G. B. Art. 237. hat die Grenze bei 1000 Realen (1 R. = 2 Sgr.); das Port. H. G. B. Art. 247. hat keine Einschränkung im Betreff der Summe. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 239.; Portug. H. G. B. Art. 248.

dann verbindlich, wenn der, welcher zuerst den Antrag machte, sich mit der gestellten Bedingung einverstanden erklärt hat.<sup>1</sup>

Art. 128. Wenn in dem Vertrage eine Conventionalstrafe festgesetzt ist, für den Fall, dass einer der vertragschliessenden Theile zurücktritt, so kann allein der beschädigte Theil die festgesetzte Strafe fordern (Art. 218.).<sup>2</sup>

Art. 129. Es sind nichtig alle diejenigen Handelsverträge:

I. welche unter Personen abgeschlossen wurden, die zu contrahiren unfähig sind;

II. welche sich auf die durch das Gesetz verbotenen Gegenstände beziehen, oder deren Gebrauch und Zweck die gesunde Moral und die guten Sitten offenbar beleidigen;

III. welche nicht den bestimmten Gegenstand bezeichnen, auf welchen sich die Verbindlichkeit bezieht;

IV. welche unter Anwendung von Betrug, Arglist oder falscher Vorspiegelung eingegangen sind (Art. 828.);

V. welche von einem Handelstreibenden, dessen Falliment bevorsteht, abgeschlossen wurden, und zwar innerhalb derjenigen vierzig Tage, welche seiner Fallimentserklärung vorangingen. (Art. 827.).

Art. 130. Bei der Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Verträge und kaufmännischen Uebereinkünfte muss deren Wortlaut gänzlich nach Handelsbrauch und Gewohnheit, und in derselben Art und demselben Sinne wie die Kaufleute sich auszudrücken pflegen, aufgefasst werden.

Art. 131. Wenn es nothwendig ist die einzelnen Festsetzungen des Vertrages zu erklären, so soll deren Auslegung außer nach obigen Regeln, noch insbesondere nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Das einfache und natürliche Verständniss, welches am meisten dem guten Glauben, dem wahren Geist und der Natur des Vertrages entspricht, soll immer vor der einseitigen und strengen Bedeutung des Wortlautes den Vorzug haben.

II. Die zweifelhaften Bestimmungen müssen nach denjenigen, welche es nicht sind, und welche die Parteien genehmigt haben, erläutert werden; die zweideutigen hingegen sind nach den vorhergehenden und nachfolgenden zu erklären, welche sich in Ueber-einstimmung befinden.

III. Handlungen, welche von den vertragschliessenden Theilen

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 243.; Portug. H. G. B. Art. 252. — <sup>2</sup> Nach Span. H. G. B. Art. 245. und Portug. H. G. B. Art. 254. hat der Beschädigte die Wahl zwischen Klage auf Contractserfüllung oder Zahlung der Conventionalstrafe.

nach Abschluss des Vertrages vorgenommen worden, und welche sich auf das Hauptobjekt desselben beziehen, sind als die beste Erklärung des Willens anzusehen, den die Parteien bei der Vollziehung des betreffenden Vertrages gehabt hatten.

IV. Der beim Handel in Fällen derselben Art allgemein übliche Gebrauch und insbesondere der Brauch des Ortes, wo der Vertrag erfüllt werden soll, muss vor jeder hiervon abweichenden Auslegung, welche man den Worten unterlegen möchte, den Vorzug haben.

V. In zweifelhaften Fällen, welche sich nach den oben angegebenen Grundsätzen nicht lösen lassen, muss zu Gunsten des Verpflichteten entschieden werden.

Art. 132. Wenn, um eine Münze, Gewicht oder Maas zu bezeichnen, in dem Vertrage allgemeine Ausdrücke gebraucht worden, welche verschiedene Werthe oder Mengen bedeuten, so ist die eingegangene Verpflichtung nach derjenigen Münze, demjenigen Maass oder Gewicht zu beurtheilen, welche bei Verträgen gleicher Art gebräuchlich sind.

Art. 133. Sind bei der Abfassung des Vertrages die zu seiner Ausführung nothwendigen Festsetzungen (clausulas) ausgelassen worden, so soll angenommen werden, dass die Parteien sich dem unterworfen haben, was in solchen Fällen unter Kaufleuten an dem Orte der Erfüllung des Vertrages gebräuchlich und üblich ist.

Art. 134. Jede Urkunde eines Handelsvertrags, in welcher sich eine Rasur oder wesentliche Abänderung vorfindet, die als solche von den vertragschliessenden Theilen nicht ausdrücklich bezeichnet worden, hat keinerlei Gültigkeit vor Gericht, ausser wenn sich ergiebt, dass der Fehler vorsätzlich Seitens der betheiligten Partei gemacht worden, um dadurch die Ungültigkeit des Vertrages herbeizuführen.

Art. 135. Bei allen kaufmännischen Verbindlichkeiten mit einer bestimmten Frist wird der Tag des Datums des Vertrages nicht mitgezählt, sondern die Frist erst von dem auf diesen unmittelbar folgenden Tage an gerechnet; der Tag des Ablaufs der Frist oder der Fälligkeit wird jedoch in Anrechnung gebracht.<sup>1</sup>

Art. 136. Bei Verbindlichkeiten mit einer bestimmten Frist ist ein Antrag an das Gericht auf Erfüllung vor dem Verfalltage unzulässig; ausser in den Fällen, in welchen dieses Gesetzbuch die stipulierte Verfallzeit abändert, oder eine Klage auf Präventivmaassregeln zulässt.

Art. 137. Die Erfüllung jeder kaufmännischen Verbindlich-

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 257.

keit, welche nicht eine bestimmte von den Parteien verabredete, oder in diesem Gesetzbuche festgestellte Frist hat, kann zehn Tage nach ihrem Datum gefordert werden.<sup>1</sup>

Art. 138. Die Wirkungen des Verzuges bei der Erfüllung von Handelsverträgen fangen, wenn darüber im Vertrage selbst nichts festgesetzt ist, von dem Tage an zu laufen, an welchem der Berechtigte nach Ablauf der Verfallzeit die Leistung gerichtlich geltend macht.

Art. 139. Die thatsächlichen Fragen über das Vorhandensein von Betrug, Arglist, falscher Vorspiegelung oder schuldbarer Unterlassung bei der Eingehung oder Erfüllung von Handelsverträgen, werden durch Sachverständige<sup>2</sup> festgestellt.

## Titel VI.

### Von der kaufmännischen Vollmacht.

Art. 140. Eine kaufmännische Vollmacht (mandato) ist vorhanden, wann ein Kaufmann einem Andern die Führung eines oder mehrerer kaufmännischer Geschäfte (negocios) anvertraut (confia), und der Bevollmächtigte (mandatario) dieselben ausführt und im Namen des Machtgebers (commettente) Verpflichtungen eingeht.<sup>3</sup>

Die Vollmachten müssen in einer öffentlichen oder Privat-Urkunde bestehen, zu welcher Klasse auch die Sendbriefe (cartas missivas) gehören; in Bezug auf dieselben ist überall in denjenigen Fällen der Zeugenbeweis statthaft, in welchen diese Art des Beweises zugelassen ist.<sup>4</sup>

Art. 141. Der Vollmachtsvertrag kommt erst durch die Annahme des Bevollmächtigten, welche sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen kann, zu Stande; der Anfang der Ausführung beweist die Annahme für die ganze Vollmacht.

Art. 142. Nach Annahme der Vollmacht ist der Bevollmächtigte verpflichtet, dieselbe nach den Anordnungen und Instructionen des Machtgebers zu erfüllen; bei der Ausführung der Vollmacht hat er dieselbe Sorgfalt anzuwenden, welche jeder andere thätige und rechtschaffene Kaufmann bei der Leitung seiner eigenen Geschäfte anzuwenden pflegt.

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 260. — <sup>2</sup> Siehe die Bemerkung zu Art. 80. —

<sup>3</sup> Portug. H. G. B. Art. 762. — <sup>4</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1984. —

<sup>5</sup> Siehe Art. 123.

Art. 143. Dem Bevollmächtigten ist nach Annahme der Vollmacht der Rücktritt von derselben nicht gestattet; es sei denn, dass ein rechtmässiger Grund eintrete, welcher ihm die Fortsetzung der Ausführung der Vollmacht unmöglich macht.

Art. 144. Wenn der Bevollmächtigte nach Annahme der Vollmacht Kenntniss erlangt, dass der Machtgeber sich in Umständen befindet, welche er zur Zeit der Annahme nicht kannte, so kann er die Ausführung der Vollmacht unterlassen, sobald er dem Vollmachtgeber rechtzeitige Anzeige davon macht.

In gleicher Weise kann er deren Ausführung unterlassen, wenn dieselbe mit Anwendung von Geldmitteln verbunden ist, welche er in dem erforderlichen Umfange vom Auftraggeber nicht erhalten hat; ebenso kann er die schon begonnene Ausführung einstellen, wenn die empfangenen Summen nicht ausreichend sind.

Art. 145. Die Generalvollmacht umfasst die Ausübung aller damit verbundenen und daraus folgenden Handlungen, wie solche am Orte der Erfüllung nach kaufmännischem Gebrauch in ähnlichen Fällen ausgeführt werden; in die Allgemeinheit der Vollmacht ist jedoch nicht mit einbegriffen die Befugniss zu veräussern, Grundstücke zu verpfänden, Bürgschaften zu übernehmen, Vergleiche, oder Compromisse mit Gläubigern abzuschliessen, in Gemeinschaften oder Gesellschaften einzutreten, noch irgend welche andere Handlungen vorzunehmen, für welche in diesem Gesetzbuch eine spezielle Bevollmächtigung verlangt wird.<sup>1</sup>

Art. 146. Der Bevollmächtigte darf nicht substituiren, wenn nicht die Vollmacht die ausdrückliche Bestimmung enthält, die ihn zu einer Uebertragung berechtigt.

Art. 147. Wenn in derselben Vollmacht mehr als ein Bevollmächtigter eingesetzt ist, so wird angenommen, dass jeder ermächtigt ist bei Verhinderung des Andern, und nach einander, gemäss der Reihenfolge ihrer Ernennung, zu handeln; es sei denn ausdrücklich in der Vollmacht ausgesprochen, dass sie nur solidarisch und in Gemeinschaft zu handeln befugt sind: in welchem letztern Falle, selbst wenn nicht alle annehmen, auch die Mehrzahl der Annehmenden die Vollmacht ausführen kann.<sup>2</sup>

Art. 148. Wenn der Bevollmächtigte durch verschiedene Personen zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte bestellt worden ist, so ist jede einzelne dieser Personen solidarisch für alle Wirkungen der Vollmacht verpflichtet.

Art. 149. Der Vollmachtgeber ist für alle Handlungen verantwortlich, welche der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1988.; Port. H. G. B. Art. 781. —

<sup>2</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1995.; Port. H. G. B. Art. 785.

seiner Vollmacht vollführt, möge er in seinem eigenen Namen oder im Namen des Machtgebers gehandelt haben.

Art. 150. Für Verträge, welche der Bevollmächtigte ausdrücklich im Namen des Machtgebers abschliesst, ist dieser allein verantwortlich; dagegen wird der Bevollmächtigte persönlich verpflichtet, wenn er in eignem Namen handelte, und dies selbst dann, wenn das Geschäft für Rechnung des Machtgebers ausgeführt war.

Art. 151. Wenn zwischen einem Dritten und dem Bevollmächtigten, der mit diesem im Namen des Machtgebers unterhandelte, eine Streitfrage schwebt, so wird der Bevollmächtigte von aller Verantwortlichkeit frei, sobald er die Vollmacht oder Genehmigung desjenigen, für dessen Rechnung er unterhandelte, vorzeigt.<sup>1</sup>

Art. 152. Wenn ein Bevollmächtigter, der von seinem Machtgeber Baarschaften oder offenen Credit erhalten hat, in seinem eignen Namen einen Gegenstand kauft, zu dessen Ankauf er durch die Vollmacht besonders beauftragt war, so soll der Machtgeber berechtigt sein, im Wege der Klage die Herausgabe des gekauften Gegenstandes zu verlangen.<sup>2</sup>

Art. 153. Der Kaufmann, welcher verfügbare Baarschaften des Machtgebers hinter sich hat, kann sich der Ausführung der bezüglich der Verwendung oder Verfügung über dieselben ihm ertheilten Anweisungen nicht entziehen, widrigenfalls er für Verlust und Schaden, welche aus solcher Unterlassung erwachsen möchten, verantwortlich wird.

Art. 154. Der Machtgeber ist verbunden, dem Bevollmächtigten alle Kosten und Auslagen zu erstatten, welche dieser bei der Ausführung der Vollmacht gehabt hat, in gleicher Weise auch den Lohn oder die Gebühren zu erlegen, welche kraft ausdrücklicher Uebereinkunft oder in Ermangelung solcher, nach Handelsbrauch des Orts, wo die Vollmacht ausgeführt wurde, dem Bevollmächtigten zustehen.

Art. 155. Der Machtgeber und Bevollmächtigte sind verbunden, einer dem Andern gegenseitig Zinsen zu zahlen; der Erstere für das Geld, das der Bevollmächtigte bei Ausführung seiner Aufträge vorgeschossen hatte, der letztere für den Verzug, welcher bei der Uebergabe der dem Auftraggeber zugehörigen Baarschaften vorgekommen sein könnte.

Art. 156. Der Bevollmächtigte hat das Recht, von dem Gegenstande der Geschäftsführung, welcher ihm anvertraut wurde,

---

<sup>1</sup> Portug. H. G. B. Art. 779. — <sup>2</sup> Portug. H. G. B. Art. 777.

so viel zurück zu behalten, als zur Bezahlung alles dessen, was er in Folge der Vollmacht verlangen kann, hinreichend ist.

Art. 157. Die Vollmacht erlischt:

- I. durch Widerruf Seitens des Machtgebers;
- II. durch Niederlegung der Vollmacht Seitens des Bevollmächtigten;

III. durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, durch den Eintritt der Unfähigkeit Verträge zu schliessen, oder durch Falliment Seitens des Machtgebers oder Bevollmächtigten;

IV. durch Heirath bei einer Handelsfrau, welche die Vollmacht gab oder empfing, im Falle der Ehemann sich weigert, nach Maasgabe der im Art. 29. bestimmten Formen, seine Ermächtigung zu ertheilen.

Art. 158. Die Ernennung eines neuen Bevollmächtigten ist jeder Zeit eine Aufhebung der älteren Vollmacht, auch wenn diese Bestimmung nicht ausdrücklich in der neuen Vollmacht ausgesprochen ist.<sup>1</sup>

Art. 159. Die Urkunde der Generalvollmacht, und die ihres Widerrufs, müssen bei dem Handelsgericht des Wohnsitzes des Vollmachtsgelbers, sowie des Vollmachtsempfängers eingetragen werden, oder in der Registratur des Secretairs des Handelsrichters, wenn der Ort von dem Sitze des Gerichtshofes entlegen ist.

Fehlt die Eintragung, so streitet die Vermuthung für die Gültigkeit der durch den abgetretenen Bevollmächtigten vollzogenen Handlungen.

Art. 160. Der Tod des Machtgebers, oder der Eintritt seiner bürgerlichen Unfähigkeit, thun der Gültigkeit der durch den Bevollmächtigten vollzogenen Handlungen, so lange letzterer nicht Kunde von jenen Ereignissen erhalten, keinen Eintrag, und eben so wenig der Gültigkeit der nachfolgenden Handlungen, welche als Folge der ersteren zur Erfüllung der Vollmacht nothwendig geworden sind.

Art. 161. Im Falle der Bevollmächtigte stirbt, sind seine Erben, Nachfolger, oder gesetzlichen Vertreter verbunden, dieses dem Machtgeber anzuzeigen, und müssen, bis zum Empfange neuer Anweisungen, die Interessen desselben sorgfältig wahrnehmen, sowie die durch den verstorbenen Bevollmächtigten angefangenen die Vollmacht betreffenden Handlungen zu Ende führen, sobald dem Machtgeber aus dem Verzuge Schaden erwachsen könnte.

Art. 162. Der Bevollmächtigte ist dem Machtgeber für alle Verluste und Schäden verantwortlich, welche er ihm bei der Ausführung der Vollmacht verursacht hat, mögen dieselben durch

---

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 2006.

Betrug, Arglist oder Bosheit herbeigeführt, oder auch nur einer schuldbaren Unterlassung oder Vernachlässigung zuzuschreiben sein (Art. 139.).

Art. 163. Wenn ein Kaufmann ohne Vollmacht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen derselben, ein Geschäft für seinen Handelsfreund abschliesst, so wird er nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze wie ein Geschäftsführer beurtheilt; wird das Geschäft jedoch hinterher genehmigt, so bekommt dasselbe den Charakter der kaufmännischen Vollmacht, und wird als am Orte des Geschäftsführers abgeschlossen, angesehen.

Art. 164. Die Bestimmungen des Titel VII. — Von dem kaufmännischen Auftrage. — Art. 167, 168, 169, 170, 175, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187 und 188, sind auch bei der kaufmännischen Vollmacht anwendbar.

## Titel VII.

### Von dem kaufmännischen Auftrage.

Art. 165. Der kaufmännische Auftrag (*comissão*) ist ein Vollmachtsvertrag (*contracto do mandato*) zu kaufmännischen Geschäften (*negocios*), bei welchem mindestens der *Commissionair* (*commissario*) Kaufmann ist, ohne dass es bei dieser Geschäftsführung (*gestão*) nöthig ist, den Namen des *Committenten* (*commettente*) anzugeben oder zu erwähnen.

Art. 166. Wenn der *Commissionair* unter seinem eignen Namen, oder im Namen seiner oder einer Gesellschafts-Firma Verträge abschliesst, so wird er denjenigen Personen, mit welchen er den Vertrag geschlossen hat, unmittelbar verpflichtet, ohne dass letztere ein Klagerrecht gegen den *Committenten*, oder der *Committent* ein solches gegen jene hat; es sei denn, dass der *Commissionair* seine Rechte einem der beiden Theile abtrete.<sup>1</sup>

Art. 167. Dem *Committenten* stehen alle diejenigen Einwendungen zu, welche der *Commissionair* entgegengesetzt konnte; es ist ihm aber nicht gestattet, selbst wenn er auch den Beweis dafür führen könnte, die Unfähigkeit des *Commissionairs* vorzuschränken, um auf diese Weise die Wirkungen der von demselben eingegangenen Verpflichtungen aufzuheben.

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 119.; Portug. H. G. B. Art. 788.; Code Nap. H. G. B. Art. 91.

Art. 168. Der Commissionair, welcher den Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend annimmt, ist verpflichtet, denselben nach Maasgabe der Befehle und Anweisungen des Committenten auszuführen; in Ermangelung der letzteren, und bei der Unmöglichkeit solche rechtzeitig zu empfangen, oder beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, kann er den Auftrag ausführen, muss jedoch ebenso wie in eignen Geschäften handeln und sich nach dem in ähnlichen Fällen herrschenden Handelsbrauche richten.

Art. 169. Der Commissionair, welcher von den ihm ertheilten Anweisungen abweicht, oder bei der Ausführung seines Auftrages nicht nach Handels-Brauch und Gewohnheit verfährt, ist für Verlust und Schaden dem Committenten verantwortlich.

Dennoch soll eine Abweichung von dem Auftrage gerechtfertigt sein:

I. Wenn dem Committenten ein Vortheil daraus erwächst.

II. Wenn die übertragene Geschäftsführung keinen Aufschub zulässt, oder aus der Besorgung derselben Nachtheile erwachsen können, vorausgesetzt, dass der Commissionair nach dem allgemeinen Handelsbrauche verfuhr.

III. Wenn nach redlicher Ueberzeugung vermutet werden kann, dass der Commissionair nicht die Absicht hatte, die Grenzen seiner Vollmacht zu überschreiten.

IV. In den Fällen des Artikels 163.<sup>1</sup>

Art. 170. Der Commissionair ist verantwortlich für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der Sachen seines Committenten, sei es dass ihm dieselben übersandt waren, oder dass er sie käuflich erworben, oder sie zur Aufbewahrung empfangen, oder zur Versendung nach einem andern Orte erhalten hatte; mit Ausnahme wenn Zufall oder höhere Gewalt vorliegt, oder die Verschlechterung von einem Fehler herführt, der der Beschaffenheit der Sache selbst zuzuschreiben ist.

Art. 171. Der Commissionair ist verpflichtet, bei der ersten günstigen Gelegenheit die sich ihm darbietet, dem Committenten von jedem Schaden Nachricht zu geben, welchen die in seiner Obhut befindlichen Sachen desselben erlitten haben; in gleicher Weise hat er die wahre Ursache, woher dieser Schaden entstanden, in gesetzmaßiger Form zu bewahrheiten.

Art. 172. Der Commissionair hat eine gleiche Sorgfalt anzuwenden, sobald er beim Empfange übersandter Sachen Beschädigung, Verringerung, oder Zustände bemerkt, die von denjenigen abweichen, welche in den Verladungsscheinen, Facturen, oder Lieferungsbriefen vermerkt sind; unterlässt er dies, so ist

---

<sup>1</sup> Port. H. G. B. Art. 806 und 807.

der Committent berechtigt, im Wege der Klage von ihm zu fordern, dass er genau für einen derartigen Zustand dieser Sachen aufkomme, wie soleher in den Verladungsscheinen, Frachtbriefen, Facturen, oder Lieferungsbriefen vermerkt ist, ohne dass dem Commissionair eine andere Vertheidigung gestattet ist, als die, zu beweisen, dass er die obenerwähnte Sorgfalt wirklich angewandt habe.

Art. 173. Wenn mit den übersandten Sachen Umstände sich ereignen, welche deren Verkauf dringend nöthig machen, um möglichst einen Theil ihres Werthes zu retten, so muss der Commissionair den Verkauf dieser beschädigten Sachen, zum Besten und für Rechnung dessen, welchem sie gehören, in öffentlicher Versteigerung veranlassen.

Art. 174. Der Commissionair, dem es obliegt, vermittelst eines andern Commissionairs, den er zu ernennen hat, eine Ladung Waaren nach einem anderen Hafen oder Orte befördern zu lassen, ist für die Handlungen des letztern nicht verantwortlich, wenn er beweist, dass er demselben die Befehle des Committenten getreulich übertragen hat, und dass dieser andere Commissionair unter Kaufleuten des Vertrauens genoss.

Art. 175. Der Commissionair ist nicht verantwortlich für die Zahlungsunfähigkeit derjenigen Personen, mit denen er zur Ausführung des Auftrages Verträge abschliesst, im Falle dieselben zur Zeit des Abschlusses des Vertrages zahlungsfähig waren; mit Ausnahme der Fälle des Artikel 179. oder wenn ihm ein Versehen oder betrügliche Absicht zur Last fällt.

Art. 176. Der Commissionair wird als ermächtigt angesehen zur Bewilligung derjenigen Fristen, welche am Platze üblich sind, vorausgesetzt, dass er nicht entgegenstehende Befehle seines Committenten erhalten hat.<sup>1</sup>

Art. 177. Der Commissionair, welcher mit Zahlungsfristen verkauft hat, muss in dem Bericht und der Rechnung die er dem Committenten zusendet, den Namen und Wohnsitz der Käufer, sowie die verabredeten Fristen angeben; unterlässt er diese ausdrückliche Angabe, so wird der Verkauf als gegen sofortige Baarzahlung geschehen betrachtet, und ein von dem Commissionair angetretener Gegenbeweis nicht zugelassen.<sup>2</sup>

Art. 178. Die fälligen Zahlungen der Waaren oder der mit Zahlungsfristen verkauften Gegenstände ist der Commissionair verpflichtet zu beschaffen, und deren Vereinbarung zu bewerkstelligen; fällt ihm hierbei eine Unterlassung oder eine schuldbare Vernach-

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 157. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 156.

lässigung zur Last, so wird er dem Committenten für eingetretenen Schaden und Verlust verantwortlich.

Art. 179. Der Auftrag del credere macht den Commissionair, gegenüber dem Committenten, zum solidarischen Bürgen in Betreff der Zahlungsfähigkeit und Pünktlichkeit derjenigen, mit welchen er für Rechnung des Committenten Verträge eingeht, ohne dass er mit irgend einer Rechtfertigung gehört werden darf.

War in Betreff der Vergütigung schriftlich keine Vereinbarung getroffen, jedoch vom Committenten das del credere angenommen oder genehmigt worden, so soll, im Falle derselbe die Höhe der vom Commissionair in Anspruch genommenen Gebühr ansicht, diese nach dem Brauche des Platzes wo der Commissionair wohnt, und in Ermangelung eines Handelsbrauches, durch Sachverständige festgesetzt werden.

Art. 180. Der Commissionair, welcher über die Baarschaften seines Committenten gegen die ihm gegebenen Anweisungen verfügt, wird für die Zinsen, von dem Empfangstage jener Gelder an, so wie für die aus der Nichtbeobachtung der Befehle erwachsenen Schäden verantwortlich; vorbehaltlich der Criminalklagen, welche wegen Betruges oder Arglist gegen ihn stattfinden können.

Art. 181. Der Commissionair ist für den Verlust oder Untergang der Baarschaften, edlen Metalle, oder Edelsteine eines Dritten, die er in seiner Gewahrsam hat, selbst wenn der Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt entstanden ist, verantwortlich; er müsste denn nachweisen, dass er während seiner Obhut diejenige Sorgfalt angewendet hat, welche vorsichtige Kaufleute in ähnlichen Fällen zur Anwendung bringen.

Art. 182. Die Gefahren, welche bei der Uebermachung von Baarschaften aus den Händen des Commissionairs in die des Committenten sich zutragen, gehen für Rechnung des letztern; es sei denn, dass der Commissionair von den empfangenen Befehlen und Anweisungen, oder von dem an dem Orte der Uebermachung herrschenden Gebrauche abgewichen wäre, oder gar keine Befehle und Anweisungen erhalten hätte.

Art. 183. Wenn ein Commissionair ein Geschäft zu höherem Preise und lästigern Bedingungen abschliesst, als zur Zeit des Abschlusses desselben an dem Platze, wo es eingegangen wurde, gangbar waren, so haftet er für den dadurch erwachsenen Schaden; ohne dass es ihm zu Statten kommt, gleiche Geschäfte für eigne Rechnung abgeschlossen zu haben.

Art. 184. Wenn ein Commissionair Auftrag erhält, eine Versicherung abzuschliessen, so wird er für den aus der Unterlassung dieses Auftrags erwachsenen Schaden verantwortlich, im Falle

er von dem Committenten genügende Baarschaften in Händen hatte, um die Versicherungsprämie zu bezahlen.

Art. 185. Im Falle nicht das Gegentheil verabredet worden, ist der Committent verpflichtet, den Betrag sämtlicher bei der Ausführung des Auftrages entstandener Kosten und Auslagen, mit den Zinsen von der Zeit ihrer Verauslagung bis zu ihrer wirklichen Rückerstattung, und zwar unverzüglich zu bezahlen, wie auch die schuldigen Gebühren zu erlegen.

Die dem Committenten durch den Commissionair überlieferten Rechnungen müssen mit den Büchern und kaufmännischen Aufzeichnungen des letztern übereinstimmen; im Falle der Nichtübereinstimmung steht dem Committenten die Criminalklage auf Diebstahl frei.<sup>1</sup>

Art. 186. Jeder Commissionair ist berechtigt für seine Thätigkeit von dem Committenten eine Vergütigung zu verlangen; ist in dieser Beziehung nichts ausdrücklich verabredet worden, so findet der kaufmännische Gebrauch desjenigen Ortes Anwendung, wo der Auftrag ausgeführt werden soll (Art. 154.).

Art. 187. Nachdem das Geschäft oder die Vollmacht<sup>2</sup> (mandato) ausgeführt ist, gilt der Auftrag als vollständig beendet; im Falle des Todes oder Abgangs des Commissionairs gilt allein derjenige Theil als rückständig, welcher mit den früher vollzogenen Handlungen im Zusammenhange steht.

Art. 188. Nimmt jedoch der Committent vor erfolgter Beendigung die Vollmacht zurück, ohne einen Grund zu haben, der sich durch ein von Seiten des Commissionairs begangenes Versehen rechtfertigen liesse, so soll der Letztere sich doch niemals mit weniger als der halben Gebühr zu begnügen brauchen, auch wenn dieser Betrag den von ihm gehabten Bemühungen nicht vollkommen entspricht.

Art. 189. Im Falle des Fallments des Committenten hat der Commissionair an dem Vermögen desselben für die Schadloshaltung und Erstattung aller Unkosten, gemachten Vorschüsse, verdienten Gebühren und bezüglichen Zinsen, in so weit das Vermögen selbst in seinen Speichern, den öffentlichen Niederlagen, oder an irgend einem anderen Orte zu seiner Verfügung steht, Pfand- und Vorzugsrecht, welche ihm auch dann zukommen, wenn die Vermögensstücke sich bereits auf dem Wege zur Gewahrsam des Fal-liten befanden, vorausgesetzt, dass er die Zusendung durch die betreffenden Verladungsscheine oder Frachtbriefe von einem früheren Datum als der Tag der Erklärung des Bankerottes, beweist. (Art. 806.)

<sup>1</sup> Span. II. G. B. Art. 140. — <sup>2</sup> Die Ausdrucksweise des Textes bleibt sich nicht getreu, indem statt commissão hier mandato gesetzt ist.

Art. 190. Die Bestimmungen des Titel VI. — Von der kaufmännischen Vollmacht — finden auch auf den kaufmännischen Auftrag Anwendung.

## Titel VIII.

### Von dem kaufmännischen Kaufe und Verkaufe.

Art. 191. Der kaufmännische Kauf und Verkauf ist geschlossen und perfect, sobald der Käufer und Verkäufer sich über Sache, Preis, und Bedingungen geeinigt haben; und steht es von diesem Zeitpunkte an keiner der Parteien frei, ohne Zustimmung der anderen zurückzutreten, selbst wenn die Sache noch nicht übergeben und der Kaufpreis noch nicht gezahlt war. Bei bedingungsweisen Verkäufen wird der Vertrag erst nach Eintritt der Bedingung perfect (Art 127.).<sup>1</sup>

Als kaufmännisch wird allein angesehen der Kauf und Verkauf beweglicher Sachen und Moventien, sei es um dieselben, in gleicher Art oder verarbeitet, im Grossen oder Kleinen wieder zu verkaufen oder ihren Gebrauch zu vermiethen; in die Klasse der ersten Sachen gehören Metall- und Papiergegeld, Urkunden über öffentliche Schuldverschreibungen, Aktien von Gesellschaften und kaufmännische Kreditpapiere, sobald bei den bezüglichen Verträgen der Käufer oder Verkäufer Kaufmann ist.<sup>2</sup>

Art. 192. Obgleich der Kauf und Verkauf eine vorhandene und bestimmte Sache voraussetzen, so ist es dennoch gestattet, auch eine unbestimmte Sache zu kaufen, wie z. B. künftigen Gewinn.

Art. 193. Ist bei der Uebergabe einer verkauften Sache über den Preis derselben schriftlich nichts festgesetzt worden, so wird angenommen, dass die Parteien sich demjenigen Preise unterwerfen, der an dem Tage und Orte der Uebergabe üblich ist; beim Vorhandensein einer Verschiedenheit des Preises an dem Tage und Orte soll, in Ermangelung einer Einigung, der Durchschnittspreis maassgebend sein.

Art. 194. Der Kaufpreis kann unbestimmt sein und der Schätzung eines Dritten überlassen werden; im Falle dieser den

---

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1583.; Portug. H. G. B. Art. 454. —

<sup>2</sup> Das Span. H. G. B. Art. 359. verlangt noch die Absicht des Gewinnes.

Ausspruch nicht thun kann oder will, ist der Preis durch Sachverständige zu bestimmen.

Art. 195. Wenn im Vertrage die Beschaffenheit der Münze, in welcher die Zahlung erfolgen soll, nicht festgesetzt ist, so sollen diejenigen Münzen, welche am Orte der zu leistenden Zahlung gangbar sind, unter Ausschluss jedes Agios oder Diskontos, zur Anwendung kommen.

Art. 196. Im Falle nicht das Gegentheil festgesetzt ist, gehen die Kosten der Verkaufs-Urkunde, wie die Kosten der Uebergabe und des Transportes der verkauften Sache, auf Rechnung des Käufers.

Art. 197. Sobald der Kauf perfect ist (Art. 191.), wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die verkaufte Sache an dem bestimmten Tage und auf die im Vertrage festgesetzte Art zu übergeben; bei Strafe der Verantwortlichkeit für Verlust und Schaden, welche aus seiner Unterlassung entstehen könnten.

Art. 198. Die Verpflichtung zur Uebergabe der verkauften Sache vor der Zahlung des Kaufpreises fällt jedoch weg, wenn zwischen der Thatsache des Verkaufes und der Uebergabe der Käufer notorisch seinen Stand ändert und für die Zahlung zur festgesetzten Zeit nicht hinreichende Bürgschaft leistet.

Art. 199. Die Uebergabe der verkauften Sache muss in Ermangelung besonderer Festsetzung an dem Orte geschehen, wo die Sache selbst zur Zeit des Verkaufes sich befindet; und kann entweder durch körperliche oder symbolische Uebergabe, oder durch Uebergabe der Urkunde oder auf diejenige Art geschehen, welche an dem Orte, wo sie vor sich gehen soll, in kaufmännischem Gebrauche ist.

Art. 200. Im kaufmännischen Verkehr wird als symbolische Uebergabe erachtet, es sei denn, dass im Falle des Irrthums, der Arglist oder des Betruges das Gegentheil nachgewiesen würde:

I. Die Uebergabe des Schlüssels des Speichers, Ladens, oder der Kiste, in welcher sich die Waare oder der verkauftge Gegenstand befindet.

II. Die vom Käufer geschehene Aufdrückung seines Stempels auf die gekauften Waaren, in Gegenwart des Verkäufers oder mit dessen Uebereinstimmung.

III. Die Uebersendung und Annahme der Factura, ohne sofortigen Widerspruch des Käufers.

IV. Die Bemerkung — für Rechnung (por conta) — welche auf den Verladungsschein oder Frachtbrevi gesetzt ist, sofern der Käufer nicht innerhalb dreier Geschäftstage Widerspruch erhebt, wenn der Verkäufer sich an dem Orte befindet, wo er den Frachtbrevi oder Verladungsschein empfing, oder im Falle er diesen

Widerspruch nicht mit der zweiten Post oder dem zweiten Schiffe ergehen lässt, welche den Briefwechsel nach dem Aufenthaltsorte des Verkäufers besorgen.

V. Die Angabe oder Eintragung in die Bücher oder Abfertigungen (despachos) der öffentlichen Zolllänter (estações publicas) zu Gunsten des Käufers, und unter Uebereinstimmung bei der Parteien.<sup>1</sup>

Art. 201. Wenn der Verkauf unter Vorlegung von Proben geschah, oder in dem Vertrage die Beschaffenheit der Waare als die handelsübliche bezeichnet wurde, so steht es dem Käufer nicht frei, die Annahme derselben zu verweigern, sobald die Waaren den Proben oder der bezeichneten Beschaffenheit vollkommen entsprechen, und ist in zweifelhaften Fällen durch Sachverständige Entscheidung zu treffen.

Art. 202. Wenn der Verkäufer es unterlässt, die verkaufte Sache zur festgesetzten Zeit zu übergeben, so hat der Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrage zurückzutreten, oder die Erfüllung desselben, sowie Ersatz des durch den Verzug ihm erwachsenen Schadens zu verlangen; es sei denn, dass Zufall oder höhere Gewalt vorliege.

Art. 203. Hat ein Käufer eine Partie Waaren in Bausch und Bogen ohne Erklärung über die Annahme in Theilen oder Stücken, oder innerhalb verschiedener Zeitabschnitte gekauft, so ist er nicht verpflichtet, einen Theil der Waaren unter der Zusicherung anzunehmen, dass die Uebergabe des Restes später erfolgen solle.<sup>2</sup>

Art. 204. Im Falle der Käufer ohne geegründete Ursache die Annahme der ihm verkauften Sache verweigert, oder deren rechtzeitige Empfangnahme unterlässt, ist dem Verkäufer gestattet, im Wege der Klage entweder die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, oder vom Käufer die Erstattung des Kaufpreises mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu beanspruchen, in welchem letzteren Falle er jedoch die verkauft Sache gerichtlich hinterlegen muss.

Art. 205. Damit Verkäufer oder Käufer als im Verzuge befindlich betrachtet werden, ist nothwendig dass hinsichtlich der Uebergabe der verkauften Sache, oder der Zahlung des Kaufpreises die richterliche Hülfe angegangen war.

Art. 206. Sobald der Verkauf vollkommen perfect ist und der Verkäufer die verkauft Sache zur Verfügung des Käufers gestellt hat, gehen alle Gefahren der verkauften Gegenstände wie die Kosten, welche aus ihrer Aufbewahrung erwachsen, für

---

<sup>1</sup> Portug. H. G. B. Art. 472. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 364.

Rechnung des Letzteren; es sei denn, dass von Seiten des Verkäufers ein Betrug oder schuldbares Verschen, oder hinsichtlich der verkauften Sache selbst ein innerer Fehler vorliege, in welchen beiden Fällen der Verkäufer dem Käufer für Rückerstattung des Kaufpreises mit den gesetzlichen Zinsen, und Schadloshaltung für die erlittenen Verluste verantwortlich ist.

Art. 207. Ferner hat für den Schaden, welchen die verkaufte Sache vor ihrer Uebergabe erleidet, der Verkäufer einzustehen:

I. Wenn die betreffende Sache nicht durch Stempel (marcas) oder hervortretende Bezeichnungen, welche sie von anderen und mit derselben etwa vermischten Sachen gleicher Art und Beschaffenheit unterschied, kenntlich gemacht wurde.

II. Wenn nach ausdrücklicher Festsetzung im Vertrage oder nach herrschendem Handelsgebrauche der Käufer berechtigt war, die Sache zu prüfen, und sich mit derselben zufrieden zu erklären, bevor der Verkauf als perfect und unwiderruflich galt.

III. Wenn die Gegenstände derartig beschaffen sind, dass sie gezählt, gewogen, gemessen oder gekostet werden müssen, in so weit dies nicht geschehen: bei solchen Käufen ersetzt die wirkliche Uebergabe den Mangel des Zählens, Wiegens, Messens oder Kostens.

IV. Wenn der Verkäufer es unterliess, dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben, während dieser zum Empfange derselben bereit war.

Art. 208. Im Falle die Waaren nach ungefährer Schätzung oder zu ganzen Partien verkauft sind, läuft die Gefahr für Rechnung des Käufers, selbst wenn dieselben weder gezählt, noch gewogen oder gemessen worden; ein Gleiches tritt in den Fällen der Nr. III. des vorhergehenden Artikels ein, sobald durch Schuld des Käufers die Vornahme der Zählung, des Wiegens oder Messens unterlassen wurde.

Art. 209. Wenn der Verkäufer, nachdem der Verkauf perfect geworden, die verkaufte Sache veräussert, verzehrt oder verschlechtert, so ist er verpflichtet, dem Käufer dieselbe in gleicher Art, Menge und Beschaffenheit zu ersetzen oder, im Falle er dies nicht vermag, den durch Sachverständige festzustellenden Werth zu bezahlen, bei dessen Bestimmung auf den Gebrauch, welchen der Käufer von ihrer Erlangung machen oder den Gewinn, den er aus ihr ziehen konnte, Rücksicht zu nehmen ist, jedoch unter Verrechnung auf den Kaufpreis, wenn der Käufer diesen noch nicht bezahlt hatte.

Art. 210. Der Verkäufer bleibt auch nach der Uebergabe noch für die verborgenen Fehler und Mängel der verkauften Sache verantwortlich, welche der Käufer vor ihrer Empfangnahme

nicht zu entdecken vermochte, vorausgesetzt, dass dieselben von solcher Beschaffenheit sind, dass sie die Sache zu dem bestimmten Gebrauche ungeeignet machen oder in solchem Grade ihren Werth verringern, dass der Käufer, wenn er sie gekannt hätte, entweder die Sache nicht gekauft oder einen bedeutend geringeren Kaufpreis dafür bezahlt haben würde.<sup>1</sup>

Art. 211. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels findet insbesondere Anwendung, wenn die Waaren in Ballen oder unter einer Hülle, welche die Prüfung oder Erkennung derselben verhinderte, übergeben wurden, und der Käufer innerhalb zehn Tagen unmittelbar nach dem Empfange,<sup>2</sup> beim Verkäufer wegen unzureichender Menge oder fehlerhafter Beschaffenheit Widerspruch erhebt. Der Käufer hat in ersterem Falle zu beweisen, dass die Aussenseiten der einzelnen Stücke unverletzt waren, und im zweiten Falle, dass die Fehler oder Mängel nicht durch einen in seiner Macht liegenden Zufall entstehen konnten.

Dieser Widerspruch findet nicht statt, wenn der Verkäufer den Käufer auffordert, die Waaren vor der Empfangnahme zu prüfen, noch sobald der Kaufpreis bezahlt ist.

Art. 212. Wenn der Käufer dem Verkäufer die gekaufte Sache zurücksendet, und dieser sie annimmt (Art. 76.), oder falls solche ihm gegen seinen Willen übergeben, er dieselbe nicht für Rechnung dessen, welchem sie gehört, unter Benachrichtigung des Käufers hiervon, zur gerichtlichen Verwahrung nehmen lässt, so wird angenommen, dass er in die Aufhebung des Kaufgeschäfts willige.

Art. 213. In allen Fällen, wo der Käufer vom Vertrage zurückzutreten berechtigt ist, ist der Verkäufer nicht nur verpflichtet den Kaufpreis zurückzuerstatten, sondern auch die dadurch veranlassten Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen zu bezahlen.

Art. 214. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die verkaufte Sache in gutem Zustande zu übergeben, wenngleich in dem Vertrage festgesetzt ist, dass er keiner Verantwortlichkeit unterworfen werde; es sei denn, dass der Käufer die Gefahr zur Zeit des Verkaufs kennt und in der Vertrags-Urkunde ausdrücklich erklärt, dass er die Gefahr auf sich nehme. In diese Festsetzung ist jedoch nicht die Gefahr derjenigen verkauften Sache einbezogen, welche aus irgend einem Rechtstitel einem Dritten angehört.

Art. 215. Wenn der Käufer im Besitze oder Eigenthum der gekauften Sache beunruhigt wird, ist der Verkäufer zur gerichtlichen Vertretung verpflichtet, und hat die Gültigkeit des

---

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1641. — <sup>2</sup> Das Span. H. G. B. Art. 370. gestattet nur 8 Tage.

Verkaufes auf seine Kosten zu vertheidigen; unterliegt er hierbei, so hat er nicht nur den Kaufpreis nebst Zinsen und Prozesskosten zu erstatten, sondern kann auch zum Ersatze der entstandenen Verluste und Schäden, wie in die Kriminalstrafen verurtheilt werden, welche in dem betreffenden Falle zur Anwendung kommen könnten.<sup>1</sup>

Die Rückerstattung des Kaufpreises findet statt, im Falle die verkaufte Sache zur Zeit der Vertretung durch Schuld des Verkäufers oder durch höhere Gewalt in Menge oder Beschaffenheit sich verschlimmert findet. Wenn jedoch der Käufer aus der durch ihn verursachten Verschlimmerung der Sache Vortheile erlangt, so ist der Verkäufer berechtigt, denjenigen Theil des Kaufpreises zurückzubehalten, welcher durch Sachverständige festgesetzt werden sollte.<sup>2</sup>

Art. 216. Hat der Käufer Verwendungen auf die verkauft Sache gemacht, welche deren Werth zur Zeit der Gewährsleistung vermehren, so ist er, im Falle diese stattfindet, berechtigt, den Besitz der Sache selbst so lange zurückzubehalten, bis er den Werth der Verwendungen vom Eigenthümer derselben bezahlt erhalten hat.

Art. 217. Fehler und Mängel verkaufter Waaren, in Bezug auf deren Beschaffenheit, werden durch Sachverständige festgestellt.

Art. 218. Das vor der Uebergabe der verkauften Sache gezahlte Angeld wird als auf Rechnung des ganzen Kaufpreises und zur mehreren Bekräftigung des Kaufes gezahlt angesehen, und niemals als aufschiebende Bedingung zum Abschlusse des Vertrages, so dass also die Reue nicht gestattet ist, weder auf Seiten des Käufers, indem dieser sich bereit erklärt, das gezahlte Angeld zu verlieren, noch auf Seiten des Verkäufers, indem dieser solches zurückerstattet, und auch selbst dann nicht, wenn derjenige, welcher der Reuige ist, sich erbietet, noch einmal so viel zu erlegen, als er gezahlt oder empfangen hatte; ausgenommen hiervon ist jedoch der Fall, wo zwischen beiden Parteien der gezahlte Betrag als Conventionalstrafe bei einem etwaigen Rücktritt des einen Theils besonders festgesetzt war (Art. 128.).

Art. 219. Bei Käufen im Grossen oder in Bausch und Bogen unter Kaufleuten ist der Verkäufer verpflichtet, bei der Handlung der Uebergabe der Waaren dem Käufer in doppelter Ausfertigung die Factura oder Rechnung der verkauften Gegenstände auszuhändigen; letztere sind von beiden Theilen zu unterzeichnen, und bleibt eine Ausfertigung in den Händen des Ver-

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 380. — <sup>2</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1631.

käufers, während der Käufer die andere erhält. Ist in der Factura oder Rechnung der Zeitpunkt der Zahlung nicht angegeben, so wird angenommen, dass der Kauf unter Rücksicht auf Artikel 137. geschah.

Wird gegen die vorerwähnten Facturen von dem Verkäufer oder Käufer innerhalb 10 nach einander folgender Tage gegen die Uebergabe oder Empfangnahme (Art. 135.) kein Widerspruch erhoben, so werden die Rechnungen als richtig angenommen.

Art. 220. Die Aufhebung wegen Verletzung über die Hälfte findet bei den nur unter handelstreibenden Personen geschlossenen Käufen und Verkäufen nicht statt; es müsste denn erweislich Irrthum, Betrug oder falsche Vorspiegelung vorliegen.

## Titel IX.

### Von der Umwechselung oder dem kaufmännischen Tausche.

Art. 221. Der kaufmännische Tausch- oder Umwechselungs-Vertrag (*contracto de troca ou escambo mercantil*) schliesst zu gleicher Zeit zwei wirkliche Verkäufe in sich, indem die vertauschten Sachen wechselseitig als Preis und Entschädigung dienen (Art. 191.). Alles, was verkauft werden kann, kann auch vertauscht werden.

Art. 222. Wenn nach der Uebergabe der vertauschten Sache einer der Tauschenden nachweist, dass der andere nicht Eigentümer derselben ist, so soll er zur Ueberlieferung der seinerseits versprochenen nicht verpflichtet sein,<sup>1</sup> muss vielmehr nur, was er empfangen hatte, zurückgeben.

Art. 223. Der Tauschende, welcher bei der Eviction der im Tausche empfangenen Sache unterlag, hat die Wahl, entweder deren Werth nebst Schadensersatz zu fordern oder die dafür gegebene Sache zurückzuverlangen (Art. 215.);<sup>2</sup> im Falle die letztere bereits veräussert worden, steht ihm nur die erste Forderung zu.

Art. 224. Wenn nach verabredetem Tausche eine bestimmte und festgesetzte Sache ohne Schuld dessen, welcher sie geben musste, unterging, so gilt der Vertrag als aufgehoben und ist

---

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1704. — <sup>2</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1705.

diejenige Sache, welche schon übergeben war, demjenigen, welcher sie gegeben hatte, zurück zu erstatten.

Art. 225. In allem Uebrigen regeln sich die kaufmännischen Tauschgeschäfte nach den Bestimmungen des Titel VIII. — Von dem kaufmännischen Kaufe und Verkaufe.

## Titel X.

### Von der kaufmännischen Miethe.<sup>1</sup>

Art. 226. Die kaufmännische Miethe (*locação*) ist der Vertrag, durch welchen eine der Parteien sich verpflichtet, eine gewisse Zeit hindurch und gegen einen bestimmten Preis, der anderen Partei den Gebrauch einer Sache zu überlassen, oder für dieselbe etwas zu thun.<sup>2</sup>

Derjenige, welcher die Sache giebt oder den Dienst leistet, heisst Vermiether und derjenige, welcher die Sache oder den Dienst empfängt, Miether.

Art. 227. Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die vermiethete Sache nach Zeit und Form des Vertrages zu übergeben; bei Strafe der Verantwortlichkeit für den Schaden, welcher aus der nicht erfolgten Uebergabe erwachsen könnte.

Die gegenwärtige Bestimmung ist auch auf den Unternehmer anwendbar, der das gefertigte Werk zu der verabredeten Zeit und in der festgesetzten Form zu überliefern unterlässt.

Art. 228. Während der Dauer des Vertrages steht es dem Vermiether nicht frei, die vermiethete Sache der Gewalt des Miethers zu entziehen, selbst wenn er erklärt, dass er ihrer zu seinem eigenen Gebrauche bedürfe; in gleicher Weise ist es dem Miether nicht gestattet, die Sache vor Ablauf der festgesetzten Zeit dem Vermiether zurückzugeben, es sei denn, dass er den bedungenen Miethszins vollständig entrichtet.

Art. 229. Der Miether ist nicht verpflichtet für den Schaden, welchen die gemietete Sache durch Zufall erleidet, aufzukommen; es sei denn, dass ihm unter irgend welcher Form Verschuldung zugeschrieben werden kann, wie z. B., wenn er die gemietete Sache zu einer andern Bestimmung oder an einem

<sup>1</sup> Das Span. H. G. B. hat dieselbe nicht aufgenommen. — <sup>2</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1708 bis 1710.; Port. H. G. B. Art. 512.

Orte verwendet hat, welcher nicht der im Vertrage bezeichnete ist, oder dass er sie auf eine heftigere und übermässigere Weise gebraucht hat, als dies in der Regel zu geschehen pflegt.

Art. 230. Der Miether ist verpflichtet, dem Vermiether die gemietete Sache nach Ablauf der Miethszeit zurückzugeben. Verweigert er nach erhaltener Aufforderung die Auslieferung derselben, so hat er dem Vermiether den Miethspreis zu zahlen, welchen dieser für die ganze Verzugszeit festsetzt, und ist für jede Verschlechterung, welche die gemietete Sache erleidet, auch selbst bei dem Eintritt von Zufall oder höherer Gewalt, verantwortlich.

Art. 231. Wird bei Verträgen über die Vermiethung von Diensten<sup>1</sup> der Vermietler, Handwerker oder Künstler mit der Beschaffung des Stoffes und der Arbeit beauftragt, so soll, im Falle das Werk vor der Uebergabe untergeht, auf keiner Seite eine Verbindlichkeit vorliegen; es sei denn, dass, bei rechtzeitiger Leistung das anderen Theils, der Miether in der Annahme der Sache nachlässig gewesen ist.<sup>2</sup>

Art. 232. Im Falle der Unternehmer mit seiner Arbeit oder seinem Gewerbefleiss allein zu dem Werke beiträgt, und der Stoff desselben ohne seine Schuld untergeht, so geht der Verlust für Rechnung des Eigenthümers und der Unternehmer hat auf irgend eine Bezahlung keinen Anspruch, es sei denn, dass nach Vollendung des Werkes der Miether die Annahme desselben versäumte oder die Sache durch eigene Mangelhaftigkeit ihres Stoffes unterging.

Art. 233. Wenn der Unternehmer mit Anfertigung eines Werkes nach einem im Vertrage bezeichneten Plane beauftragt war, so kann er eine neue Uebereinkunft fordern, wenn der Miether vor oder nach dem Beginn des Werkes den Plan ändert.

Art. 234. Wenn in Gemässheit der Uebereinkunft, oder, in Ermangelung solcher, nach Form des allgemeinen Brauches das Werk vollendet ist, ist derjenige, welcher dasselbe bestellt hat, zu dessen Annahme verpflichtet; ist jedoch das Werk weder nach Form des Vertrages, noch nach dem gegebenen Plane, noch nach dem allgemeinen Brauche angefertigt worden, so kann der Besteller die Annahme verweigern oder eine Herabsetzung des Preises desselben verlangen.

Art. 235. Hat ein Arbeiter aus Irrthum oder Unkenntniß seines Gewerbes irgend ein nutzloses Werk angefertigt, zu wel-

<sup>1</sup> Die Vermiethung von Diensten an Fremde ist durch das Gesetz vom 13. September 1830, welches wiederum durch das Gesetz vom 11. October 1837 eine Änderung erfahren hat, geregelt. — <sup>2</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1788.; Portug. H. G. B. Art. 516.

chem er den Stoff geliefert erhalten hatte, so ist er verpflichtet, den Werth des letzteren zu bezahlen, während ihm das unnütz gefertigte Werk verbleibt.

Art. 236. Wer die Verfertigung eines Arbeitswerkes (obra de empreitada) aufträgt, kann, selbst wenn schon mit der Ausführung desselben begonnen ist, vom Vertrage zurücktreten, im Falle er den Unternehmer für alle Kosten und Mühwaltungen, so wie für alles dasjenige entschädigt, was dieser an dem Werke . selbst gewinnen konnte.

Art. 237. Wenn das bestellte Werk nach Maass oder Zahl, jedoch ohne eine bestimmte Menge derselben festzusetzen, verabredet wurde, so wird so viel als bestellt angenommen, als der Unternehmer bis nach Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit zu liefern vermochte, und hat der Miether hiernach das gefertigte Werk zu bezahlen.

Art. 238. Der Unternehmer ist für die Handlungen der Hülfsarbeiter verantwortlich, welche er anwendet, unter Vorbehalt der Regressklage gegen dieselben.

Art. 239. Im Falle die Hülfsarbeiter nicht durch den Unternehmer befriedigt worden, haben sie die Klage auf Beschlagnahme zu Händen des Eigenthümers des Werkes, wenn dieser dasselbe noch nicht bezahlt hatte, und zwar bis zu dem Betrage, welcher zur Zahlung der rückständigen Tagelöhne erforderlich ist.<sup>1</sup>

Art. 240. Der Tod des Unternehmers löst den Miethsvertrag über das Werk auf. Hatte der Unternehmer den Stoff dazu geliefert, so ist der Miether verpflichtet, den Erben oder Nachfolgern desselben, nach Verhältniss des in der Uebereinkunft festgesetzten Preises, den Werth der gefertigten Arbeit und des zubereiteten Stoffes zu erstatten.

Art. 241. Aufseher, Verwalter, Vorsteher von Fabriken oder irgend welcher anderer kaufmännischen Anstalten, dürfen, mit Ausnahme der im Art. 83. vorgesehenen Fälle, bei Strafe des Schadenersatzes gegenüber ihren Bestellern, vor Ablauf der Zeit des Vertrages nicht zurücktreten; im Falle des Zurücktretens Seitens der Besteller, sind diese letzteren, ausgenommen in den im Art. 84. vorgesehenen Fällen, das Gehalt zu bezahlen verpflichtet, welches verhältnissmässig auf die ganze an der Dauer des Vertrages noch fehlende Zeit fallen würde.

Art. 242. In gleicher Weise sind diese Aufseher, Verwalter oder Vorsteher im Falle des Todes ihres Bestellers verpflichtet, ihre Geschäftsführung für die Zeit des Vertrages, und in Er-

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1798.

mangelung einer solchen, so lange fortzusetzen, bis die Erben oder Nachfolger des Verstorbenen eine anderweitige geeignete Verfügung treffen können.

Art. 243. Die Aufseher, Verwalter oder Vorsteher irgend einer kaufmännischen Anstalt sind für den Schaden verantwortlich, welcher dem Eigenthümer aus schuldbarer Unterlassung, Unerfahrenheit, oder Veruntreuung, sowie aus den Versehen und Unterlassungen der Angestellten erwächst, welche unter ihren Befehlen dienen, sobald der Beweis geführt wird, dass die Aufseher dieselben verhüten konnten (Art. 238.).

Art. 244. Der kaufmännische Unternehmer einer Fabrik, seine Verwalter, Vorsteher und Aufseher, welche für sich selbst oder durch eine vorgeschobene Person, Künstler oder Arbeiter anderer Fabriken, welche dort in Arbeit stehen und sich schriftlich verdungen haben, an sich ziehen, sollen zum Besten der andern Fabrik mit dem Werthe des dreimonatlichen bis einjährigen Arbeitslohnes der Verlockten bestraft werden.

Art. 245. Alle Streitfragen, welche aus kaufmännischen Miethsverträgen erwachsen, sollen durch Schiedsgerichte<sup>1</sup> (ein juizo arbitral) entschieden werden.

Art. 246. Die Bestimmungen des Titel VI. — Von der kaufmännischen Vollmacht — finden, so weit dies zulässig ist, auch in Bezug auf Aufseher, Verwalter oder Vorsteher von Fabriken Anwendung.

## Titel XI.

### Von dem Darlehn, und den kaufmännischen Zinsen.

Art. 247. Das Darlehn (*mutuo*) ist ein kaufmännischer Leihvertrag (*emprestimo*), bei welchem die geliehene Sache als eine Handelswaare gilt, oder zum Gebrauche im Handel bestimmt ist, und zum wenigsten der Darlehnsempfänger (*mutuario*) Kaufmann ist.<sup>2</sup>

Art. 248. Im Handel können, von der Zeit gehabter Verauslagungen an, Zinsen in allen den Fällen gefordert werden, in welchen es durch dieses Gesetzbuch gestattet oder deren Be-

<sup>1</sup> Die Schiedsgerichte sind freiwillige oder nothwendige. Erstere werden durch Compromiss der Parteien, letztere in Folge ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes eingerichtet, wie hier im Art. 245., sodann Art. 294., 348 u. s. w. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 387.

rechnung vorgeschrieben ist; selbst wenn dieselben nicht ausdrücklich vorausbedungen waren. Ausser diesen Fällen dürfen sie, in Ermangelung einer Vorausbedingung, allein wegen Verzuges bei Zahlung fälliger Schuldforderungen, und bei nichtfälligen nur nach deren Fälligkeit beansprucht werden.

Sobald Zinsen ohne Bestimmung der Höhe, oder der Zeit vorausbedungen sind, wird angenommen, dass die Parteien über die gesetzlichen Zinsen, und nur im Falle des Verzuges, Vereinbarung getroffen hatten (Art. 138.).

Art. 249. Bei Verpflichtungen, welche sich auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme beschränken, bestehen die aus dem Verzuge erwachsenen Verluste und Nachtheile allein in der Verurtheilung zu den gesetzlichen Zinsen.

Art. 250. Der Gläubiger, welcher Empfangsschein oder Quittung über geringere als die vorbedungenen Zinsen ertheilt, kann für die verflossene Verfallszeit den bezüglichen Unterschied nicht fordern; jedoch werden hierdurch die zukünftigen Zinsen nicht als unter die Höhe der vorbedungenen herabgesetzt erachtet.

Art. 251. Zahlt der Schuldner Zinsen, ohne dass solche ausdrücklich vorbedungen waren, so kann er dieselben nicht zurückfordern; es sei denn dass sie das gesetzliche Maas überschritten, in welchem Falle er jedoch nur den Ueberschuss zurückverlangen, oder ihn auf das Kapital verrechnen kann.

Art. 252. Die Quittung über das gegebene Kapital, ohne Vorbehalt von Zinsen, lässt die Zahlung der letzteren vermuten und führt die völlige Entlastung des Schuldners herbei, selbst wenn er noch Zinsen zu zahlen gehabt hätte.<sup>1</sup>

Art. 253. Es ist verboten Zinsen von Zinsen zu berechnen, jedoch begreift dieses Verbot nicht die summirten fälligen Zinsen, welche aus zahlbaren Resten (saldos) bei jährlich fortlaufenden Rechnungen erwachsen sind.

Ist gegen den Schuldner beim Richter Klage angestellt worden, so kann eine Zusammenrechnung von Kapital und Zinsen nicht ferner stattfinden.<sup>2</sup>

Art. 254. Vor Gericht sind Rechnungen über Kapital mit Zinsen nicht zulässig, sofern dieselben nicht beiderseitig nach den Unterscheidungen Soll und Haben aufgeführt sind.

Art. 255. Der Disconto bei Wechselbriefen oder Provinzialwechseln,<sup>3</sup> sowie bei irgend welchen andern kaufmännischen Creditpapieren, regelt sich nach der Uebereinkunft der Parteien.

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1908.; Portug. H. G. B. Art. 284. —

<sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 402. — <sup>3</sup> Vergl. Art. 425.

## Titel XII.

### Von den Bürgschaften und Creditbriefen (cartas de credito e abono).

---

#### Kapitel I.

##### Von den Bürgschaften.

Art. 256. Damit die Bürgschaft als kaufmännische erachtet werden kann, ist unerlässlich, dass derjenige, für welchen dieselbe geleistet wird, Kaufmann ist und die Bürgschaftsverpflichtung aus einem kaufmännischen Geschäfte herrührt, obgleich der Bürge selbst nicht Kaufmann zu sein braucht.<sup>1</sup>

Art. 257. Die Bürgschaft kann nur schriftlich geschlossen werden; sie begreift stets alle Nebenleistungen der Hauptverpflichtung in sich und gestattet keine Auslegung, welche über dasjenige hinausgeht, was in der vom Bürgen unterzeichneten Verpflichtung genau enthalten ist.

Art. 258. Jede kaufmännische Bürgschaft ist solidarisch;<sup>2</sup> bei denjenigen welche gerichtlich zu leisten sind, werden die Afterbürgen (*testemunhas de abonaçao*)<sup>3</sup> beim Wegfall des Hauptbürgen (*fiador principal*) sämmtlich solidarisch verpflichtet.

Die Verpflichtung des Bürgen geht auf seine Erben über; jedoch hört die Verantwortlichkeit für die Bürgschaft mit dem Ablaufe des Todestages des Bürgen auf, und kann nicht die Kräfte seines Nachlasses überschreiten.<sup>4</sup>

Art. 259. Der kaufmännische Bürge kann für die übernommene Verantwortlichkeit der Bürgschaft sich vom Verbürgten eine Geldentschädigung ausbedingen; ist jedoch eine solche ausbedungen worden, so kann er die Wohlthat der im Artikel 262. gestatteten Entbürdung nicht in Anspruch nehmen.

Art. 260. Leistet der Bürge für den Schuldner Zahlung, so erlangt er dadurch alle Rechte und Klagen des Gläubigers (Art. 889.). Sind mehrere Bürgen vorhanden, so hat derjenige, welcher die Schuld bezahlt, ein Klagerecht auf den verhältnissmässigen Anteil der anderen an der gemeinshaftlichen Leistung;

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 412. — <sup>2</sup> Portug. H. G. B. Art. 851. —

<sup>3</sup> Preuss. A. L. R. Th. I. Tit. 14. §§. 256. 376. 389. — <sup>4</sup> Preuss. A. L. R. Th. I. Tit. 14. §§. 334 und 336.

im Falle ein Bürge fallt, findet eine Vertheilung des Anteils desselben auf alle übrigen statt, welche zahlungsfähig sind.

Art. 261. Wenn der Bürge vorweg vor dem ursprünglichen Schuldner mit gerichtlicher Vollstreckung belangt wird, so kann er die Güter desselben, falls solche noch nicht mit Beschlag belegt sind, als Unterpfand darbieten; ist jedoch gegen dieselben schon eine Beschlagnahme oder ein Einspruch erfolgt, oder reichen sie zur Deckung nicht hin, so tritt die Beitreibung in die eignen Güter des Bürgen, bis zur völligen und wirklichen Befriedigung des Executionssuchers ein.

Art. 262. Der Bürge wird von der Bürgschaft befreit, wenn der Gläubiger ohne Zustimmung desselben, oder ohne von ihm Zahlung gefordert zu haben, dem Schuldner eine Verlängerung der festgesetzten Zahlungsfrist gewährt, oder mit ihm eine Novation des Vertrages eingeht (Art. 438.); auch kann er von der Bürgschaft, welche er ohne Zeitbeschränkung eingegangen, sobald es ihm beliebt, entlastet werden, obgleich er für alle Wirkungen der Bürgschaft, welche der gütlich oder durch richterliche Entscheidung erfolgten Entlastung vorhergehen, verhaftet bleibt.

Art. 263. Hört die Bürgschaft durch Tod oder Falliment des Bürgen auf, so ist der ursprüngliche Schuldner verpflichtet, eine neue Bürgschaft zu geben, oder die Schuld sofort zu bezahlen.

## Kapitel II.

### Von den Creditbriefen.

Art. 264. Die Creditbriefe müssen nothwendigerweise auf eine oder mehrere bestimmte Personen lauten und das Maximum der zu creditirenden Summe enthalten; der Kaufmann, welcher sie ausstellt und den Credit eröffnet, wird für die Summe verantwortlich, welche kraft derselben dem Accreditirten bis auf Höhe des im Creditbriefe verschriebenen Betrages gezahlt worden ist.

Bei denjenigen Briefen, welche nicht einen Gelderedit mit Festsetzung des Maximums eröffnen, wird angenommen, dass sie reine Empfehlungsschreiben sind, ohne Verantwortlichkeit dessen, welcher sie ausgestellt hat.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 373—375.; Portug. H. G. B. Art. 445—447.

## Titel XIII.

### Von der Hypothek und dem kaufmännischen Faustpfande.<sup>1</sup>

---

#### Kapitel I.

##### Von der Hypothek.

Art. 265. Die Hypothek auf Grundstücke, ausgestellt zur Sicherung irgend einer Verpflichtung oder kaufmännischen Schuld kann allein durch eine öffentliche Urkunde dargethan werden, welche in das Handelsregister eingetragen ist (Art. 10. No. II.); dennoch sind von der gegenwärtigen Bestimmung diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen auf Grund dieses Gesetzbuches stillschweigend eine Hypothek entsteht.

Art. 266. Die Urkunde muss die Natur der Schuld, ihre Höhe, den Grund ihrer Entstehung, sowie die Beschaffenheit der Güter, welche als Pfand eingesetzt worden, angeben; namentlich auch ob dieselben frei von Belastungen sind oder noch eine andere Hypothek oder irgend eine andere Last auf ihnen haftet. Im Falle mehrere Grundstücke zur Hypothek eingesetzt sind, müssen alle speciell benannt sein; die allgemeine Hypothek ohne specielle Aufzählung der Grundstücke ist bei kaufmännischen Verpflichtungen wirkungslos.<sup>2</sup>

Art. 267. Verheirathet sich ein kaufmännischer Schuldner, so ist die Hypothek, welche auf die Güter, an welcher der Ehefrau das Miteigenthum zusteht, eingetragen wird, ungültig, im Falle die Ehefrau nicht ebenfalls die Urkunde unterzeichnet.

Art. 268. Die Hypothek, welche vom Ehemann auf die eingebrachten Güter seiner Ehefrau ausgestellt ist, ist nichtig, auch wenn die Letztere die Urkunde mit unterzeichnet hat (Art. 27.).

Art. 269. Die Wirkungen der Hypothek sind:

I. Dass sie, ausschliesslich zu Gunsten des hypothekarischen Gläubigers, jede spätere Veräußerung der verpfändeten Grundstücke, welche der Schuldner auf Grund eines wohlthätigen oder lästigen Vertrages vornimmt, nichtig macht.

II. Dass der hypothekarische Gläubiger auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses die verpfändete Sache in Beschlag nehmen (penhorar) und zu seiner Befriedigung veräussern lassen kann, wer dieselbe auch besitzen mag.

---

<sup>1</sup> Das Span. H. G. B. hat das Pfandrecht nicht aufgenommen. —

<sup>2</sup> Vergl. Code Nap. B. G. B. Art. 2129.

### III. Dass der hypothekarische Gläubiger ein Vorzugsrecht in die verpfändeten Güter erhält und zwar nach der Bestimmung des Titels — Von den Vorzugsrechten.

Art. 270. Ist eine Sache an zwei oder mehr Gläubiger verpfändet, so nehmen sie unter sich die in den Artikeln 884 und 885. festgesetzte Rangordnung ein; deckt jedoch der Werth der verpfändeten Sache sämtliche Hypotheken, so werden diese, oder verbleiben nach Bezahlung der ersten noch Reste, so werden mit diesem Ueberschusse des Werthes die zweite oder die mehreren Hypotheken befriedigt.

## Kapitel II.

### Von dem kaufmännischen Faustpfande.

Art. 271. Der Pfandvertrag, vermittelst dessen der Schuldner, oder ein Dritter für ihn, dem Gläubiger eine bewegliche Sache zur Sicherheit und Gewähr für eine kaufmännische Verpflichtung übergiebt, kann nur durch eine vom Empfänger des Pfandes unterzeichnete Urkunde dargethan werden.<sup>1</sup>

Art. 272. Die Urkunde muss mit voller Klarheit den bestimmten Betrag der Schuld, den Grund, woher dieselbe stammt, die Zeit der Zahlung, die Beschaffenheit des Pfandes und den wirklichen oder denjenigen Werth desselben enthalten, zu welchem dasselbe abgeschätzt wurde; ist der Werth des Pfandes nicht angegeben, so wird derselbe nach der eidlichen Angabe des Schuldners bestimmt, falls der Gläubiger nach erhaltener Aufforderung dasselbe zurückzustellen oder vorzulegen unterlässt.

Art. 273. Zum Faustpfand können bestellt werden: bewegliche Güter, Waaren und andere Vermögensstücke, Staatsseehaldscheine, Aktien von Gesellschaften oder Unternehmungen, und im Allgemeinen alle im Handel vorkommende kaufmännische Creditpapiere.

Sklaven und Moventien können nicht als kaufmännisches Pfand gegeben werden.

Art. 274. Die Uebergabe des Pfandes kann körperlich oder symbolisch geschehen, und zwar in derselben Weise wie die Uebergabe einer verkauften Sache erfolgen kann (Art. 199.).

Art. 275. Bezahlte der Schuldner die eingegangene Schuld, für welche das Pfand haftet, nicht, so steht es dem Pfandgläubiger frei, den gerichtlichen Verkauf des Pfandes zu fordern, im Falle der Schuldner nicht eine anderweitige Uebereinkunft mit ihm trifft.

<sup>1</sup> Vergl. Code Nap. B. G. B. Art. 2074.; Portug. II. G. B. Art. 315.

Art. 276. Der Gläubiger welcher von seinem Schuldner irgend eine Sache in Pfand oder zur Sicherstellung erhält, wird auf Grund dieser Thatsache als wahrhafter Verwahrer der empfangenen Sache angesehen, und ist allen denjenigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten unterworfen, welche in dem Titel — Von der kaufmännischen Hinterlegung — festgesetzt sind.

Art. 277. Besteht die verpfändete Sache in Creditpapieren, so hat der Gläubiger welcher sie in Pfand hält, an Stelle des Schuldners alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Erhaltung des Werthes der Urkunden selbst, sowie der Rechte des Schuldners, erforderlich sind, und wird für jede Unterlassung, welche ihm in dieser Beziehung zur Last fallen könnte, dem Schuldner verantwortlich. Andererseits ist der Pfandgläubiger zur Erlangung der Hauptsache und des Ertrages aus der zu seinen Händen verpfändeten Urkunde oder des Creditpapiers berechtigt, ohne dass er einer General- oder Spezial-Vollmacht Seitens des Schuldners bedarf (Art. 387.).

Art. 278. Erbietet sich der Schuldner das Pfand gegen Bezahlung der Schuld oder gerichtliche Hinterlegung des Werthes desselben, auszulösen, so ist der Gläubiger zur sofortigen Auslieferung desselben verpflichtet; bei Strafe der gerichtlichen Einschreitung gegen ihn wie gegen einen nachlässigen Verwahrer (Art. 284.).

Art. 279. Verkauft oder veräussert ein Pfandgläubiger die ihm in Pfand oder zur Sicherstellung gegebene Sache, oder verfügt er sonst in irgend einer Weise über dieselbe, ohne vom Schuldner die schriftliche Berechtigung oder Einwilligung dazu erlangt zu haben, so verfällt er in die Criminalstrafen des Verbrechens der unrechtmässigen Veräußerung (*estillionato*).

## Titel XIV.

### Von der kaufmännischen Hinterlegung (*deposito mercantil*).

Art. 280. Als kaufmännische Hinterlegung soll allein diejenige gelten, welche aus einer im Handel vorkommenden Veranlassung (*por causa proveniente de commercio*), im Auftrage oder für Rechnung eines Kaufmanns geschieht.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 404.

Art. 281. Der Hinterlegungsvertrag wird durch die körperliche oder symbolische Uebergabe der hinterlegten Sache (Art. 199.) perfect; kann aber nur durch eine schriftliche vom Verwahrer unterzeichnete Urkunde dargethan werden.<sup>1</sup>

Art. 282. Der Verwahrer ist berechtigt, für die Beschützung der hinterlegten Sache eine vertragsmässig festgesetzte oder durch Börsengebrauch bestimmte Entschädigung zu verlangen; ist eine solche weder im Vertrage festgesetzt, noch durch Börsengebrauch vorhanden, so soll dieselbe durch Sachverständige geregelt werden.

Art. 283. Die freiwillige Hinterlegung tritt ein und nimmt ihren Anfang in derselben Weise wie die Vollmacht oder der Auftrag; und die gegenseitigen Verpflichtungen des Hinterlegers und des Verwahrers regeln sich überall nach denjenigen Bestimmungen, welche über diese Verträge zwischen dem Machtgeber und Bevollmächtigten oder Commissionair sich festgesetzt finden, in so weit solche anwendbar sind.<sup>2</sup>

Art. 284. Liefert der Verwahrer innerhalb 48 Stunden nach empfangener gerichtlicher Aufforderung die hinterlegte Sache nicht aus, so soll er bis zu ihrer wirklichen Uebergabe oder bis er den Werth derselben erstattet hat (Art. 272 und 440.), in Haft genommen werden.

Art. 285. Die bei Banken oder öffentlichen Aemtern (*estações*) gemachten Hinterlegungen sind den Bestimmungen der Gesetze, Statuten oder Reglemente dieser Anstalten unterworfen.

Art. 286. Die Bestimmungen des Kapitel II. — Von dem kaufmännischen Faustpfande — sind auch auf die kaufmännische Hinterlegung anwendbar.

## Titel XV.

Von den Gemeinschaften und Handelsgesellschaften.

### Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 287. Wesentliches Erforderniss für Gemeinschaften (*companhias*) und Handelsgesellschaften ist, dass der Gegenstand und Zweck ihrer Unternehmung ein erlaubter sei, und dass ein jeder der Gesellschafter mit einem Theile seines Kapitals, mag dies

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1923. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 407.

nun in Geld oder geldwerthen Papieren und irgend einer Art von Gütern, oder in Arbeit oder Gewerbfleiss bestehen, dazu beitrage.<sup>1</sup>

Art. 288. Die Gesellschaft oder Gemeinschaft wird als nicht-bestehend angesehen, wenn in dem Vertrage festgesetzt ist, dass der gesammte Gewinn einem der Gesellschafter allein zu-falle, oder einer derselben davon ausgeschlossen ist; in gleicher Weise, wenn ein oder mehrere Gesellschafter mit ihren zu dem gemeinschaftlichen Stammvermögen eingelegten Summen oder Werthpapieren von jedem Beitrage zu den Verlusten befreit sind.<sup>2</sup>

Art. 289. Die Gesellschafter sind verpflichtet, mit den übernommenen Anteilen und Beträgen in den vertragsmässig festgesetzten Fristen und Formen, zu dem gemeinschaftlichen Stammvermögen beizutragen. Unterlässt eines der Mitglieder dies zu thun, so wird dasselbe der Gesellschaft oder Gemeinschaft, im Falle der Beitrag nicht in Geld bestand, für den aus dem Verzuge erwachsenen Schaden verantwortlich; bestand jedoch der Beitrag in Geld, so hat dasselbe zur Schadloshaltung nur die gesetzlichen Zinsen zu erlegen (Art. 249.).<sup>3</sup> Weder in dem einen noch in dem andern Falle steht es aber den übrigen Gesellschaftern frei, mit Rücksicht auf das nachlässige Mitglied, zur Schadloshaltung für den Verzug, den Gesellschaftsvertrag aufzuheben.

Art. 290. In keiner kaufmännischen Vereinigung kann den Mitgliedern derselben, sobald sie dieses verlangen, die Prüfung sämmtlicher Bücher, Urkunden, Schriftstücke und Briefschaften, wie die Prüfung der Kasse der Gemeinschaft oder Gesellschaft, verweigert werden;<sup>4</sup> es sei denn dass im Vertrage oder durch irgend welche andere Einrichtung der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Zeitpunkte festgesetzt sind, an welchen eine solche Prüfung einzig und allein stattfinden darf.

Art. 291. Die besonderen Handelsgesetze, die Uebereinkunft der Parteien, so weit solche mit denselben nicht in Widerspruch steht, und der Handelsgebrauch regeln jede Art kaufmännischer Vereinigung; nur beim Mangel des Gesetzes oder Handelsgebrauches kann im zweifelhaften Falle auf das Civilrecht zurückgegangen werden.<sup>5</sup>

Art. 292. Der Privatgläubiger eines Gesellschafters kann allein die fälligen Beträge beitreiben, welche der Schuldner in der Gemeinschaft oder Gesellschaft besitzt, im Falle letzterer

<sup>1</sup> Code Nap. C. G. B. Art. 1833. — <sup>2</sup> Code Nap. C. G. B. Art. 1855.

<sup>3</sup> Port. H. G. B. Art. 533. — <sup>4</sup> Port. H. G. B. Art. 536. — <sup>5</sup> Port. H. G. B. Art. 537.

nicht anderweitige freie Güter hat oder diejenigen, in welche die Betreibung vollstreckt wurde, zur Befriedigung nicht ausreichen.<sup>1</sup>

Wenn eine und dieselbe Person Mitglied verschiedener Gemeinschaften oder Gesellschaften mit verschiedenen Gesellschaftern ist, und eine dieser Gemeinschaften oder Gesellschaften fallirt, so können die Gläubiger einer solchen Person nur in den fälligen Anteil, welchen der gemeinschaftliche Gesellschafter in den zahlungsfähigen Gemeinschaften oder Gesellschaften hatte, und zwar erst nach Bezahlung der Gläubiger der letzteren, Befriedigung nachsuchen.

Ein Gleiches findet statt, wenn dieselben Personen verschiedene Gemeinschaften oder Gesellschaften bilden: fallirt eine dieser Gesellschaften, so haben die Gläubiger der fallirten Masse auf die anderen zahlungsfähigen Massen erst nach Befriedigung der Gläubiger der letzteren Anspruch.

Art. 293. Die verwaltenden oder geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern von ihrer Verwaltung eine mit Belägen verschene Rechnung zu legen.

Art. 294. Alle die Gesellschaft betreffenden Streitfragen, welche unter den Theilhabern während der Dauer der Gesellschaft oder Gemeinschaft, wie während ihrer Liquidation oder Vertheilung entstehen, sollen durch Schiedsgerichte<sup>2</sup> entschieden werden.

## Kapitel II.

Von den Handels-Gemeinschaften (*companhias de comercio*) oder anonymen Gesellschaften (*sociedades anonymas*).

Art. 295. Die Gemeinschaften oder anonymen Gesellschaften, welche nach dem Gegenstande oder Unternehmen, zu welchem sie bestimmt sind, benannt werden, keinen Gesellschaftsnamen (*firma social*) tragen und durch widerrufliche Bevollmächtigte, Gesellschafter oder Nicht-Gesellschafter verwaltet werden, können allein auf bestimmte Zeit und mit Ermächtigung der Regierung, welche bei Gewährung eines Privilegiuns noch von der Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung (*Corpo Legislativo*) abhängig ist, errichtet werden, und haben durch öffentliche Urkunde oder durch ihre Statuten, in Verbindung mit der Handlung derjenigen Staatsgewalt, welche sie ermächtigt hat, sich auszuweisen.

Die Gemeinschaften können nur aufgelöst werden:

I. Wenn die für ihre Dauer gesetzte Frist abgelaufen ist.

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 296. — <sup>2</sup> S. Art. 245. u. Span. H. G. B. Art. 323.

## II. In Folge Falliments.

III. Wenn sich zeigt, dass die Gemeinschaft das Vorhaben und den gesellschaftlichen Zweck nicht erfüllen kann.

Art. 296. Die Urkunde, die Statuten und die Ermächtigung der Gemeinschaften müssen in das Handelsregister eingetragen und durch den betreffenden Gerichtshof, bevor dieselben ihre Geschäfte zu betreiben beginnen, veröffentlicht werden.

Die Gemeinschaften können allein mit Genehmigung derjenigen Staatsgewalt, welche sie zu ihrer Errichtung ermächtigt hat, verlängert werden, und sind sodann von neuem in das Handelsregister einzutragen.

Art. 297. Das Kapital der Gesellschaft theilt sich in Actien, und diese können wiederum in Bruchscheine (fracções) zerlegt werden.<sup>1</sup>

Die Actien können in Form einer auf den Inhaber lautenden Urkunde schriftlich ausgefertigt oder durch Eintragung in die Bücher der Gemeinschaft festgestellt werden: im ersten Falle geschieht die Uebertragung durch Indossirung, im zweiten kann sie allein durch eine in den Büchern selbst mit Beifügung der Unterschrift des Uebertragenden oder dessen mit Spezial-Vollmacht versehenen Beauftragten vorgenommene Handlung bewerkstelligt werden; der Fall der gerichtlichen Vollstreckung ist jedoch hiervon ausgenommen.<sup>2</sup>

Art. 298. Die Theilhaber der Gemeinschaften oder unbenannten Gesellschaften sind über den Betrag ihrer Actien oder übernommenen Verbindlichkeiten hinaus nicht verantwortlich.

Art. 299. Die Verwalter oder Direktoren einer Gemeinschaft sind dritten Personen gegenüber, welche mit der Gemeinschaft selbst Geschäfte eingingen, so lange persönlich und solidarisch verantwortlich, bis die Ausfertigung oder Urkunde ihrer Errichtung in das Handelsregister (Art. 216.) eingetragen ist: nach erfolgter Eintragung sind sie allein der Gemeinschaft für die Ausführung ihrer Vollmacht verantwortlich.<sup>3</sup>

## Kapitel III.

Von den Handels-Gesellschaften (sociedades commerciales).

### Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 300. Der Vertrag einer jeden Handels-Gesellschaft kann, mit Ausnahme der Fälle der Art. 304. und 325., allein durch öffentliche oder Privat-Urkunde dargethan werden.

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 275.; Code Nap. H. G. B. Art. 34. — <sup>2</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 35 und 36. — <sup>3</sup> Port. H. G. B. Art. 541.

Der Zeugenbeweis wird gegen den Inhalt der Gesellschafts-Urkunde und ausser demselben nicht zugelassen.<sup>1</sup>

Art. 301. Der Hauptinhalt des Vertrages muss in das Register des Handelgerichtshofes des Bezirks eingetragen werden, in welchem das Handlungshaus der Gesellschaft (Art. 10. Nr. II.) errichtet ist; hat diese noch andere Handlungshäuser in verschiedenen Bezirken, so muss in jedem derselben die Eintragung erfolgen.<sup>2</sup>

Gesellschaften, welche in fremden Ländern mit Errichtung eines Handlungshauses in Brasilien gebildet wurden, sind in gleicher Weise verpflichtet, bei den zuständigen Handels-Gerichtshöfen des Kaiserreichs, noch ehe sie ihre Geschäfte beginnen, sich eintragen zu lassen.

In wie weit die Urkunde des Vertrages nicht in das Handelsregister eingetragen ist, soll sie auch unter den Theilnehmern der Gesellschaft, so wie gegen Dritte keine Gültigkeit haben; den letzteren jedoch soll gegen sämtliche Theilnehmer solidarisch (Art. 304.) ein Klagerecht daraus zustehen.<sup>3</sup>

Art. 302. Die Urkunde, sei sie eine öffentliche oder private, soll enthalten:

I. Die Namen, Herkunft (naturalidades) und Wohnsitz der Theilnehmer.

II. Wenn es eine Gesellschaft ist, welche eine Firma führt, die Firma, durch welche dieselbe erkannt werden kann.

III. Die Namen der Gesellschafter, welche zur Führung der gesellschaftlichen Firma berechtigt sind oder im Namen der Gesellschaft handeln dürfen; beim Mangel einer Erklärung hierüber wird angenommen, dass sämtliche Theilnehmer die Gesellschafts-Firma führen und im Namen der Gesellschaft handeln dürfen.

IV. Specielle Angabe des Zweckes der Gesellschaft, des Anteils, mit welchem ein jeder der Gesellschafter zu dem Kapitale (Art. 287.) beiträgt, und der Beteiligung, welche er am Gewinne und Verluste der Gesellschaft hat.

V. Die Form der Ernennung von Schiedsrichtern zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den Gesellschaftern.

VI. Im Falle die Gesellschaft für eine bestimmte Zeit besteht, die Zeitpunkte, an welchen sie beginnt und aufhört, so wie die Form ihrer Liquidation und Vertheilung (Art. 544.).

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1834. und H. G. B. Art. 41., welcher die Schriftlichkeit des Vertrages, auch wenn der Gegenstand nicht die Summe von 150 Fres. übersteigt, unbedingt bei der Collectiv- und Commandit- Gesellschaft erfordert. — <sup>2</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 42. —

<sup>3</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 46.

VII. Alle die anderweitigen Vorbehalte und nothwendigen Bedingungen, um mit Sicherheit die Rechte und Pflichten der Gesellschafter unter sich, so wie gegen Dritte festzusetzen.

Alle Vorbehalte oder verborgene Bedingungen, welche den in der vorgelegten Vertrags-Urkunde aufgeführten Vorbehalten oder Bedingungen entgegen laufen, sind nichtig.<sup>1</sup>

Art. 303. Vor Gericht soll keine Klage, welche sich auf das Vorhandensein der Gesellschaft gründet, weder unter den Gesellschaftern, noch von diesen gegen Dritte zugelassen werden, sofern dieselbe nicht gleichzeitig von einer Urkunde begleitet ist, welche das Vorhandensein der Gesellschaft selbst darthut.

Art. 304. Dennoch sind ohne Beifügung der Ausfertigung der gedachten Urkunde diejenigen Klagen zulässig, welche Dritte gegen die Gesellschaft als solche, oder gegen eines der Mitglieder insbesondere anstrengen könnten. Im Falle Seitens der Gesellschafter die betreffende Urkunde nicht vorgelegt wird, kann das Vorhandensein der Gesellschaft durch alle im Handelsverkehr (Art. 122.) zulässige Arten des Beweises dargethan werden und selbst durch Vermuthungen, welche sich auf Thatsachen gründen, aus welchen folgt, dass die Gesellschaft besteht oder bestanden hat.

Art. 305. Dass die Gesellschaft besteht oder bestanden hat, wird stets vermutet, sobald Jemand solche einer Gesellschaft eigenthümliche Handlungen vornimmt, welche in der Regel ohne gesellschaftliche Eigenschaft nicht ausgeübt zu werden pflegen.

Von dieser Beschaffenheit sind insbesondere:

I. Gemischte oder gemeinschaftliche Geschäftsführung;

II. Gemeinschaftliche Erwerbung, Veräußerung, Vertauschung, oder Bezahlung.

III. Wenn einer der Gesellschafter sich als solcher ausgiebt, und die anderen ihm nicht unter einer öffentlichen Form widersprechen.

IV. Wenn zwei oder mehr Personen einen gemeinschaftlichen Verwalter oder Geschäftsführer einsetzen.

V. Die Auflösung einer Vereinigung als Gesellschaft.

VI. Die Anwendung der Bezeichnung *wir* (*nós*) oder *unser* (*nosso*) in dem Briefwechsel, den Büchern, Facturen, Rechnungen und andern kaufmännischen Papieren.

VII. Wenn an den Namen oder die Firma der Gesellschaft gerichtete Briefe angenommen oder beantwortet wurden.

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 286. und das Französische Gesetz vom 31. März 1833.

VIII. Der Gebrauch eines gemeinschaftlichen Stempels bei den Waaren oder Büchern.

IX. Die Anwendung des Namens mit dem Zusatz: & Compagnie (e companhia).<sup>1</sup>

Die Verantwortlichkeit der stillen Gesellschafter ist persönlich und solidarisch, gleich als wenn sie offene Theilnehmer wären (Art. 316.).<sup>2</sup>

Art. 306. Die Person, welche als Theilnehmer ihren Namen herviebt, wird, selbst wenn sie am Gewinn der Gesellschaft keinen Anteil nimmt, für alle Verpflichtungen derselben, welche unter der Gesellschafts-Firma eingegangen wurden, verantwortlich; es steht ihr jedoch gegen die Theilnehmer derselben die Regressklage zu, während sie diesen für Schaden und Verlust nicht verantwortlich ist.

Art. 307. Wenn nach Ablauf der Frist die Gesellschaft, welche für eine bestimmte Zeit errichtet wurde, ihre Thätigkeit fortsetzt, so kann diese Fortsetzung nur durch eine neue Urkunde dargethan werden, welche unter denselben Förmlichkeiten, wie diejenige ihrer Errichtung (Art. 301.) ergangen und gesetzlich bekräftigt ist.

Dasselbe findet statt, wenn an dem ursprünglichen Vertrage irgend eine Änderung vorgenommen werden soll.<sup>3</sup>

Art. 308. Im Falle die durch den Tod eines ihrer Theilnehmer aufgelöste Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen (Art. 335. Nr. IV.) ihre Thätigkeit fortsetzt, können letztere, sobald unter ihnen sich ein oder einige Minderjährige befinden, selbst nach erlangter richterlicher Ermächtigung, an der Gesellschaft keinen Anteil nehmen, es sei denn, dass dieselben auf gesetzmässigem Wege aus der väterlichen Gewalt entlassen sind.

Art. 309. Stirbt ein Gesellschafter ohne letztwillige Verfügung und ohne Hinterlassung anwesender Erben, und löst sich in Folge dessen die Gesellschaft auf oder setzt sie ihre Thätigkeit fort,<sup>4</sup> so kann der Richter, welchem die Fürsorge über das Vermögen der Abwesenden obliegt, bei der Feststellung der Güter des Nachlasses des Verstorbenen, welche in der gemeinschaftlichen Masse vorhanden sind, sich unter keiner Form in die Verwaltung, Liquidation und Vertheilung der Gesellschaft einzischen, indem es einem solchen Richter einzigt und allein zu steht, den fälligen Anteil, welcher dem gedachten Nachlasse zugehört, in Empfang zu nehmen.

Im Falle der verstorbene Gesellschafter Kassen- oder Ge-

---

<sup>1</sup> Port. H. G. B. Art. 569. — <sup>2</sup> Port. H. G. B. Art. 570. — <sup>3</sup> Span. H. G. B. Art. 292. — <sup>4</sup> Vergl. Art. 335.

schäftsführer der Gesellschaft war, oder wenn dies nicht gewesen, stets wenn die Gesellschaft nicht mehr als einen überlebenden Theilnehmer besass, und selbst ausser diesen beiden erwähnten Fällen, wenn es eine Anzahl von Gläubigern, welche die Hälfte sämmtlicher Schulden (creditos) vertritt, verlangt, ist für die Beendigung der schwebenden Geschäfte ein neuer Kassirer oder Geschäftsführer zu ernennen, während mit der Liquidation und Vertheilung nach der im Abschnitt VIII. dieses Kapitels vorgeschriebenen Form zu verfahren ist; mit dem einzigen Unterschiede, dass die Gläubiger an der Ernennung der Person oder Personen Theil haben, welchen die Liquidation der Gesellschaft übertragen werden soll.

Die Ernennung des neuen Kassirers oder Geschäftsführers erfolgt durch Stimmenmehrheit der unter dem Vorsitze des Amtsrichters des Handelsgerichts in einer Versammlung zusammengetretenen Gesellschafter und Gläubiger, und kann die Wahl allein auf einen Gesellschafter oder Gläubiger fallen, welcher Kaufmann ist.

Art. 310. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden stets in gleicher Weise Anwendung, wenn ein Kaufmann, welcher keine Theilhaber hatte, oder selbst Jemand, welcher nicht Kaufmann war, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung oder ohne gegenwärtige Erben verstirbt und kaufmännische Gläubiger hinterlässt, indem alsdann unter der oben erwähnten Form zwei Verwalter und ein fiskalischer Beamter zu ernennen sind, welche den Nachlass zu erheben, zu verwalten und zu liquidiren, so wie allen Verpflichtungen des Verstorbenen Genüge zu leisten haben.

Sind anwesende Gläubiger nicht vorhanden, aus den Büchern oder andern glaubwürdigen Urkunden geht jedoch hervor, dass abwesende Gläubiger existiren, so sollen die beiden Verwalter und der fiskalische Beamte durch das Handelsgericht ernannt werden.

## Abschnitt II.

### Von der stillen Gesellschaft.

Art. 311. Wenn zwei oder mehr Personen, von denen die eine wenigstens Kaufmann ist, sich zu einem Handlungs-Unternehmen verbinden, und ein Theil derselben sich wie solidarisch verantwortliche Gesellschafter verpflichten, während die übrigen einfache Darlehi von Kapitalien unter der Bedingung sind, dass sie über die im Vertrage angegebenen Baarschaften hinaus keiner Verantwortlichkeit unterliegen, so hat diese Vereinigung die Natur einer stillen Gesellschaft (em commandita).

Im Falle mehr als ein Gesellschafter solidarisch verantwortlich, oder mehreren oder nur einem derselben die Geschäftsführung anvertraut ist, wird die Gesellschaft gleichzeitig für diese, eine Gesellschaft unter Gesamtnamen (*em nome collectivo*), und eine stille für diejenigen Theilnehmer, welche das Geld darleihen.<sup>1</sup>

Art. 312. Bei der stillen Gesellschaft ist es nicht nothwendig, dass der Name des stillen Theilnehmers in das Handelsregister eingetragen wird, wohl aber ist wesentlich, dass die Gesamtkapitalien der von den stillen Gesellschaftern gegebenen Kapitalien in diesem Register aufgeführt wird.

Art. 313. Die in dieser Gesellschaft befindlichen stillen Theilnehmer sind über die Einlagen hinaus, mit welchen sie in die Gesellschaft eintreten oder einzutreten sich verbindlich machen, nicht verpflichtet, noch etwas zurückzuerstatten verbunden, es sei denn in den Fällen des Art. 828., die Gewinne, welche sie gezogen hatten; hingegen haften die verantwortlichen Gesellschafter solidarisch für die gesellschaftlichen Verpflichtungen unter derselben Form, wie die Mitglieder der Gesellschaften unter Gesamtnamen (Art. 316.).

Art. 314. Die stillen Theilnehmer können weder eine Handlung der Geschäftsführung vornehmen, noch zu Geschäften der Gesellschaft selbst, auch wenn sie als Bevollmächtigte auftreten, verwendet werden, noch darf der Name derselben in die Gesellschaftsfirma aufgenommen werden, widrigenfalls sie wie die übrigen Gesellschafter solidarisch verantwortlich werden; jedoch umfasst dieses Verbot nicht die Befugniss, an den Berathungen der Gesellschafter Theil zu nehmen, noch das Recht, in Bezug auf die Unternehmungen und den Stand der Gesellschaft Rechenschaft zu fordern (*fiscalisar*) (Art. 290.).<sup>2</sup>

### Abschnitt III.

Von den Gesellschaften unter Gesamtnamen oder mit Firma (*sociedades em nome collectivo ou com firma*).

Art. 315. Eine Gesellschaft unter Gesamtnamen oder mit Firma ist diejenige, welche zwei oder mehrere Personen, auch wenn eine von ihnen nicht Kaufmann ist, unter einer gesellschaftlichen Firma zu gemeinschaftlichem Handelbetriebe eingehen.<sup>3</sup>

In die Gesellschaftsfirma können nicht Namen von Personen aufgenommen werden, welche nicht gleichzeitig Kaufleute sind.

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 274.; Code Nap. H. G. B. Art. 24. — <sup>2</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 25 und 27. — <sup>3</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 20.

Art. 316. Bei den Gesellschaften unter Gesamtnamen werden durch die von irgend einem geschäftsführenden Mitgliede gezeichnete Firma, welche in der Vertrags-Urkunde zum Gebrauche der Gesellschaft festgesetzt ist, sämmtliche Mitglieder, auch wenn es sich um ein Privatgeschäft derselben oder des Dritten handelte, Dritten gegenüber, sowie letztere, der Gesellschaft gegenüber solidarisch verpflichtet, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die gesellschaftliche Firma zu Verhandlungen angewendet wurde, welche der im Vertrage bestimmten Geschäftstätigkeit entgegen sind.<sup>1</sup>

Sind in dem Vertrage kein Gesellschafter oder keine Gesellschafter bezeichnet, welche ausschliesslich die Befugniss haben, die gesellschaftliche Firma zu gebrauchen, oder ist kein Gesellschaftsmitglied von dieser Befugniss ausdrücklich ausgeschlossen, so wird angenommen, dass sämmtliche Mitglieder zur Anwendung derselben auf gleiche Weise berechtigt sind.

Gegen den Gesellschafter, welcher die gesellschaftliche Firma missbraucht, steht die Klage auf Ersatz des Schadens und Verlustes sowohl den übrigen Mitgliedern als dem Dritten zu; ist mit dem Missbrauche zugleich Arglist oder Betrug verbunden, so kann der Dritte auch die einschlagende Kriminalklage gegen einen solchen Gesellschafter erheben.

#### Abschnitt IV.

##### Von der Kapitals- und Gewerbfleiss-Gesellschaft (sociedade de capital e industria).

Art. 317. Eine Gesellschaft, welche unter Personen eingegangen ist, die eines Theils einzig und allein mit ihrem Gewerbfleisse (industria) andern Theils mit den nothwendigen Baarschaften zu einer kaufmännischen Thätigkeit im Allgemeinen, oder zu einem Handelsgeschäft insbesondere, zusammentreten, wird Kapitals- und Gewerbfleiss-Gesellschaft genannt.

Der Gewerbfleiss-Gesellschafter kann, im Falle nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt ist, an keinem der Gesellschaft fremden Handelsgeschäft theilnehmen; bei Strafe der Entziehung des aus demselben erzielten Gewinnes, wie des Ausschlusses aus der Gesellschaft selbst.

Art. 318. Die Kapitals- und Gewerbfleiss-Gesellschaft kann sich unter einer gesellschaftlichen Firma bilden oder ohne eine solche bestehen. Im erstern Falle sind auf dieselbe alle diejeni-

<sup>1</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 22.

gen Bestimmungen anwendbar, welche im Abschnitt III. dieses Kapitels vorgeschrieben sind.

Art. 319. Die Errichtungs-Urkunde der Kapitals- und Gewerbfleiss-Gesellschaft muss ausser den im Artikel 302. vorgeschriebenen Angaben genau die Verpflichtungen desjenigen oder derjenigen Gesellschafter enthalten, welche allein mit ihrem Gewerbfleisse in die Verbindung eingetreten sind, so wie in gleicher Weise auch den Anteil an dem Gewinne bestimmen, welcher solchen Mitgliedern bei der Vertheilung zufällt.

Beim Mangel einer Bestimmung hierüber im Vertrage ist der Gewerbfleiss-Gesellschafter berechtigt, von dem Gewinne einen Anteil zu fordern, welcher demjenigen gleichkommt, der zu Gunsten des mit Kapital am mindestbeteiligten Mitgliedes festgesetzt ist.<sup>1</sup>

Art. 320. Die Verpflichtung der Kapitals-Gesellschafter ist solidarisch und erstreckt sich über das Kapital hinaus, mit welchem sie in die Gesellschaft einzutreten sich verpflichtet haben.

Art. 321. Der Gewerbfleiss-Gesellschafter ist den Gläubigern der Gesellschaft mit seinem Privatvermögen nicht verantwortlich. Im Falle er jedoch, ausser seinem Gewerbfleiss, zu dem Kapital der Gesellschaft mit irgend einer Leistung in Geld, Gütern oder geldwerthen Papieren beiträgt, oder die gesellschaftliche Firma führt, tritt er ebenfalls wie ein anderer Gesellschafter solidarisch in die ganze Verantwortlichkeit ein.

Art. 322. Der Gewerbfleiss-Gesellschafter ist bei eintretenden Verlusten zur Rückerstattung dessen, was er bei der Vertheilung des Gewinnes der Gesellschaft empfangen hatte, nicht verpflichtet; es sei denn, dass man ihm Arglist oder Betrug von seiner Seite nachweist (Art. 828.).

Art. 323. Das gesellschaftliche Stammvermögen kann für die Schulden oder Privatverpflichtungen des Gewerbfleiss-Gesellschafters ohne Kapital auf keinen Fall verantwortlich gemacht, noch mit gerichtlicher Beschlagnahme bedroht werden; jedoch ist die letztere in Bezug auf den Theil des Gewinnes zulässig, welcher dem Gewerbfleiss-Gesellschafter bei der Vertheilung zufällt.

Art. 324. Ebenso stehen den Kapitals-Gesellschaftern wie den Gesellschafts-Gläubigern gegen den Gewerbfleiss-Gesellschafter alle Klagen zu, welche das Gesetz gegen den treulosen Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, oder gegen den schuldbaren Vernachlässiger an die Hand giebt.

<sup>1</sup> Code Nap. C. G. B. Art. 1853.

### Abschnitt V.

#### Von der Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung (em conta de participação).

Art. 325. Wenn zwei oder mehr Personen, von denen die eine wenigstens Kaufmann ist, sich ohne gesellschaftliche Firma zu gemeinsamem Gewinne für ein oder mehrere bestimmte Handelsgeschäfte vereinigen, während einer, einige oder alle unter ihrem besonderen Namen für den gesellschaftlichen Zweck thätig sind, so wird diese Vereinigung Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung, zufällige, vorübergehende oder unbenannte Gesellschaft genannt<sup>1</sup>: diese Gesellschaft ist den für die Bildung der übrigen Gesellschaften vorgeschriebenen Formlichkeiten nicht unterworfen und kann durch jede Art von Beweis dargethan werden, welcher bei kaufmännischen Verträgen (Art. 122.) zulässig ist.<sup>2</sup>

Art. 326. Bei der Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung ist nur der offene Gesellschafter derjenige, welcher Dritten gegenüber verpflichtet wird: die übrigen Gesellschafter werden einzigt und allein diesem Gesellschafter hinsichtlich der Folgen aus den Verhandlungen und Verpflichtungen, welche derselbe innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen des Vertrages eingegangen, verantwortlich gemacht.

Art. 327. In dieser Gesellschaft macht der geschäftsführende Gesellschafter das gesammte gesellschaftliche Vermögen verantwortlich, und dies selbst für persönliche Verpflichtungen, wenn der Dritte, mit welchem er unterhandelte, das Vorhandensein der Gesellschaft nicht kannte; jedoch vorbehaltlich des Rechts der beschädigten Gesellschafter gegen den geschäftsführenden Gesellschafter.

Art. 328. Im Falle der geschäftsführende Gesellschafter bankerott macht oder fallirt, steht es dem Dritten, mit welchem er in Geschäften stand, frei, sämmtliche Forderungen, welche er an denselben hatte, selbst wenn solche unter verschiedenen Bezeichnungen bestanden, mit den darin aufgeführten Beträgen zu saldiren, auch wenn die übrigen Gesellschafter nachweisen, dass diese Beträge ihnen zugehören, und nicht etwa den Beweis führen, dass der gedachte Dritte vor dem Bankerott von dem Vorhandensein der Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung Kenntniss hatte.

---

<sup>1</sup> Morstädt (Commentar über Handelsrecht Seite 76.) rechnet auch die Participations-Gesellschaft (Code Nap. II. G. B. Art. 48 bis 50.) zu den anonymen Gesellschaften (Code Nap. II. G. B. Art. 29.), weil sie keine Firma armint und gewöhnlich ihre ganze Existenz verbirgt. —

<sup>2</sup> Portug. H. G. B. Art. 584.

## Abschnitt VI.

### Von den Rechten und Pflichten der Gesellschafter.

Art. 329. Die Pflichten der Gesellschafter beginnen mit dem Datum des Vertrages oder dem in demselben bezeichneten Zeitpunkte; sie hören auf, wenn nach Auflösung der Gesellschaft sämtliche gesellschaftliche Verbindlichkeiten erledigt und erfüllt sind.

Art. 330. Gewinn und Verlust fallen sämtlichen Mitgliedern nach Verhältniss ihrer bezüglichen Anteile an dem gesellschaftlichen Stammvermögen zu; es sei denn, dass im Vertrage ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Art. 331. Der Mehrheit der Gesellschafter steht ohne einmündige Zustimmung sämtlicher Mitglieder nicht die Befugniss zu, in Unternehmungen einzutreten, welche von den im Vertrage vereinbarten verschieden sind. In den übrigen Fällen werden die gesellschaftlichen Geschäfte nach Stimmenmehrheit entschieden, welche nach der im Art. 486. vorgeschriebenen Form festzustellen ist.

Art. 332. Wenn der gesellschaftliche Vertrag von der Beschaffenheit derjenigen war, welche allein durch öffentliche Urkunde ihre Gültigkeit erlangen, so kann kein Gesellschafter, ohne der übrigen besondere Ermächtigung, welche durch öffentliche Urkunde (Art. 307.) ausdrücklich ertheilt ist, die gesellschaftliche Firma gültig verantwortlich machen.

Art. 333. Verwendet ein Gesellschafter ohne schriftliche Genehmigung der übrigen die Baarschaften oder Werthpapiere der Gesellschaft zu eigenen oder eines Anderen Geschäften, oder benutzt er sie für eigene oder eines Dritten Rechnung, so ist er verpflichtet, die sämtlichen daraus erzielten Gewinne in die gemeinschaftliche Masse einzuliefern; hat er Schäden oder Verluste gehabt, so gehen diese für seine besondere Rechnung, abgesehen von dem Kriminal-Verfahren, welches etwa noch gegen ihn Platz greifen könnte (Art. 316.).

Art. 334. Es ist keinem Gesellschafter erlaubt, seinen an der Gesellschaft ihm zustehenden Anteil einem Dritten zu übertragen, welcher nicht auch Gesellschafter ist, noch gestattet, sich ohne ausdrückliche Genehmigung sämtlicher übrigen Mitglieder bei der Ausübung derjenigen Verrichtungen vertreten zu lassen, welche er innerhalb der Gesellschaft ausübt. Im Falle des Zu widerhandelns tritt Nichtigkeit des Vertrages ein, jedoch kann er selbst sich für seinen Anteil mit einem solchen Dritten assoziiren, ohne dass dieser deshalb als Mitglied der Gesellschaft betrachtet wird.

## Abschnitt VII.

### Von der Auflösung der Gesellschaft.

Art. 335. Die Gesellschaften werden als aufgelöst erachtet:

I. Mit Ablauf der für ihre Dauer gesetzten Frist.

II. Durch Bankrott der Gesellschaft oder eines der Gesellschafter.

III. Durch wechselseitige Uebereinstimmung sämmtlicher Gesellschafter.

IV. Durch den Tod eines der Gesellschafter; es sei denn, dass rücksichtlich der Ueberlebenden eine entgegengesetzte Ueber-einkunft getroffen worden.

V. Durch den Willen eines der Gesellschafter, im Falle die Gesellschaft für unbestimmte Zeit zusammengetreten war.

In allen diesen Fällen hat die Gesellschaft einzig und allein zur Beendigung der schwebenden Geschäfte ihre Thätigkeit fortzusetzen und die Liquidation der bereits erledigten vorzunehmen.

Art. 336. Ebenso können die Gesellschaften auf Antrag eines ihrer Mitglieder vor der im Vertrage festgesetzten Zeit durch den Richter aufgelöst werden:

I. Wenn sich zeigt, dass die Fortsetzung der Gesellschaft unmöglich ist, weil sie das gemeinsame Vorhaben und den gesellschaftlichen Zweck nicht erfüllen kann, wie in den Fällen, wenn das Gesellschaftskapital verloren geht oder unzureichend wird.

II. Bei der durch richterlichen Ausspruch festgestellten Unfähigkeit, oder geistigen oder körperlichen Untüchtigkeit eines der Gesellschafter.

III. Bei Treulosigkeit, Pflichtvergessenheit, Verletzung oder Versäumniss der Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen, oder bei Flucht eines der Gesellschafter.<sup>1</sup>

Art. 337. Ist eine Gesellschaft durch öffentliche oder Privat-Urkunde errichtet worden, so muss sie unter derselben urkundlichen Form, durch welche sie errichtet wurde, wieder aufgelöst werden, vorausgesetzt, dass ihre Auflösung auf gütlichem Wege vor sich ging.

Art. 338. Die Auflösung der Gesellschaft, sei dieselbe freiwillig oder auf gerichtlichem Wege erfolgt, muss in das betreffende Handelsregister eingetragen, und in den öffentlichen Blättern des Wohnsitzes der Gesellschaft oder des zunächst belegenen Ortes, und beim Mangel eines öffentlichen Blattes durch Anschläge an den öffentlichen Orten bekannt gemacht werden. Im Falle der Unterlassung

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 329. und Portug. H. G. B. Art. 696.

bleibt die Verantwortlichkeit sämmtlicher Gesellschafter rücksichtlich all und jeder Verpflichtungen, welche eines der Mitglieder mit einem Dritten im Namen der Gesellschaft eingegangen sein könnte, unverändert bestehen.<sup>1</sup>

Art. 339. Scheidet ein Gesellschafter vor Auflösung der Gesellschaft aus, so bleibt er für die Seitens derselben eingegangenen Verpflichtungen und gehabten Verluste bis zum Augenblicke seines Ausscheidens verantwortlich. Im Falle die Gesellschaft zu dieser Zeit Gewinne hatte, ist sie berechtigt, das Einschusskapital und den Gewinn des ausscheidenden, oder mit rechtmässigem Grund ausgestossenen Gesellschafters so lange zurückzubehalten, bis alle schwebenden Geschäfte, welche vor dem Ausscheiden desselben begonnen waren, erledigt sind.

Art. 340. Ist die Gesellschaft aufgelöst, so kann kein Mitglied derselben noch ferner die gesellschaftliche Firma gültig zu irgend einer Verpflichtung zeichnen; es sei denn, dass diese Verpflichtung vor dem Zeitpunkte der Auflösung der Gesellschaft eingegangen wurde, oder zur Bezahlung gesellschaftlicher Schulden stattfand.

Art. 341. Ist nach gehörig veröffentlichter Auflösung der Gesellschaft von einem Gesellschafter ein Wechselbrief oder Provinzialwechsel<sup>2</sup> gezogen oder angenommen worden, so kann solcher gegen die übrigen Mitglieder nicht geltend gemacht werden, auch wenn der Indossat zu beweisen vermag, dass er den Wechsel aus Mangel an Kenntniss in gutem Glauben angenommen, oder wenn er selbst den Nachweis führen kann, dass solcher von Seiten des Gesellschafters, welcher ihn zog oder annahm, zur Deckung (*liquidação*) gesellschaftlicher Schulden benutzt wurde, oder dass er das Geld zum Gebrauche der Firma (*para uso da firma*) während der Dauer der Gesellschaft vorschoss. Eine Ausnahme tritt nur für den Fall ein, dass dem ausstellenden oder annehmenden Gesellschafter etwa besondere Rechte gegen die übrigen Gesellschafter zuständen.<sup>3</sup>

Art. 342. Ist nach Auflösung der Gesellschaft den Schuldern mitgetheilt worden, dass ein bestimmter Gesellschafter mit der Einziehung der Schuldforderungen derselben besonders beauftragt sei, so befreit die durch einen der übrigen Gesellschafter und nach der ergangenen Mittheilung ausgestellte Quittung den Schuldner nicht.

Art. 343. Nimmt zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft ein Gesellschafter es auf sich, die Forderungen der Gesellschaft

---

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 335.; Port. H. G. B. Art. 720. — <sup>2</sup> Vergl. Art. 425. — <sup>3</sup> Port. H. G. B. Art. 728, 729 und 731.

einzu ziehen, so wie deren Schulden zu bezahlen, während er gleichzeitig gegen jede künftige Verantwortlichkeit den übrigen Gesellschaftern Bürgschaft giebt, so werden durch diese Bürgschaft Rechte Dritter nur dann berührt, wenn sie ausdrücklich ihre Zustimmung dazu ertheilten oder mit dem gedachten Gesellschafter eine Novation des Geschäfts vornahmen (Art. 438.). Im Falle jedoch der Gesellschafter, welcher die Bürgschaft leistete, den Betrieb von Geschäften, welche die aufgelöste Gesellschaft zum Gegenstand hatte, unter derselben oder einer neuen Firma fortsetzt, werden die ausgeschiedenen Gesellschafter von jeder Verbindlichkeit befreit, sofern ein Gläubiger mit einem solchen Gesellschafter später Geschäfte abschloss, aus denen die Verleihung eines eignen Vertrauens an denselben hervorging.

### Abschnitt VIII.

#### Von der Liquidation der Gesellschaft.

**Art. 344.** Nach Auflösung einer kaufmännischen Gesellschaft liegt es den während ihres Bestehens mit der Führung der Geschäfte beauftragten Gesellschaftern ob, unter derselben Firma und mit Hinzufügung der Bemerkung — in Liquidation —, die Liquidation der Gesellschaft vorzunehmen; ist jedoch im Vertrage hierüber ein Anderes festgesetzt, oder verlangen die Gesellschafter dies übereinstimmend oder bei Verschiedenheit der Ansichten durch Stimmenmehrheit, so kann die Liquidation auch einem der nicht geschäftsführenden Gesellschafter, oder einer ausserhalb der Gesellschaft stehenden Person übertragen werden.<sup>1</sup>

**Art. 345.** Die Liquidatoren sind verpflichtet:

I. Innerhalb 15 Tagen, unmittelbar nach ihrer Ernennung, ein Inventar und eine Bilanz über das Vermögen der Gesellschaft aufzustellen, und das Ergebniss derselben sofort zur Kenntniss aller Gesellschafter zu bringen. Unterlassen sie dies, so kann vom Richter auf ihre Kosten eine Liquidationsverwaltung ernannt werden, im Falle sie Gesellschafter sind; sind sie dies nicht, so sollen sie für die bereits geleistete Arbeit keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung haben.<sup>2</sup>

II. Jedem Gesellschafter monatlich den Stand der Liquidation mitzutheilen; beim Eintritt gleicher Folgen im Unterlassungsfalle.

III. Nach Beendigung der Liquidation unmittelbar mit der Auseinandersetzung und Vertheilung der gesellschaftlichen Güter vorzugehen; im Falle die Gesellschafter sich nicht einigen, dass nach

<sup>1</sup> Span. II. G. B. Art. 338. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 339.

Befriedigung sämmtlicher Verpflichtungen der Gesellschaft die Anteile nach Procenten und gemäss des Ergebnisses der Liquidation bestimmt werden.

Art. 346. Im Falle die vorhandene Kasse der Gesellschaft zur Bezahlung der fälligen Schulden nicht hinreicht, liegt es den Liquidatoren ob, die nothwendigen Baarschaften von den Gesellschaftern zu fordern, soweit diese zu deren Leistung verpflichtet sind.

Art. 347. Die Liquidatoren sind den Gesellschaftern für denjenigen Schaden verantwortlich, welcher der Masse aus Vernachlässigung bei Erfüllung ihrer Verrichtungen, so wie aus irgend welehem Missbrauch des Vermögens der Gesellschaft erwächst.<sup>1</sup>

Im Falle der schuldbaren Unterlassung oder Vernachlässigung können sie durch das Handelsgericht, oder in den Orten ausserhalb des Sitzes dieses Gerichtshofes durch den Amtsrichter des Handels entsetzt werden, und haben sodann auf irgend eine Bezahlung ihrer Arbeit keinen Anspruch. Haben sie sich einer Treulosigkeit oder eines Betruges schuldig gemacht, so kann auch die einschlagende Criminalklage gegen sie geltend gemacht werden.

Art. 348. Nachdem die Liquidation beendet, die Form der Auseinandersetzung und Vertheilung festgesetzt und von den übrigen Gesellschaftern gebilligt ist, hört all und jeder Anspruch Seitens derselben, sowohl gegenseitig unter einander, als gegen die Liquidatoren auf. Billigt ein Gesellschafter die Liquidation oder Vertheilung nicht, so ist er verpflichtet, innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung derselben seinen Widerspruch vorzubringen, widrigenfalls er mit denselben ausgeschlossen und die Liquidation und Vertheilung selbst für richtig erachtet wird.<sup>2</sup>

Wird ein rechtzeitig erhobener Widerspruch von den übrigen Beteiligten nicht anerkannt, so ist über denselben innerhalb anderweitiger 10 Geschäftstage durch Schiedsrichter zu entscheiden. Letztere Frist kann vom Amtsrichter des Handels um fernere 10 Tage noch einmal (por mais dez dias improrogaveis) verlängert werden.

Art. 349. Kein Gesellschafter kann die Auslieferung seines Anteils verlangen, sobald die Schulden der Gesellschaft noch nicht völlig getilgt sind, oder zu ihrer Bezahlung nicht eine ausreichende Summe hinterlegt wurde; soweit die Schulden jedoch getilgt werden, kann der entsprechende Theil des hinterlegten Betrages zurückstattet werden.<sup>3</sup>

Diese Bestimmung trifft nicht diejenigen Gesellschafter, welche

<sup>1</sup> Span. H. G. B. Art. 342. — <sup>2</sup> Das Span. H. G. B. Art. 344. bewilligt 15 Tage. — <sup>3</sup> Span. H. G. B. Art. 347.

der Gesellschaft Darlehne machten; es müssen deren als Darlehne vorgeschossene Beträge unter derselben Form wie bei den sonstigen übrigen Gläubigern, zurückerstattet werden.<sup>1</sup>

Art. 350. In das Privatvermögen der Gesellschafter kann für die Schulden der Gesellschaft eine Execution erst dann stattfinden, nachdem dieselbe in das gesamme gesellschaftliche Vermögen bereits verhängt war.<sup>2</sup>

Art. 351. Bei Strafe der Nichtigkeit können die Liquidatoren der Gesellschaft hinsichtlich der gesellschaftlichen Interessen weder Vergleiche abschliessen noch Compromisse eingehen, im Falle sie nicht von den übrigen Gesellschaftern speziell hierzu schriftlich ermächtigt wurden.

Art. 352. Nach erfolgter endgültiger Liquidation und Vertheilung werden die Handlungsbücher und bezüglichen gesellschaftlichen Urkunden im Hause desjenigen Gesellschafters aufbewahrt, den die Mehrheit der Stimmen dazu auswählt.

Art. 353. Sind bei handelsgesellschaftlichen Liquidationen Minderjährige betheiligt, so müssen die Liquidation und Vertheilung unter Zuziehung ihrer Vormünder, und eines vom Vormundschaftsrichter zu diesem Zwecke besonders ernannten Curators vorgenommen werden. Alle mit diesen vorgenommene Handlungen werden als gültig und unwiderruflich betrachtet, so dass zu keiner Zeit die Rechtswohlthat der Restitution gegen dieselben angewendet werden kann, und den Minderjährigen allein das Recht vorbehalten bleibt, sich an ihre Vormünder und Curatoren zu halten, im Falle sie durch deren schuldbare Nachlässigkeit, Betrug oder Arglist, in Schaden versetzt wurden.<sup>3</sup>

## Titel XVI.

### Von Wechseln, Anweisungen und kaufmännischen Creditscheinen.

#### Kapitel I.

##### Von den Wechseln.<sup>4</sup>

###### Abschnitt I.

Von der Form und Verfallzeit der Wechsel.

Art. 354. Der Wechsel muss datirt sein und besagen:

I. Den Ort, von welchem derselbe gezogen worden.

<sup>1</sup> Span. II. G. B. Art. 348. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 352. — <sup>3</sup> Span. H. G. B. Art. 346. — <sup>4</sup> Dass in diesem Kapitel nur von gezogenen

II. Die zu zahlende Summe und deren Münzsorte.

III. Den empfangenen Werth, unter näherer Angabe, ob derselbe in baarem Gelde und wie dieses beschaffen, ob er in Waaren, durch Rechnung, oder auf irgend eine andere Art gegeben sei.

IV. Die Zeit und den Ort der zu leistenden Zahlung.

V. Den Namen der Person, welche denselben zu zahlen hat, und an wen, auch ob der Wechsel an Ordre, und zwar wessen Ordre zahlbar sei.

VI. Ob derselbe, falls es nicht ein Sola-Wechsel ist, als Prima, Secunda, Tertia oder in mehr Exemplaren gezogen worden. Fehlt diese Erklärung, so wird verstanden, dass jedes einzelne Exemplar ein für sich bestehender Wechsel sei.

Wenn ein Wechsel erdichtete Namen von Personen oder Orten, wo und durch wen gezahlt werden soll, enthält, so gilt er als ein blosser Schuldsschein; es können jedoch Intervenienten, die von der Erdichtung der Person oder des Ortes Kenntniss haben, solchen Mangel nicht gegen Dritte vorschützen, vielmehr gilt den letztern gegenüber ein solcher Wechsel als regelmässiger Wechsel.<sup>1</sup>

Art. 355. Der Wechsel kann ausgestellt werden:

I. Auf Sicht.

II. Auf Tage oder Monate nach Sicht.

III. Auf bestimmte Tage oder Monate nach Sicht.

IV. Auf Tage oder Monate nach dato.

V. Auf einen benannten oder bestimmten Tag oder Monat.<sup>2</sup>

Art. 356. Die Verfallzeit der Wechsel, welche auf Tage oder Monate nach Sicht gezogen sind, wird von dem unmittelbar auf den Tag ihrer Annahme folgenden Tage gezählt. Die Verfallzeit derjenigen, welche auf Tage oder Monate nach dato gestellt sind, wird von dem auf den Tag ihres Datums folgenden Tage gerechnet.

Art. 357. Die Zahlung der auf Sicht gestellten Wechsel

---

Wechseln gehandelt und dass bei denselben eine Verschiedenheit zwischen dem Orte der Ausstellung und Zahlung vorausgesetzt wird, folgt aus Art. 425., so wie Code Nap. H. G. B. Art. 110.

<sup>1</sup> Die Schlussbestimmung weicht von dem Portug. H. G. B. §. 323. ab und schliesst sich dem Holländ. H. G. B. §. 102. an. — <sup>2</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 129. Dass die Messwechsel ausgeschlossen sind, beruht darauf, dass in Brasilien überhaupt nicht Messen von dem Umfange der europäischen bestehen. Usowechsel sind abweichend von dem Portug. H. G. B. §. 374., gleichfalls (wie auch in der Deutschen Wechselordnung §. 4. und nach dem Türk. H. G. B. §. 87.) unstatthaft.

kann sofort bei der Präsentation gefordert und nur auf vierundzwanzig Stunden aufgeschoben werden, wenn der Inhaber damit einverstanden ist; die auf benannte und bestimmte Tage oder Monate ausgestellten Wechsel sind am Tage ihrer Fälligkeit zahlbar.

Art. 358. Die für den Fälligkeitstermin eines Wechsels angegebenen Monate sind diejenigen, welche durch den Gregorianischen Kalender festgesetzt sind. Der funfzehnte Tag wird immer als die Mitte jedes Monats angenommen.

Die Zahlungsfristen schliessen jede Unterbrechung aus, und werden von Datum zu Datum gerechnet. Wenn der Verfalltag ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Wechsel als am vorhergehenden Tage fällig angenommen.<sup>1</sup>

Art. 359. Wenn zwischen der auf dem oberen Theile des Wechsels in Ziffern angegebenen Summe und der in dessen Context in Buchstaben ausgedrückten eine Verschiedenheit obwaltet, so wird immer die letztere als die richtige angenommen, und durch solche Verschiedenheit der Wechsel nicht präjudicirt.<sup>2</sup>

## Abschnitt II.

### Von den Indossamenten.

Art. 360. Die an Ordre zahlbar ausgestellten Wechsel sind durch Indossament übertragbar und zur Zahlung verpflichtend (Art. 364.).<sup>3</sup>

Jeder vorhergehende Indossant ist allen nachfolgenden Indossaten, bis zu dem Inhaber, für die Einlösung des Wechsels verantwortlich (Art. 381.).

Art. 361. Wenn das Indossament als ein vollständiges und regelmässiges gelten soll, muss es folgende Erfordernisse haben:

I. Es muss, von dem Tage, an welchem es geschehen, datirt und auf die Rückseite eines jeden Exemplars des Wechsels geschrieben sein.

II. Es muss den Namen dessen enthalten, an dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll.

III. Es muss angeben, ob — Werth empfangen —, oder — in Rechnung —, oder ob bloss eine Vollmacht oder Procura ertheilt ist. Wenn der Werth durch einen Dritten hergegeben worden, so muss von diesem Umstände in dem Indossament Erwähnung gethan werden.

<sup>1</sup> Ebenso Code Nap. H. G. B. Art. 134. Nach der Deutschen Wechselordnung Art. 92. ist dagegen der Wechsel am nächstfolgenden Werktag zahlbar. — <sup>2</sup> Deutsche Wechselordn. Art. 5. — <sup>3</sup> Nach Art. 9. der Deutschen Wechselordnung sind auch die Wechsel, welche nicht das Wort »Ordre« enthalten, girirbar.

**Das Indossament — an Ordre —**, ohne dass dabei angegeben ist, ob — Werth empfangen — oder — in Rechnung —, gilt nur als Vollmacht des Machtgebers und überträgt kein Eigentum.<sup>1</sup>

Es ist verboten, in das Indossament irgend eine Erklärung aufzunehmen, die nicht streng zum Wesen eines Indossaments gehört; bei Strafe der Nichtigkeit jeder solchen Erklärung.

Art. 362. Obgleich uneigentliche oder Blanco-Indossamente zulässig sind, so müssen sie doch, um gültig zu sein, wenigstens das Datum des Tags, an welchem sie geschehen sind, von der eignen Hand des sie unterzeichnenden Indossanten geschrieben enthalten, und wird bei solchen Indossamenten vermutet, dass sie an Ordre mit Werth empfangen ausgestellt sind.<sup>2</sup>

Art. 363. Ein falsches Indossament ist nichtig, macht jedoch nur die nachfolgenden Indossamente ungültig, während dem Inhaber gegen denjenigen, welcher dasselbe unterzeichnet hatte, ein Klagerecht vorbehalten bleibt.<sup>3</sup>

Art. 364. Das Indossament schon verfallener oder präjudizierter Wechsel, und solcher, welche nicht an Ordre zahlbar sind, hat nur die Wirkung einer gewöhnlichen Cession.<sup>4</sup>

### Abschnitt III.

#### Von dem Aussteller.

Art. 365. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Remittenten so viele Exemplare des Wechsels, als dieser verlangt, vor der Verfallzeit auszuhändigen. Sind dieselben verloren gegangen, so kann er sich nicht weigern, ihm andere zu geben, welche jedoch der verloren gegangenen erwähnen müssen; fehlt eine solche Erwähnung, so wird verstanden, dass es Exemplare eines für sich bestehenden Wechsels sind.

Art. 366. Der Aussteller ist verbunden, bei dem Bezogenen zur Verfallzeit des Wechsels genügende Deckung in Bereitschaft zu halten, widrigenfalls er, wenn wegen Mangel an hinreichender und rechtzeitig gegebener Deckung die Annahme oder Bezahlung des Wechsels verweigert wird, auch bei nicht rechtzeitiger und förmlicher Protesterhebung (Art. 381.), insofern der Wechsel nicht etwa verjährt ist (Art. 443.), für Verlust und Schaden dem Inhaber aufkommen muss.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 137. — <sup>2</sup> Portug. H. G. B. Art. 356. —

<sup>3</sup> Vergl. Art. 394 u. Portug. H. G. B. Art. 360. — <sup>4</sup> Portug. H. G. B. Art. 360. — <sup>5</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 117 und 171.; Portug. H. G. B. Art. 331.

Art. 367. Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so liegt diesem die rechtzeitige Beschaffung der Deckung ob, und zwar bei oben gedachter Strafe; ohne dass der Aussteller aufhört, dem Inhaber und den Indossaten für die Sicherheit des Wechsels, in Gemässheit des vorhergehenden Artikels, solidarisch verhaftet zu sein.<sup>1</sup>

Art. 368. Es wird angenommen, dass genügende Mittel zur Deckung bei dem Bezogenen vorhanden sind, wenn dieser dem Aussteller oder dem, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden war, zur Verfallzeit eine dem Betrage des Wechsels wenigstens gleiche Summe schuldete, oder wenn jeder von beiden einen zur Zahlung des Wechsels genügenden offenen Credit bei dem Bezogenen hatte (Art. 392.).<sup>2</sup>

Art. 369. Der Trassant ist für den Betrag des Wechsels (Art. 422.) allen den Personen verhaftet, welche das Eigenthum desselben bis zu dem letzten Inhaber der Reihenfolge nach erworben haben.

Dennoch hört die Verhaftung des Ausstellers auf, wenn der Inhaber den Wechsel zu präsentiren, oder denselben zur rechten Zeit und in gehöriger Form zu protestiren unterlässt; sobald ersterer nachweist, dass genügende Deckung bei dem Bezogenen zur Verfallzeit vorhanden war.

Art. 370. Der Aussteller, welcher einen Wechselbrief, Mangels Zahlung des Bezogenen, selbst einzulösen verpflichtet ist, hat gegen letzteren ein Klagerecht auf Verlust und Schaden; es sei denn, dass der Bezogene die Zahlung wegen fehlender hinreichender Deckung Seitens des Ausstellers, unterlassen hat.<sup>3</sup>

## Abschnitt IV.

### Von dem Inhaber.

Art. 371. Der Besitzer eines Wechsels auf Sicht, oder auf Tage oder Monate nach Sicht, ist verbunden, ein Exemplar desselben bei der ersten passenden Gelegenheit, die sich darbietet, zur Annahme abgehen zu lassen, und darf nie den mit dem Abgange der zweiten Post, des zweiten Paketboots oder Schiffs, welche den Briefwechsel nach dem Wohnsitze des Bezogenen oder Acceptanten bringen (Art. 420.), beginnenden Zeitpunkt überschreiten, widrigenfalls er sämmtlichen vorhergehenden Indossanten verantwortlich wird.

<sup>1</sup> Code Nap. Art. 115. — <sup>2</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 116. —

<sup>3</sup> Art. 23. der Deutschen Wechselordn. giebt dem Aussteller gegen den Acceptanten ein unbedingtes Wechselrecht.

Diese Bestimmung befreit übrigens den Bezogenen nicht von der Verbindlichkeit, den Wechsel, sobald ihm solcher präsentirt wird, anzunehmen.<sup>1</sup>

Art. 372. Wenn ein Wechsel zeitig genug abgesendet ist, um, nach dem gewöhnlichen Laufe, vor der Versfallzeit an dem Orte, wo er bezahlt werden soll, einzutreffen, dennoch aber in Folge eines entschuldbaren Hindernisses, zum Beispiel wegen überlegener Gewalt, erst nach der Versfallzeit ankommt, so behält der Inhaber alle seine Rechte, sobald er den Wechsel an dem Tage nach dem Eintreffen desselben präsentirt, und, falls die Annahme oder Zahlung verweigert würde, den gehörigen Protest erhebt.<sup>2</sup>

Art. 373. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, denselben am Tage des Empfanges dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, es sei denn, dass dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist (Art. 358.). Verweigert der Bezogene die Annahme oder Zahlung, so ist der Inhaber verbunden, den gehörigen Protest zu erheben.<sup>3</sup>

Sind die Bezogenen mehr als eine Person und deren Namen durch das Bindewort — und — verbunden, so ist der Inhaber verpflichtet, Annahme und Zahlung von allen zu verlangen, und schon bei der Weigerung eines Bezogenen Protest zu erheben. Wenn aber die Namen der Bezogenen durch das Bindewort — oder — getrennt sind, so werden der erste und in dessen Erman gelung oder Abwesenheit, die folgenden als Bezogene erachtet, während der Inhaber an alle nach einander sein Verlangen zu stellen, und bei nicht erfolgter Annahme oder Zahlung, oder bei Abwesenheit der Vorhergehenden, die gehörigen Proteste zu erheben hat.

Art. 374. Der Wechsel muss dem Bezogenen oder Acceptanten in seinem Wohnhause oder Geschäftslocal präsentirt werden. Ist derselbe nicht zur Stelle, befindet sich aber innerhalb der Grenzen des Ortes wo die Annahme oder Zahlung zu fordern ist, so hat der Inhaber die möglichen Mittel anzuwenden, damit der

<sup>1</sup> Die Präsentationsfrist ist hier wesentlich gegen die übrigen Gesetzgebungen gekürzt. Vergl. Code Nap. II. G. B. Art. 160.; Portug. H. G. B. §. 337.; Deutsche Wechselordn. §. 19 und 31. — <sup>2</sup> Die vis major kommt also dem Inhaber zu Statthen. (Portug. H. G. B. §. 421.; Holländ. H. G. B. §. 202.; Russische Wechselordn. §. 33.). Die Deutsche Wechselordnung hat dieselbe nicht berücksichtigt. — <sup>3</sup> Der Inhaber des Wechsels ist also zur Präsentation, behufs der Annahme des Wechsels verpflichtet; nach der Deutschen Wechselordn. Art. 18 u. 25. nur alsdann, wenn er Regress nehmen will.

Wechsel so bald als möglich präsentirt werde; wird der Bezugene aber nicht aufgefunden, oder befindet er sich in einem entfernteren Orte, so ist der Inhaber zu protestiren verpflichtet.

Art. 375. Der Inhaber, welcher eine bedingte Annahme des Wechsels zulässt, ohne Protest zu erheben, nimmt alle Gefahr des Wechsels auf sich.

War die Annahme zwar geschehen, jedoch hinsichtlich der gezogenen Summe eine Einschränkung erfolgt, so steht es dem Inhaber frei, die theilweise Annahme zuzulassen und wegen des Restes Protest zu erheben, oder aber jene zu verweigern und wegen der ganzen Summe zu protestiren.<sup>1</sup>

Art. 376. Der Inhaber eines angenommenen oder nicht angenommenen Wechsels ist verpflichtet, die Zahlung desselben am Verfalltage zu verlangen, und im Falle die letztere nicht erfolgt, den Wechsel Mangels Zahlung protestiren zu lassen. An dem Orte, wo der Wechsel einzuziehen ist, muss die Zahlung verlangt und der Protest erhoben werden (Art. 374 und 411.).

Art. 377. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist verpflichtet, demjenigen, von welchem er denselben erhalten hatte, mit der ersten sich ihm darbietenden passenden Gelegenheit Nachricht zu geben (Art. 371.) und die Ausfertigung des erhobenen Protestes zu übersenden; bei Verlust eines jeden Klageanspruchs wegen seiner gehabten Auslagen gegen den Aussteller und die Indossanten.

Wohnt einer der Wechselinteressenten in demselben Orte, so muss die Benachrichtigung innerhalb dreier Geschäftstage und zwar bei Vermeidung der nämlichen Strafe (Art. 409.) geschehen.

Art. 378. Alle Indossaten sind verpflichtet, den empfangenen Protest, und zwar innerhalb der nämlichen Frist (Art. 377.), ihren bezüglichen Indossanten zu übermachen; bei Vermeidung der Verantwortlichkeit für alle aus der Unterlassung erwachsenen Verluste und Schäden.<sup>2</sup>

Art. 379. Wenn der Protest Mangels Annahme dem letzten Indossanten angezeigt ist, so hat der Inhaber, indem er den gehörigen Protest wegen Nicht-Annahme überreicht, das Recht, von diesem, vom Aussteller oder von irgend einem anderen Wechselverpflichteten, eine die Zahlung zur Verfallzeit sicherstellende Bürgschaft zu verlangen.

Wird die Bürgschaft verweigert, so kann der Inhaber einen gerichtlichen Befehl auf Beschlagnahme extrahiren, und Vermögens-

<sup>1</sup> Nach dem Code Nap. II. G. B. Art. 124. muss der Inhaber das Accept auf einen Theil der Summe zulassen. Vergl. Deutsche Wechselordn. Art. 22. — <sup>2</sup> Portug. H. G. B. §. 404.

stücke eines jeden der Wechselverpflichteten, die zur vollen Zahlung hinreichen, zur gerichtlichen Verwahrung bringen lassen, bis die Zahlung zur Verfallzeit geleistet ist (Art. 831.).<sup>1</sup>

Art. 380. Wenn der Protest lediglich Mangels Annahme erhoben worden ist, so hat der Inhaber bloss ein Klagerecht gegen den Aussteller und die Indossanten, so wie gegen alle anderen Garanten des Wechsels. Wird jedoch ein angenommener Wechsel Mangels Zahlung protestirt, so kann der Inhaber auch gegen den Acceptanten und dessen Bürgen, falls solche vorhanden waren, Klage erheben.

Art. 381. Der Inhaber eines nicht angenommenen Wechsels, welcher den Protest nicht in der angeordneten Zeit und gehörigen Form einlegt, verliert jeden Anspruch wie die Klage gegen die Indossanten und behält solche nur gegen den Aussteller: war jedoch der Protest Mangels Zahlung zu erheben, so verliert er jedes Recht sowohl gegen die Indossanten als den Aussteller und behält dasselbe nur gegen den Acceptanten; mit Ausnahme des in den Art. 367 und 368 vorgesehenen Falles, in welchem er sein Recht auch gegen den Aussteller, so wie gegen den, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, behält.

Art. 382. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels, der denselben während eines, vom Datum des Protestes an laufenden Jahres, falls er innerhalb des Kaiserreichs ausgestellt war, und während zweier Jahre, falls er ausserhalb desselben gezogen oder ausgestellt worden, einzuklagen unterlässt, verliert alle seine Rechte gegen die Indossanten, behält solche aber gegen den Aussteller und Acceptanten, insofern der Wechsel nicht verjährt (Art. 443.).<sup>2</sup>

Art. 383. Der Inhaber eines gehörig protestirten Wechsels kann seine Befriedigung in einer der beiden folgenden Weisen erhalten:

I. Indem er von dem Orte, wo der Wechsel bezahlt werden sollte, auf den Aussteller oder einen der Indossanten, über den Betrag der Hauptsumme nebst Zinsen, Rückwechsel und gesetzlichen Spesen (Art. 422.), einen Rückwechsel zieht, so dass er, ausser Spesen und Zinsen am Platze des Bezogenen genau die nämliche Summe, jedoch um nichts erhöht, erheben kann, welche er erhalten hätte, wenn der Wechsel bezahlt worden wäre.

II. Indem er den Wechsel nebst Protest nach dem Orte zurückschickt, von welchem er gezogen oder indossirt worden war, um dort durch den Aussteller oder Indossanten mit der nämlichen

<sup>1</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 120.; Portug. H. G. B. Art. 398. —

<sup>2</sup> Aehnlich Holland, H. G. B. §. 207.

darin angegebenen Summe, in gangbarer Münze berechnet nach dem Wechselcuse an dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wird, falls ein solcher Curs existirt, ausbezahlt zu werden. War an dem Tage keine Cursnotirung, so ist der Wechsel nach der letztvorhergegangenen Notirung, einschliesslich der gesetzlichen Spesen, und Zinsen von dem Tage ab, an welchem das Geld auf denselben gegeben wurde bis zu dem Tage der erhaltenen Befriedigung, zu bezahlen.

Art. 384. Der Indossant, welcher einen protestirten Wechsel einlöst, hat das Recht, von dem Aussteller, oder irgend einem der vorhergegangenen Indossanten, seinen Ersatz in der nämlichen Art, wie er die Zahlung geleistet hat und in der durch den vorigen Artikel angegebenen Form zu verlangen.

Art. 385. Wenn der Aussteller oder irgend einer der Indossanten beim Verkauf des Wechsels durch eine auf denselben geschriebene Erklärung die Plätze beschränkt, an denen der Wechsel verkauft werden kann, so soll er allein für die Differenzen der Wechselcuse, der Gebühren und des Maklerlohns der Rückziehungen oder Rückwechsel derjenigen Plätze, welche in gedachter Erklärung bezeichnet wurden, verantwortlich sein (Art. 421.).

Art. 386. Der Inhaber eines Wechsels, welcher dessen Betrag erhoben hat, so wie jeder Indossant, bleibt dem Zahler gegenüber regresspflichtig für die Gültigkeit der vorhergehenden Indossamente verhaftet (Art. 360.).

Art. 387. Der einfache Besitzer eines Wechsels, der denselben weder durch Indossement, noch in Folge eines anderen Rechtsgrundes hat, kann und muss hinsichtlich des Wechsels alle Mühwaltungen und erforderlichen Proteste vornehmen, wie die Hinterlegung des Betrages desselben am Verfalltage fordern. (Art. 277.).

Art. 388. Der Inhaber eines vor der Annahme oder Mangels derselben protestirten und nachher abhanden gekommenen Wechsels, hat das Recht, seine Befriedigung von dem Aussteller auf dem Wege des gewöhnlichen Prozesses zu fordern, wenn er sein Eigenthumsrecht an dem Wechsel nachweist und gehörige Sicherheit leistet.

Ereignet sich jedoch dieser Vorfall nach der Annahme, so soll der Acceptant verpflichtet sein, den Betrag des Wechsels für Rechnung des Betheiligten gerichtlich zu hinterlegen; wogenen der Inhaber zur Erhebung der hinterlegten Summe nur dann berechtigt ist, wenn er zu Gunsten des Acceptanten gehörige Sicherheit leistet.

Die in beiden vorgenannten Fällen geleistete Sicherstellung

kann erst dann zurückgegeben werden, wenn der abhanden gewesene Wechsel präsentirt wird oder verjährt ist (Art. 443.).<sup>1</sup>

Art. 389. Der Eigenthümer oder Bevollmächtigte eines abhanden gekommenen Wechsels muss sofort den Aussteller und letzten Indossanten hiervon in Kenntniss setzen, sowie den Bezogenen auf gerichtlichem Wege benachrichtigen lassen, dass er nicht acceptire, und, im Falle er dies gethan, nicht Zahlung leiste, ohne Sicherstellung oder Hinterlegung des Betrages zu fordern.<sup>2</sup>

Art. 390. Wenn der Acceptant eines Wechsels vor dessen Versfallzeit fallirt, so muss der Inhaber, sobald er von dem Falliment Nachricht erhält, den gehörigen Protest zur Sicherung seiner Rechte erheben, und hat gegen den letzten Indossanten oder den Aussteller eine Klage auf gehörige Sicherstellung (Art. 831.).<sup>3</sup>

Art. 391. Der Inhaber eines Mangels Zahlung gehörig protestirten Wechsels kann, im Falle des Falliments des Acceptanten, die Gesamtheit seiner Forderung bei sämmtlichen fallirten Massen derjenigen, welche an dem betreffenden Wechsel verpflichtet waren, geltend machen, und befreien die aus einer der Massen erhaltenen Beträge die anderen Massen, wie die zahlungsfähigen Mitverpflichteten bis zur vollständigen Berichtigung des Wechsels (Art. 892.).<sup>4</sup>

## Abschnitt V.

### Von dem Bezogenen und dem Acceptanten.

Art. 392. Der Kaufmann, welcher schriftlich einen anderen zur Ziehung auf ihn ermächtigt, ist zur Annahme und Zahlung verpflichtet und allen Verantwortlichkeiten und Schadloshaltungen unterworfen, gleich als ob er selbst der Aussteller gewesen wäre (Art. 422.).

Das Versprechen jedoch, einen Wechsel anzunehmen, wenn er gezogen würde, ohne ausdrückliche Ermächtigung zur Ziehung,

<sup>1</sup> Vergl. Code Nap. H. G. B. Art. 151 und 155. Die förmliche Amortisation des Wechsels, wie sie die Deutsche Wechselordn. Art. 73. zulässt, findet also nicht statt. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 507. — <sup>3</sup> Nach Art. 831. werden die noch nicht fälligen Schulden des Gemeinschuldners, durch den Coneurs, als fällig betrachtet. (Code Nap. H. G. B. Art. 163.).

<sup>4</sup> Ebenso das Portug. H. G. B. §. 417.; Span. H. G. B. §. 538.; Holländ. H. G. B. §. 198. Nach der Bilbao Wechselordn. (welche noch in Mexico gilt) C. 13. §. 43. participt der Wechselinhaber nur nach dem verbliebenen Rest, nicht nach Maasgabe der ursprünglich im Wechsel verschriebenen Summe.

giebt nur ein Klagerrecht auf Schadenersatz gegen den Ver sprechenden, wenn dieser die Annahme und Zahlung verweigert.

Art. 393. Der Kaufmann, auf den ein Wechsel gezogen worden ist, ist verpflichtet, das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, anzunehmen oder die Annahme spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Präsentation des Wechsels, oder wenn der Wechsel auf Sicht zahlbar, noch an demselben Tage zu verweigern.

Art. 394. Die Annahme muss rein sein, in den folgenden Ausdrücken — angenommen — oder: wir nehmen an — bestehen (Art. 375.), und auf die Vorderseite des Wechsels niedergeschrieben sein. Der Bezogene kann nach der Unterzeichnung sein Accept weder ausstreichen noch zurückziehen.<sup>1</sup>

In den Fällen eines falschen Accepts hat der Inhaber Regress gegen den Aussteller und die Indossanten.<sup>2</sup>

Art. 395. Ist der Wechsel auf Tage oder Monate nach Sicht ausgestellt, so muss das Accept datirt sein; unterbleibt dies, so muss der Wechsel protestirt werden, und soll die Frist der Verfallzeit vom Datum des Protestes laufen.<sup>3</sup>

Art. 396. Derjenige, welcher den Irrthum beging, mehr als ein Exemplar desselben Wechsels zu acceptiren, ist verpflichtet, alle von ihm angenommenen Exemplare zu bezahlen, während ihm das Recht vorbehalten bleibt, sich durch denjenigen, welcher ihm dieselben unrechtmässiger Weise vorgelegt hatte, Ersatz leisten zu lassen (Art. 400.).

Art. 397. In Ermangelung der Annahme Seitens des Bezo genen kann, nachdem der bezügliche Protest erhoben worden (Art. 403.), jeder Dritte zur Annahme oder Zahlung des Wechsels für Rechnung oder zu Ehren der Firma des Ausstellers oder irgend welches anderen Wechsel-Verpflichteten zugelassen werden, auch wenn er hierzu nicht ausdrücklich beauftragt war.

Der Aussteller selbst und jede andere zu dem Wechsel ver pflichtete Firma kann sich zur Annahme oder Zahlung erbieten.

Der desfalsige Zahler des Wechsels tritt in die Rechte und Klagen des Inhabers gegenüber der Firma oder den Firmen, für deren Rechnung er zahlt.

Art. 398. Der Acceptant ist zur Zahlung nicht verbunden, sobald der Inhaber ihm nicht das Exemplar, auf welchem er unterzeichnete oder annahm, aushändigt; es sei denn, dass der Wechsel abhanden gekommen (Art. 388.), oder der Acceptant

---

<sup>1</sup> Vergl. Span. H. G. B. §. 456. — <sup>2</sup> Vergl. Art. 363. — <sup>3</sup> Nach dem Portug. H. G. B. §. 336. läuft, (wie nach dem Code Nap. H. G. B. Art. 122.) eventual. die Frist vom Tage der Ausstellung des Wechsels.

nicht vollständig bezahlt hat (Art. 375.), in welchem letztern Falle er von dem Inhaber nur fordern kann, dass er das Empfangene auf dem Wechsel abschreibt oder über den gezahlten Betrag eine besondere Quittung ausstellt.

Art. 399. Der, welcher ohne Widerspruch eines Dritten einen Wechsel zur Verfallzeit zahlt, wird als der Verbindlichkeit gültig enthoben angesehen.<sup>1</sup>

Art. 400. Wer auf ein Exemplar eines Wechsels, auf welchem sich sein Accept nicht befindet, Zahlung leistet, wird gegenüber dem Inhaber des wirklichen Acceptes seiner Verbindlichkeit nicht enthoben; zahlt er auch an diesen letzteren, so hat er das Recht, den Ersatz von demjenigen zu fordern, welcher unrechtmässiger Weise Zahlung erhalten hatte (Art. 396.).

Art. 401. Erbietet sich der Bezugene, bei welchem der Wechsel Mangels Annahme protestirt war, dessen Zahlung zur Verfallzeit zu leisten, so soll er hierzu unter Vorzug aller übrigen verstattet werden; er wird aber durch solche Zahlungsleistung der Verbindlichkeit nicht enthoben, alle Schäden und gesetzliche Spesen zu zahlen, welche aus seiner verweigerten Annalime erwachsen waren.

Art. 402. Geschicht die Zahlung durch Intervention für Rechnung oder zu Ehren der Firma des Ausstellers, so werden sämmtliche Indossanten befreit.

War die Zahlung für Rechnung oder zu Ehren eines der Indossanten geleistet, so werden alle folgenden Zeichner, in der Ordnung der Indossamente, ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Art. 403. In allen Fällen der Intervention eines Dritten bei der Annahme oder der Zahlung von Wechseln ist der Inhaber verbunden, die gehörigen Proteste aufzunehmen, und in denselben den Namen des Intervenienten und für Rechnung und zu Ehren welcher Firma er intervenirte, anzugeben; auch sind die Benachrichtigungen des Vorfalls nach der im Art. 377. bestimmten Form unerlässlich.

Art. 404. Erbietet sich der Acceptant, oder statt seiner ein Anderer, die volle oder theilweise Zahlung des Wechsels vor der Verfallzeit zu leisten, so ist der Inhaber solches anzunehmen nicht verpflichtet, auch wenn das Anerbieten ohne Disconto oder Rabatt geschähe (Art. 431.).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Code Nap. Art. 145.; Portug. H. G. B. §. 385. — <sup>2</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 146.).

## Abschnitt VI.

### Von den Protesten.

Art. 405. Die Proteste von Wechselbriefen müssen durch den für die Aufnahme von Protesten ausschliesslich bestimmten Gerichtsschreiber, und im Falle ein solcher nicht vorhanden ist, durch irgend einen Notar des Ortes, oder in Ermangelung oder Behinderung des letzteren, durch einen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen Secretair aufgenommen werden.

Art. 406. Die Protesturkunde muss als wesentlich enthalten:

I. Die Angabe der Stunde, des Tages, Monats und Jahres, in welchem der Wechsel dem Beamten für die Proteste präsentirt wurde.

II. Eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels selbst und alles dessen, was auf demselben sich geschrieben findet, in der nämlichen Ordnung, in welcher solches geschrieben war.

III. Die Bescheinigung über die an den Bezogenen und an die anderen zuständigen Personen (Art. 377. u. 400.) geschehene Aufforderung, anzunehmen oder zu zahlen, oder den Grund anzugeben, warum sie nicht annahmen oder nicht zahlten, so wie die gegebene Antwort oder die Erklärung, dass sie keine ertheilten.

IV. Die Androhung der Verantwortlichkeit für die Verluste, Schäden, Interessen und gesetzlichen Kosten der sämmtlichen Wechselverpflichteten.

V. Die Unterschrift der Person, welche protestirt.

VI. Das Datum des Tages, an welchem der Protest eingelagert, und das Datum, an welchem die Urkunde aufgenommen wurde; was von dem Protesterhebenden unterzeichnet und von dem öffentlichen Beamten nebst zwei anwesenden Zeugen unterschrieben sein muss.<sup>1</sup>

Art. 407. Jeder Wechsel, welcher Mangels Annahme oder Zahlung protestirt werden soll, muss an demselben Tage an welchem er anzunehmen oder zu bezahlen ist, vor Sonnenuntergang (Art. 356., 357. u. 358.) dem zur Aufnahme von Protesten bestellten öffentlichen Beamten eingereicht werden.

Der Protest muss, bei Strafe der Nichtigkeit, genau innerhalb dreier Geschäftstage erhoben werden (Art. 414.).

Art. 408. Der öffentliche Beamte, von welchem der Protest erhoben wird, muss unmittelbar, nachdem ihm der Wechsel

<sup>1</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 174.; Portug. H. G. B. §. 402. Nach Art. 87. der Deutschen Wechselordn. bedarf es nicht der Zuziehung von Zeugen.

vorgelegt worden, Abschrift desselben in ein Buch eintragen, welches er ausschliesslich für diesen Zweck zu halten verpflichtet ist, und welches durch den Amtsrichter des Handels vorschriftmässig eröffnet, geschlossen, numerirt und rubriert und ununterbrochen ohne irgend einen weissen Zwischenraum, der zu einer anderen Einzeichnung Raum geben könnte, geführt wird. Das in Rede stehende Buch muss den gesetzlichen Stempel zahlen, bevor in dasselbe zu schreiben angefangen wird.

Oben auf dem Wechsel muss das Folium des Buchs, in welches derselbe eingetragen wurde, so wie das Datum der Vorlegung desselben verzeichnet, und diese Bemerkung in Gemeinschaft mit den zugezogenen Zeugen unterschrieben werden.

Art. 409. Der öffentliche Beamte ist verpflichtet, schriftlich die erforderlichen Aufforderungen (Art. 406. Nr. 3.) innerhalb der oben bemerkten drei Geschäftstage zu erlassen; bei Vermeidung der nämlichen Strafe der Nichtigkeit (Art. 407 u. 414.).

Art. 410. Nachdem der Protest erhoben worden, ist der öffentliche Beamte verpflichtet, die von ihm aufgenommene Urkunde in ein ausschliesslich für diesen Zweck bestimmtes, nach den im Art. 408. vorgeschrivenen Förmlichkeiten eingerichtetes und geführtes Registerbuch einzutragen. Aus diesem hat er den Parteien die Bescheinigungen zu ertheilen, welche dieselben etwa verlangen sollten.

Art. 411. Die Wechselbriefe müssen an dem Wohnsitz des Bezogenen oder Acceptanten protestirt werden.

Wenn die Wechsel gezogen oder angenommen wurden, um an einem anderen Orte, welcher nicht der Wohnsitz des Bezogenen oder Acceptanten ist, oder durch eine dritte bestimmte Person, bezahlt zu werden, so muss in diesem Domicil der Protest erhoben werden (Art. 374.).

Wenn der, welcher den Wechsel annehmen oder bezahlen soll, unbekannt ist, oder sein Wohnsitz nicht ausgemittelt werden kann, so muss der Protest an dem Orte der Zahlung erfolgen, und die Aufforderung von dem den Protest aufnehmenden öffentlichen Beamten, im Wege der Bekanntmachung durch Anschlag an den üblichen Plätzen, und Veröffentlichung in den Tagesblättern, erlassen werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nach dem Portug. H. G. B. §. 400. u. Holländ. H. G. B. §. 180. wird der sogenannte Protest in den Wind oder wider die Wand auf dem Postcomptoir, nach der Copenhagener Wechselordnung §. 42., in der Wohnung des Notars, nach dem Spanischen H. G. B. §. 515. bei der Municipalbehörde und in Schottland auf dem Markte, nach der Deutschen Wechselordnung §. 91. bei der Polizeibehörde aufgenommen.

Art. 412. Wenn es sich ereignete, dass der Bezogene den zur Annahme oder Zahlung in seine Gewalt gekommenen Wechsel behielte und die Herausgabe desselben zur rechtzeitigen Erhebung des Protestes verweigerte, so soll dieser Protest auf einem anderen Exemplar, oder, wenn ein solches nicht existirt, mit einer Erklärung hierüber besonders erhoben werden, und es kann gegen den Bezogenen zur Verhaftung geschritten werden, bis die Herausgabe des Wechsels erfolgt ist.

Um jedoch gegen denselben die Haft vollstrecken zu können, muss der Inhaber des Wechsels unumgänglich vor dem Richter den genügenden Beweis liefern, dass der Wechsel dem Bezogenen eingehändigt wurde und letzterer auch nach geschehener Aufforderung denselben nicht herausgab. Zur Unterstützung des Beweises kann der Richter dem Inhaber den Ergänzungseid auferlegen.

Art. 413. Ein durch Intervention angenommener Wechsel muss Mangels Zahlung gegen den Bezogenen, der die Annahme verweigerte, und gegen alle andere für dessen Bezahlung verantwortliche Firmen protestirt werden.

Unterbleibt dieser Protest, so wird der Intervent der Verpflichtung zu zahlen enthoben, und wenn er ohne Protest zahlt, so verliert er jeden Anspruch und sein Klagerecht gegen die zur Zahlung des Wechsels Verpflichteten.

Art. 414. Der öffentliche Beamte, welcher durch Unterlassung oder Pflichtvergessenheit die Ursache der Nichtigkeit eines Protestes wird (Art. 408. und 409.), ist gehalten, die Parteien wegen aller Verluste, Schäden und gesetzlichen Spesen, welche aus dieser Nichtigkeit entstehen möchten, schadlos zu halten, und wird mit Verlust seines Amtes bestraft.

## Abschnitt VII.

### Von den Rückwechseln.

Art. 415. Der Rückwechsel wird durch eine Rückziehung bewerkstelligt und ist ein neuer, auf den Aussteller oder einen der Indossanten gezogener Wechsel, mittelst dessen der Inhaber wegen der Wechselsumme samt Zinsen und gesetzlichen Spesen nach dem Wechselcourse zur Zeit der Rückziehung (Art. 383., 384. und 385.) sich bezahlt macht.

Art. 416. Der Rückwechsel muss begleitet sein:

I. Von einer Retourrechnung, in welcher der Name dessen, auf welchen die Rückziehung erfolgte, und der Preis, für welchen der Rückwechsel verkauft wurde, durch den Makler, oder in Ermangelung eines solchen, durch zwei Kaufleute bescheinigt,

ingleichen die Hauptsumme des protestirten Wechsels samt Zinsen und gesetzlichen Spesen (Art. 422.) angegeben sein müssen.

II. Von dem protestirten Wechsel und dem Proteste oder einer beglaubigten Abschrift des letzteren.

Ist die Rückziehung auf einen der Indossanten geschehen, so muss überdies dem Rückwechsel noch eine Urkunde beigefügt sein, welche den Wechselcurs des Ortes, wo der protestirte Wechsel zahlbar war, auf den Ort, woher er gezogen wurde, oder auf den, wo die Wiedererstattung erfolgte, darthut.

Wenn die Retourrechnung nicht von den vorbenannten Urkunden begleitet ist, so kann die Bezahlung des Rückwechsels nicht gefordert werden.

Art. 417. Der Rückwechsel soll hinsichtlich des Ausstellers nach dem Wechselcurve zwischen dem Orte der Ausstellung und dem der Zahlungsleistung geregelt werden; in keinem Falle ist jener zur Zahlung eines höheren Curses verpflichtet.

Hinsichtlich der Indossanten soll sich der Rückwechsel nach dem Curve des Ortes richten, wo der Wechsel durch sie ausgehändigt oder verkauft worden war, und desjenigen, wo die Wiedererstattung erfolgte.

Art. 418. Existirt zwischen den verschiedenen Plätzen kein Wechselcurs, so soll der Rückwechsel nach dem Wechselcurve geregelt werden, welchen der nächstbelegene Börsenplatz mit dem Orte hat, wo der in oben gedachter Form (Art. 416.) beurkundete Rückwechsel bezahlt werden soll.

Art. 419. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden; jeder Indossant hat nur einen zu berichtigen, eben so wie der Aussteller.<sup>1</sup>

Art. 420. Der Rückwechsel muss bei der ersten, nach dem Proteste sich darbietenden Gelegenheit gezogen werden, und darf niemals die zwischen der Aufnahme des betreffenden Protestes bis zum Abgange der zweiten Post, des zweiten Paquetboots oder Schiffs, welches den nach dem Wohnsitze des Rückbezogenen (Art. 371.) bestimmten Briefwechsel besorgt, verlaufende Zeit überschritten werden.

Art. 421. Die Rückziehungen oder Rückwechsel sind nur auf den Platz verkäuflich, wohin die Originalwechsel gezogen oder begeben wurden (Art. 385.).

### Abschnitt VIII.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 422. Alle diejenigen, welche ziehen oder zur Ziehung Ordre ertheilen, welche Wechselbriefe indossiren oder annehmen

<sup>1</sup> Code Nap. II. G. B. Art. 183.

oder solche als Bürgen zeichnen, sind, auch wenn sie nicht Kaufleute wären, solidarisch für die betreffenden Wechsel verhaftet und zur Bezahlung derselben, sammt Zinsen und der etwaigen Rückwechsel, wie aller gesetzlichen Spesen, als Commissionsgebühren, Briefporto, Stempel und Protestkosten verpflichtet; während sie das Regressrecht vom letzten Indossanten bis zu dem Aussteller haben, vorausgesetzt, dass der Wechsel dem Bezogenen präsentirt und gehörig protestirt war (Art. 381.).<sup>1</sup>

Art. 423. Die Zinsen eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels sind von dem Tage des Protestes, und die Zinsen der gesetzlichen Spesen von dem Tage, an welchem sie erwuchsen, zu berechnen.

Art. 424. Die gerichtlichen Streitigkeiten in Wechselsachen, die sich auf Handlungen der Präsentation, der Annahme, Zahlung, Protesterhebung und Benachrichtigung beziehen, werden nach den Gesetzen oder Handelsgebräuchen der Börsen derjenigen Länder entschieden, wo die betreffenden Handlungen vorgenommen wurden.

## Kapitel II.

Von den Provinzialwechselfn (letras da terra), Anweisungen (notas promissorias) und kaufmännischen Creditscheinen (creditos mercantis).

Art. 425. Die Provinzialwechsel sind den übrigen Wechselfn vollkommen gleich, mit dem einzigen Unterschiede, dass sie in derselben Provinz ausgestellt und angenommen wurden.

Art. 426. Die Anweisungen, wie die besonderen Handscheine oder Creditscheine mit dem Versprechen oder der Verpflichtung, eine bestimmte Summe, in einer festgesetzten Zeit, an eine gewisse Person oder den Inhaber, auf Ordre oder ohne dieselbe zu zahlen, wenn solche von einem Kaufmann unterzeichnet sind, werden wie Provinzialwechsel angesehen, ohne dass jedoch im Uebrigen der Inhaber, im Falle sie zur Verfallzeit nicht gezahlt werden, zur Protesterhebung verbunden ist; ausgenommen, wenn auf denselben sich ein Indossament befand.

Art. 427. Alles was in diesem Titel hinsichtlich der Wechselbriefe vorgeschrieben ist, gilt in gleicher Weise als Regel für die Provinzialwechsel, Anweisungen und kaufmännischen Creditscheine, insoweit dasselbe darauf anwendbar ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Code Nap. II. G. B. Art. 140.; Deutsche Wechselordnung Art. 1. und 81. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. §. 558.; Portug. H. G. B. §. 424.; Code Nap. II. G. B. Art. 187.

## Titel XVII.

### Von der Art wie kaufmännische Verbindlichkeiten aufgehoben werden und erloschen.

#### Kapitel I.

##### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 428. Die kaufmännischen Verbindlichkeiten werden durch alle diejenigen Mittel aufgehoben, welche das Civilrecht mit den in diesem Gesetzbuche vorgeschriebenen Beschränkungen, für die Erlösung und Auflösung von Verbindlichkeiten im Allgemeinen zulässt.

#### Kapitel II.

##### Von den kaufmännischen Zahlungen.

Art 429. Die Zahlung ist nur alsdann gültig, wenn sie dem Gläubiger selbst oder einer Person geleistet wurde, welche in gehöriger Weise von ihm zur Empfangnahme ermächtigt wurde.<sup>1</sup>

Art. 430. Ist für die Zahlung kein bestimmter Ort festgesetzt, so muss dieselbe am Wohnsitze des Schuldners erfolgen.

Art. 431. Der Gläubiger ist nicht verbunden, die Zahlung an einem andern als dem festgesetzten Orte, noch vor der Verfallszeit, noch in Theilen anzunehmen, im Falle die Forderung ungetheilt entstanden war, mit Ausnahme:

I. wenn der übrig bleibende Theil noch nicht fällig ist;

II. wenn verschiedenartige Summen und Leistungen verschuldet werden, oder dieselben aus verschiedenen Ursachen oder Urkunden herrühren;

III. wenn die Verbindlichkeit rechtlich theilbar ist, wie bei den Anteilen von Gläubigern, Gesellschaftern oder Erben;

IV. bei gerichtlichen Vollstreckungen, wenn die in Beschlag genommenen Güter zur vollständigen Bezahlung nicht ausreichen.

Besteht die Schuld in Metallmünzen, so kann beim Mangel derselben die Zahlung in der gebräuchlichen Landesmünze nach dem Wechselcurse erfolgen, welcher an dem Orte und dem Tage der Verfallzeit gangbar ist: fällt bei eintretendem Verzuge der Wechselfurus, so muss die Zahlung nach demjenigen Curse geleistet werden, welcher an dem Tage bestand, wo sie wirklich

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1239.; Port. II. G. B. Art. 871.

zu bewerkstelligen war; es sei denn ausdrücklich verabredet gewesen, dass dieselbe in einer gewissen und bestimmten Münzsorte und nach einem festen Wechselcurve geleistet werden sollte.

Art. 432. Befindet sich in der von dem Gläubiger unterzeichneten laufenden Rechnung, oder in den Handlungsbüchern desselben (Art. 23.) eine Bemerkung, wonach dem Schuldner etwas gutgeschrieben worden, so wird vermutet, dass die Zahlung wirklich erfolgt sei, selbst wenn die Schuld durch öffentliche oder Privat-Urkunde eingegangen war.

Art. 433. Röhrt die Schuld aus verschiedenen Ursachen oder mehreren Urkunden her, und geht aus den Quittungen oder Büchern nicht hervor, welche Schuld abgetragen wurde, so wird angenommen, dass die Zahlung erfolgt sei:

I. Auf Rechnung der fälligen, im Falle auch eine nichtfällige vorhanden war.

II. Beim Vorhandensein gleich fälliger Schuldforderungen, auf Rechnung derjenigen, welche die lästigere war.

III. Bei Gleichartigkeit der Schulden wird angenommen, dass die Zahlung auf die ältere erfolgte.

IV. Wenn die Schulden von demselben Datum und gleicher Beschaffenheit waren, dass die Zahlung auf Rechnung aller zu verhältnissmässigen Anteilen geschah.

V. Im Falle die Schuld Zinsen trägt, wird die Zahlung zuerst auf die Zinsen, soweit diese fällig waren, angenommen.<sup>1</sup>

Art. 434. Will der Schuldner sich mit der einfachen Rückgabe der Urkunde nicht begnügen, so ist der Gläubiger verpflichtet, ihm auf sein Verlangen bis zu doppelter oder dreifacher Ausfertigung eine Quittung oder einen Empfangschein zu geben.

Sind die Quittung oder der Empfangschein in allgemeinen Ausdrücken ohne Vorbehalt oder Einschränkung ertheilt worden und enthalten sie die Bemerkung — Rechnungsschluss, Rest der grössern Summe, — oder eine andere von gleicher Bedeutung, so wird angenommen, dass sie all und jede Schuld begreifen, welche aus einem ältern Grunde herröhrt, als das Datum der Quittung oder des Empfangscheins selbst nachweist.

Art. 435. Ist einer Verwaltung Generalquittung ertheilt worden, so kann gegen letztere irgend ein Widerspruch nicht erhoben werden, es sei denn, dass ein Rechnungsfehler, Arglist oder Betrug vorliegt.<sup>2</sup>

Art. 436. Die Leistung oder Zahlung eines Dritten entbindet den Schuldner; war es für letzteren jedoch vorteilhaft, dass

---

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1256. — <sup>2</sup> Portug. H. G. B. Art. 883.

die Zahlung nicht geschah, indem er alsdann die Klage des Gläubigers auf irgend eine Weise zu vereiteln im Stande gewesen wäre, so gilt die Zahlung des Dritten als ungehörig und unbefugt und berührt das Rechtsverhältniss und die Klage des Gläubigers wider seinen Schuldner nicht.

Geschieht die Zahlung vor der Verfallzeit, so kann der eingetretene (subrogado) Cessionar die Klage gegen den Schuldner nur nach dem Eintritt der Verfallzeit geltend machen.

Art. 437. Der Schuldner, bei welchem eine Summe Geldes mit Beschlag belegt wird, und der Käufer einer Sache, die mit irgend einer Auflage oder Verpflichtung belastet ist, werden von ihrer Verbindlichkeit befreit, sobald sie unter persönlicher Zuziehung der bekannten und öffentlicher gerichtlicher (edital) Vorladung der unbekannten Gläubiger, die Baarsumme oder die Sache zur gerichtlichen Verwahrung übergeben.

Die öffentliche gerichtliche Vorladung thut dem Rechte der unbekannten Gläubiger, welche für eine bestimmte, im Gesetze oder Vertrage bezeichnete Zeit, ein Pfandrecht auf die verkauft Sache hatten, sofern diese Frist nicht abläuft, keinen Eintrag.

### Kapitel III.

#### Von der Novation und kaufmännischen Compensation.

Art. 438. Eine Novation liegt vor: 1) wenn der Schuldner mit dem Gläubiger eine neue Verbindlichkeit eingeht, welche die Natur der ersten ändert; 2) wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt und letzterer entbunden wird; 3) wenn zufolge einer neuen Uebereinkunft ein anderer Gläubiger an die Stelle des ersten tritt, und dadurch der Schuldner von dem alten Gläubiger befreit wird.

Die Novation entlastet sämtliche Mitverpflichtete, wenn sie auch bei derselben sich nicht betheiligen (Art. 262.).<sup>1</sup>

Art. 439. Ist ein Kaufmann einem anderen zur Zahlung einer gewissen Summe Geldes oder geldwerther Papiere verpflichtet, und jeder als Gläubiger oder Schuldner dem anderen mehr oder weniger zu leisten verbunden, während die beiderseitigen Schuldforderungen gleich fällig und bestimmt, oder die geldwerthen Papiere von gleicher Beschaffenheit und Art sind, so ist derjenige Schuldner, welcher durch den anderen belangt wird, zu fordern berechtigt, dass, insoweit beide Schuldforderungen

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1271 und 1281.; Port. H. G. B. Art. 885.

94 Von d. Art wie kaufm. Verbindlichk. aufgehoben werden u. erloschen.

sich mit einander aufheben, die eine mit der anderen zur Compensation und Gegenrechnung gebracht werde.

Art. 440. Wird jedoch ein Kaufmann wegen Auslieferung einer Summe Geldes, oder irgend eines anderen Werthgegenstandes belangt, welcher ihm in Obhut oder Hinterlegung gegeben war, und erhebt er dagegen den Einwand, dass der Gläubiger ihm einen anderen gleichen Betrag oder Werth verschulde, so ist er dessen ungeachtet zur Auslieferung der hinterlegten Sache verpflichtet, und kann eine Compensation nur dann stattfinden, wenn der Anspruch des Schuldners aus einem gleichen Rechtsgrunde wie der des Gläubigers herrührte.<sup>1</sup>

## Titel XVIII.

### Von der Verjährung.

Art. 441. Alle in diesem Gesetzbuche bezeichneten Fristen, innerhalb welcher eine Klage oder ein Protest zu erheben, oder irgend eine andere Handlung vorzunehmen ist, sind rechtsverbindlich und unaufschiebar, so dass gegen ihre Wirkungen kein Widerspruch eingelegt, noch die Rechtswohlthat der Restitution gestattet werden kann, selbst nicht zu Gunsten der Minderjährigen.<sup>2</sup>

Ausser in den, in den verschiedenen Artikeln dieses Gesetzbuches (Art. 109, 211, 512, 527 und 718) besonders aufgeführten Fällen, findet die Verjährung noch in denjenigen Fällen statt, von welchen die nachfolgenden Artikel handeln.

Art. 442. Alle Klagen, welche aus kaufmännischen Verpflichtungen herrühren, die durch öffentliche oder Privat-Urkunde eingegangen sind, verjähren, sobald sie noch nicht angestellt waren, innerhalb 20 Jahren.

Art. 443. Klagen aus Wechseln verjähren mit dem Ablauf von 5 Jahren, vom Datum des Protestes an gerechnet, und im Mangel eines solchen vom Verfallstage, gemäss den Bestimmungen des Artikels 381.<sup>3</sup>

Art. 444. Klagen Dritter gegen nicht liquidirende Gesell-

<sup>1</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 1293. — <sup>2</sup> Span. H. G. B. Art. 580.; Portug. H. G. B. Art. 894. — <sup>3</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 189.; Portug. H. G. B. Art. 423.

schafter, deren Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger verjähren, so weit darüber nicht schon besondere Bestimmung getroffen, mit dem Ablaufe von 5 Jahren, vom Tage der Beendigung der Gesellschaft an gerechnet, wenn deren Aufhebung in das Handelsregister eingetragen, und die im Artikel 337. vorgeschriebenen Bestimmungen beobachtet wurden; ausgenommen jedoch solche Klagen, die von Ereignissen sonstiger Art innerhalb des stattgegebenen Zeitrauns abhängig waren.<sup>1</sup>

Klagen der Gesellschafter gegenseitig unter einander und gegen die Liquidatoren verjähren, im Falle gegen die Liquidation kein Widerspruch erhoben wurde, innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Liquidation (Art. 348.).

Art. 445. Schuldforderungen, welche auf laufende Rechnung gewährt und eingegangen wurden, oder auf Grund von Verkäufen eines Kaufmanns an einen andern entstanden, und als fällig zu erachten sind (Art. 219), verjähren mit dem Ablauf von 4 Jahren, vom Datum ihrer Entstehung an gerechnet.

Art. 446. Das Recht, die Bezahlung von Waaren zu verlangen, welche ohne schriftliche vom Schuldner unterzeichnete Urkunde auf Credit gegeben wurden, verjährt mit dem Ablauf von 2 Jahren, im Falle der Schuldner und der Gläubiger in derselben Provinz ihren Wohnsitz haben; mit dem Ablauf von 3 Jahren jedoch, wenn der Schuldner in einer andern Provinz wohnt, und mit dem Ablauf von 4 Jahren, wenn er ausserhalb des Kaiserreichs seinen Wohnsitz hat.

Die Klage auf Erfüllung einer kaufmännischen Verpflichtung, welche nur durch Zeugenbeweis dargethan werden kann, verjährt innerhalb zweier Jahre.

Art. 447. Klagen, welche aus Zahlungs-Urkunden über Seegefahr oder Seeversicherungen herrühren, verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Verpflichtungen einziehbar würden (Art. 638, 660 und 667 Nr. 9 und 10), voranggesetzt, dass selbige innerhalb des Kaiserreichs eingegangen waren; geschah dies in einem fremden Lande, so tritt die Verjährung erst mit Ablauf von 3 Jahren ein.

Art. 448. Klagen wegen Gehalt, Besoldung, Tagelohn oder Bezahlung übernommener Leistungen gegen Kaufleute, verjähren mit Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Agenten, Kassirer oder Arbeiter aus dem Dienste des Kaufmanns ausgetreten waren oder das übernommene Werk abgeliefert wurde. Lassen sich dergleichen Ansprüche jedoch durch

<sup>1</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 64.

schriftliche Urkunden darthun, so richtet sich die Verjährung nach der Natur dieser Urkunden.

Art. 449. In gleicher Weise verjähren mit Ablauf eines Jahres:

I. Die Klagen unter den Beitragspflichtigen zur grossen Havarie, wenn deren Feststellung und verhältnissmässige Vertheilung nicht innerhalb Jahresfrist nachgesucht wurde; letztere Frist läuft von der Beendigung der Reise, auf welcher der Schaden stattfand.

II. Die Klagen auf Uebergabe der Ladung, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Reise beendet wurde.

III. Die Klagen wegen Schiffssfracht und Kaplaken, Liegetage und Ueberliegetage, so wie wegen kleiner Havarie, vom Tage der Uebergabe der Ladung an gerechnet.

IV. Die Gehälter und Löhnnungen der Schiffsmannschaft, vom Tage der Beendigung der Reise an gerechnet.

V. Die Klagen wegen des den Schiffsleuten im Auftrage des Capitains gewährten Unterhalts, vom Tage der Empfangnahme an gerechnet.

VI. Die Klagen wegen Tagelohn der bei der Erbauung oder Ausbesserung von Schiffen, oder der bei der Lieferung einer Arbeit für dieselben beschäftigten Arbeiter, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Arbeiter entlassen oder das Werk überliefert wurde.

In allen den in der Nr. III. und den folgenden Nummern erwähnten Fällen soll, sobald die Schuld aus einer schriftlichen Verpflichtung von Seiten des Capitains, Rheders oder Befrachters hervorgeht, die Verjährung der Natur der schriftlichen Urkunde folgen.<sup>1</sup>

Art. 450. Die Verjährung läuft nicht zu Gunsten des Verwahrers einer Sache, noch zu Gunsten des Pfandgläubigers; dennoch aber greift dieselbe zu Gunsten desjenigen, welcher in Folge eines gesetzlichen Rechtsgrundes in die niedergelegte oder in Pfand gegebene Sache als Rechtsnachfolger eintritt, Platz, und zwar mit dem Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Besitznahme des Rechtsnachfolgers an gerechnet, im Falle nicht der Beweis geführt wird, dass der Besitzer unredlich ist.<sup>2</sup>

Art. 451. Der Capitain eines Schiffes kann auf Grund der Verjährung weder das Eigenthum (posse) des Fahrzeuges selbst, auf welchem er dient, noch das Eigenthum einer zu demselben gehörigen Sache erwerben.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 433.; Span. H. G. B. Art. 993.; Portug. H. G. B. Art. 1856. — <sup>2</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 2238. 2262. —

<sup>3</sup> Code Nap. H. G. B. Art. 430.

Art. 452. Gegen diejenigen, welche zur Zeit des Krieges sich im Dienste der kaiserlichen Marine oder des kaiserlichen Landheeres befinden, soll während der Dauer des Krieges, und noch ein Jahr nach demselben die Verjährung nicht laufen.

Art. 453. Die Verjährung wird in einem der folgenden Fälle unterbrochen:

I. Wenn eine Novation der Verpflichtung vorgenommen oder der ursprüngliche Rechtsgrund derselben verändert wird.

II. In Folge gerichtlicher Vorladung, selbst wenn dieselbe nur vor das Friedensgericht (*juizo conciliatorio*)<sup>1</sup> erfolgte.<sup>2</sup>

III. Vermittelst gerichtlichen Protestes, mag derselbe dem Schuldner persönlich angezeigt, oder in seiner Abwesenheit und ohne seine Kenntniss öffentlich bekannt gemacht sein.

Die unterbrochene Verjährung beginnt von Neuem zu laufen: in dem ersten Falle von dem Datum der Novation oder Veränderung des Rechtsgrundes; in dem zweiten von dem Datum des letzten gerichtlichen Termins, welcher auf Grund der gerichtlichen Vorladung anberaumt war; in dem dritten von dem Datum der Anbringung des Protestes.

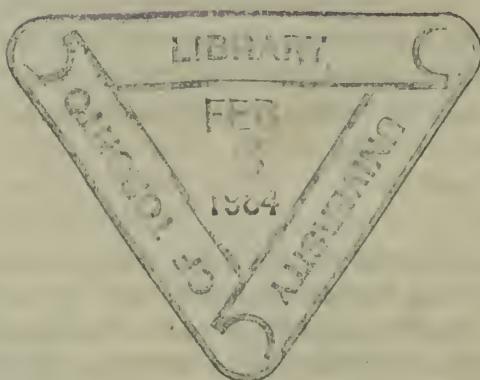
Art. 454. Die an den Mitschuldner eines gemeinschaftlichen Erben geschiehene Vorladung oder Anzeige des Protestes unterbricht nicht die Verjährung gegen die übrigen Mitverpflichteten der Schuld.<sup>3</sup> Ausgenommen sind Gesellschafter, gegen welche die Verjährung stets unterbrochen wird, wenn einer der Gesellschafter persönlich vorgeladen oder von dem Proteste in Kenntniss gesetzt worden.

Art. 455. Bei denjenigen Personen, welche durch ihre Agenten, Angestellten oder Bevollmächtigten, Väter, Vormünder oder Curatoren besitzen, wird angenommen, dass sie selbst besitzen.

Von dem, welcher nachweist, dass er zur Zeit des Anfangs der Verjährung für sich, oder für seine Vorbesitzer besessen, wird angenommen, dass er immer ohne Unterbrechung besessen habe.

<sup>1</sup> Vor das Entscheidungsgericht, das *juizo contencioso*, kann nach Brasilianischem Rechte kein kaufmännischer Prozess gebracht werden, bevor zur Schlichtung desselben nicht der Weg der Versöhnung (*da conciliação*), entweder durch eine gerichtliche Handlung, oder durch freiwillige Gestellung der Parteien (*cempreendimento voluntario das partes*), vor dem Friedensgericht, dem *juizo conciliatorio* oder dem Friedensrichter, dem *juiz de paz*, versucht worden. Ausgenommen jedoch sind Wechselsachen, Concurredissen u. s. w. — <sup>2</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 2245. — <sup>3</sup> Code Nap. B. G. B. Art. 2249. enthält die entgegengesetzte Bestimmung.

Art. 456. Die Zeit für die Verjährung der vor der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzbuches eingegangenen kaufmännischen Verpflichtungen und erlangten Rechte, wird, im Falle die Frist mit dem Datum der Veröffentlichung selbst beginnt, in Uebereinstimmung mit den in diesem Gesetzbuche gegebenen Bestimmungen berechnet und festgestellt.



Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Archiv

für

### Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch

Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunals-Rath.

Erscheint regelmäßigt alle 2 Monat  
und ist für den jährlichen Pränumerations-Preis  
von 5 Thalern (6 Heste) auch durch jede Königlich  
Preußische Post-Amtstafel zu beziehen.  
Band I. 1853 (5 Heste). Band II. 1854 (6 Heste).  
Band III. 1855 (6 Heste) à 5 Thlr. sind noch  
vorrätig.  
Band IV. Jahrgang 1856. (6 Heste.)

## Kurze Darstellung

des

### Preußischen Rechts der Gegenwart.

Unter Beibehaltung der Legalordnung

und

Annotierung der Parallelstellen des Römischen  
Rechts.

Ein ergänzendes Seitenstück  
zu Heydemann's System des Preußischen Civil-  
rechts und ein Repetitorium zur Vorbereitung  
für die juristischen Prüfungen.

Von

Constantin Dulheuer.

Erste und zweite Lieferung:

Th. I. Tit. I—XXIII.

gr. 8. geh. 1 Thlr. 10 sgr.

(Das Werk erscheint in 4 Lieferungen  
à 20 sgr.)

## Preußens Justiz=Verwaltung.

Ein Handbuch für

Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.

Herausgegeben von

O. Anton,

Kgl. Kreisgerichts-Rath. u. Abtheilungs-Dirigenten.

1855. gr. 8. geh. 2½ Thlr.

## Wirkungskreis des Strafgesetzes,

nach Zeit, Raum und Personen,  
besonders

von der Bestrafung der im Auslande begangenen  
Verbrechen, vom Asylrecht und von der Auslieferung  
der Verbrecher, von der Rückwirkung der  
Strafgesetze und vom Rechtsirrtum.

Von

Dr. Albert Friedrich Berner,  
Professor der Rechte an der Königl. Universität  
zu Berlin.

1853. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

## Das Preußische Civilprozeß-Verfahren

nach der

Verordnung vom 1. Juni 1833  
und den  
späteren Gesetzen.

### Sammnung

aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions-  
und Subhastationsverfahrens betreffenden Gesetze  
und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855

mit Befügung

der Ergänzungen und Erläuterungen.

(Von Godek, eingeleitet von Korb, Appellationsgerichts-Präsidenten in Stettin.)

1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

## Allgemeine

### Hypotheken-Ordnung

für die

gesammten Königlichen Staaten,  
vom 20. Dezember 1783,  
nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen  
und Verordnungen,

mit erläuternden Anmerkungen,  
unter Berücksichtigung der ergangenen  
Ministerial-Instruktionen, Rescripte und  
der Präjudikate

herausgegeben von

F. Förster,

Kreisgerichtsrath.

1855. 8. geh. 2 Thlr.

## Verfügungen

in

### Hypotheken-Sachen.

Von Paul Wolff.

1855. 8. geh. 1 Thlr.

**Jahrbuch  
der  
Preußischen Gerichtsverfassung**

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,  
redigirt im  
Büro an des Justiz-Ministeriums.  
Vierter Jahrgang.  
1856. gr. 8. geh. 1 Rthlr.

Das Jahrbuch enthält außer der Statistik der  
Preußischen Schwurgerichte für das Jahr  
**1855** ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher  
Gerichtsbehörden und Justizbeamten  
nebst den Anciennetätslisten derselben.

Borrätig sind noch:

Erster Jahrgang. 1851. 15 sgr.  
Zweiter Jahrgang. 1852. 15 sgr.  
Dritter Jahrgang. 1854. 15 sgr.

**Kommentar  
und vollständige Materialien  
zur  
Konkurs-Ordnung**

vom 8. Mai 1855

und zu dem

Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger  
zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungs-  
unfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses  
vom 9. Mai 1855.

Mit vollständigem Sachregister.  
1855. gr. Lexikon-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

**Topographisch-statistisches  
Handbuch  
des  
Preußischen Staats,**  
enthaltend die sämtlichen Städte, Flecken,  
Dörfer und sonstigen Ortschaften größeren  
Umfanges  
in alphabeticcher Ordnung,  
mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des  
Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements,  
des landräthlichen Kreises, des Regierungs-  
Bezirks und der Einwohnerzahl.  
Unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-  
Ministeriums herausgegeben von  
Kraatz,  
Rechnungs-rath.  
1856. 4. geh. 3 Thlr.

**Topographische Uebersicht  
der im  
Departement des Königlichen Kammer-  
gerichts gelegenen Ortschaften.**  
Aus amtlichen Quellen zusammengestellt.  
gr. 8. auf Groß-Medial-Schreibpapier 223 Sgr.

Erläuterungen zu den Verordnungen  
über die  
**Ehrengerichte**  
im Preußischen Heere  
und  
über die Bestrafung der Offiziere  
wegen Zweikampfs.

Von  
Edward Fleck,  
Wirkl. Geh. Kriegsrath, Ritter ic. ic.  
1847. gr. 8. geh. 15 Sgr.

**Kommentar  
über das  
Strafgesetzbuch  
für das  
Preußische Heer.**

Von  
Edward Fleck.

Erster Theil.

**Militair-Strafgesetze.**

Nebst der Verordnung über die Disziplinar-Be-  
strafung im Heere vom 21. Oktober 1841, dem  
Gesetz vom 15. April 1852, und den Kriegs-  
Artikeln für das Preußische Heer vom 9. De-  
zember 1852.

Zweite Auflage.  
1856. gr. 8. gehestet. 1 Rthlr.

Zweiter Theil.

**Strafgerichts-Ordnung.**

Nebst vier Beilagen und der Inhalts-Uebersicht  
des ganzen Werks.

Auch unter dem Titel:

**Das Strafverfahren  
der  
Preußischen Militairgerichte.**  
Ein Kommentar über den zweiten Theil des  
Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.  
1854. gr. 8. geh. 1½ Rthlr.

**Sammlung  
der  
Gesetze und Verordnungen  
welche  
im Preußischen Staate  
für den Verkehr mit Arzneien und Giften  
in Geltung begriffen sind.**

Von  
O. A. Biurek,  
Apotheker.

1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

**PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET**

---

**UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY**

---

01-358-918

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
39 09 03 06 12 023 5